

Fachanweisung zum Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

(Gz. SI 22 / 507.13-7-0-1)

Inhalt

A. Ziele	8
B. Vorgaben	8
C. Leistungsberechtigte (§ 1 AsylbLG)	8
1. Allgemeine Voraussetzungen	8
2. Berechtigter Personenkreis (§ 1 Abs. 1 AsylbLG)	8
2.1 Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz (Nr. 1).....	9
2.2 Asylgesuch geäußert (Nr. 1a)	9
2.3 Flughafenverfahren gemäß § 18a AsylG (Nr. 2).....	9
2.4 Aufenthaltserlaubnisse aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (Nr. 3)	9
2.4.1 Aufenthaltserlaubnis wegen Krieges im Heimatland nach §§ 23 Abs. 1 oder 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) (Nr. 3a)	9
2.4.2 Dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen gemäß § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG (Nr. 3b)	10
2.4.3 Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich nach § 25 Abs. 5 AufenthG und Entscheidung über Aussetzung der Abschiebung liegt noch keine 18 Monate zurück (Nr. 3c)	10
2.5 Duldung gemäß § 60a AufenthG (Nr. 4)	11
2.6 Vollziehbar Ausreisepflichtige gemäß § 50 AufenthG (Nr. 5).....	11
2.7 Familienangehörige (Nr. 6)	11
2.7.1 Minderjährige Kinder von Asylberechtigten – geboren in Deutschland	12
2.7.2 Minderjährige Kinder von nicht asylberechtigten Eltern – geboren außerhalb von Deutschland.....	12
2.8 Folge- und Zweit Antragsteller gemäß §§ 71, 71a AsylG (Nr. 7).....	12
3. Dauer der Leistungsbewilligung	13
4. Kollisionsnorm bei Aufenthaltsgestattung und Aufenthaltstitel (§ 1 Abs. 2 AsylbLG) ..	13
5. Ende der Leistungsberechtigung (§ 1 Abs. 3 AsylbLG)	13
6. Rechtskreiswechsel AsylbLG zu SGB II.....	14
7. Besonderheiten bei unbegleiteten minderjährigen Ausländern.....	14
8. Klärung der Identität	15
8.1 Mitwirkungspflicht nach § 9 Abs. 3 S. 2 AsylbLG	15
8.2 AZR-Abfrage nach § 18a AZRG	16
8.3 Ergebnisdarstellung der AZR-Abfrage	16
8.4 Übernahme von Daten aus der AZR-Abfrage zur Identitätsfeststellung	17
8.5 Identitätsüberprüfung durch Fingerabdruckaufnahme	17

8.6	Ergebnisdarstellung der Identitätsüberprüfung.....	17
8.7	Weiteres Vorgehen.....	17
8.7.1	Eingegebene AZR-Nummer und Person [Fingerabdruck] stimmen überein.	17
8.7.2	Eingegebene AZR-Nummer und Person [Fingerabdruck] stimmen nicht überein.	18
8.7.3	Die Identität konnte nicht geprüft werden, es wurde kein AZR-Datensatz zu dem angegebenen Fingerabdruck gefunden.....	18
8.7.4	AZR-Nummer und Person stimmen nicht überein, allerdings stimmt die AZR-Nummer mit einer anderen Person der Liste überein.	18
9.	Rundfunkbeitragspflichtbefreiung.....	18
D.	Überbrückungsleistungen (§ 1 Abs. 4 AsylbLG).....	18
1.	Voraussetzungen.....	18
2.	Rechtsfolge und Umfang der Leistungen.....	19
3.	Härtefallregelung.....	19
3.1	Härtefälle - andere Leistungen nach den §§ 3, 4, 6 AsylbLG.....	19
3.2	Härtefälle - Leistungen über zwei Wochen hinaus.....	20
4.	Informationspflicht.....	20
5.	Übernahme von Reisekosten.....	20
E.	Anspruchseinschränkung (§§ 1a, 11, 14 AsylbLG).....	20
1.	§ 1a AsylbLG.....	21
1.1	Überblick.....	21
1.1.1	Keine Akzessorietät (Zurechenbarkeit) bei Familienangehörigen.....	21
1.1.2	Sonderkonstellation: Anspruchseinschränkungen bei Minderjährigen.....	21
1.2	Erfasste Gruppen, betroffene Personen (Tatbestände).....	21
1.2.1	Abs. 1: Ausreisetermin und Ausreisemöglichkeit.....	21
1.2.2	Abs. 2: Einreise zur Leistungserlangung.....	22
1.2.3	Abs. 3: Missbräuchliche Verhinderung des Vollzugs aufenthaltsbeendender Maßnahmen.....	23
1.2.4	Abs. 4: Besondere EU-Verteilung.....	24
1.2.5	Abs. 5: Fehlende Mitwirkung im Asylverfahren.....	24
1.2.6	Abs. 6: Nichtangabe von Vermögen.....	25
1.2.7	Abs. 7: Dublin-Fälle.....	26
1.3	Umfang der Anspruchseinschränkung (Rechtsfolgen).....	26
1.3.1	Bei Unterbringung in Erstaufnahmeeinrichtungen.....	27
1.3.2	Bei Unterbringung in der Folgeunterbringung.....	27
1.3.3	Mehrbedarfe.....	28
1.3.4	Minderjährige Kinder.....	28
1.4	Verfahren bei Leistungseinschränkungen.....	28

1.4.1. Zuständigkeit	28
1.4.2. Verfahren	28
1.5 Verfahren bei der Gruppe nach Abs. 5.....	30
2. § 11 Abs. 2a AsylbLG	31
2.1 Voraussetzungen.....	31
2.2 Rechtsfolge.....	31
3. Dauer der Einschränkung, neue Prüfung (§ 14 AsylbLG).....	31
4. Sofortige Vollziehbarkeit	32
F. Leistungen in besonderen Fällen (§ 2 AsylbLG „Analogleistungen“).....	32
1. Leistungsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 1 AsylbLG).....	32
1.1 Prüfung der Leistungsvoraussetzungen.....	33
1.1.1 18-monatiger Aufenthalt im Bundesgebiet	33
1.1.2 Ohne wesentliche Unterbrechungen.....	33
1.1.3 Keine rechtsmissbräuchliche Beeinflussung der Aufenthaltsdauer	33
1.1.4 Haftstrafe.....	35
1.1.5 Anrechnung anderer Sozialleistungen.....	35
1.2 Auswirkungen von Anspruchseinschränkungen gemäß § 1a AsylbLG	36
2. Regelbedarfsstufen.....	37
2.1 Volljährige Personen in Sammelunterkünften	37
2.2 Junge Erwachsene (bis 25 Jahren) mit ihren Eltern in einer Wohnung	38
3. Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft (§ 2 Abs. 2 AsylbLG).....	38
4. Minderjährige Kinder (§ 2 Abs. 3 AsylbLG)	38
5. Gesundheitsversorgung von Analogleistungsempfängern.....	39
6. Anwendbare Vorschriften von SGB XII	39
7. Auszubildende und Studierende	41
7.1 Nach dem SGB III förderungsfähige Ausbildung.....	41
7.2 Nach dem BAföG förderungsfähige Ausbildung – BAföG-Anspruch besteht	41
7.3 Nach dem BAföG förderungsfähige Ausbildung – BAföG-Anspruch besteht nicht	41
41	
8. Leistungen der Eingliederungshilfe	42
G. Grundleistungen (§§ 3, 3a AsylbLG).....	42
1. Umfang.....	42
1.1 Regelbedarfsstufen	43
1.1.1 Volljährige Personen in Sammelunterkünften.....	43
1.1.2 Junge Erwachsene (bis 25 Jahren) mit ihren Eltern in einer Wohnung.....	44
1.1.3 Alleinstehende jugendliche Leistungsberechtigte	44
1.2 Leistungssatzhöhe.....	44

2. Leistungserbringung bei Unterbringung in Aufnahmeeinrichtungen / Erstaufnahmen (§ 3 Abs. 1 AsylbLG)	44
3. Notwendiger persönlicher Bedarf bei Untersuchungs- und Abschiebungshaft	45
4. Notwendiger persönlicher Bedarf für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG, die in stationären Einrichtungen untergebracht sind	45
5. Leistungserbringung bei Unterbringung in der Gemeinschaftsunterkunft / Folgeunterkunft (§ 3 Abs. 3 AsylbLG)	45
5.1 Erhöhung des notwendigen Bedarfs – Anteil Haushaltsenergie	45
5.2 Minderung der Grundleistungen bei Vollverpflegung.....	46
6. Leistungserbringung bei Unterbringung in privatem Wohnraum (§ 3 Abs. 3 AsylbLG) ..	46
7. Residenzpflicht und Privates Wohnen.....	46
7.1 Privates Wohnen während der Residenzpflicht in der Aufnahmeeinrichtung.....	47
7.2 Privates Wohnen nach Wegfall der Residenzpflicht während des Grundleistungsbezuges.....	47
7.2.1 Ausnahmetatbestände	47
7.2.2 Berechtigte Personenkreise.....	48
7.2.3 Bereits in privatem Wohnraum Wohnende.....	48
7.3 Privates Wohnen nach Wegfall der Residenzpflicht während des Analogleistungsbezuges.....	48
7.4 Leistungsumfang bei zugelassenem privaten Wohnen	49
7.5 Personen aus sicheren Herkunftsländern	49
8. Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 3 Abs. 4 AsylbLG)	49
9. Auszahlung von Geldleistungen (§ 3 Abs. 5 Satz 1 AsylbLG)	49
10. Leistungszeitraum (§ 3 Abs. 6 Satz 2 AsylbLG)	50
H. Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt (§ 4 AsylbLG)	50
1. Betreuung durch die AOK Bremen/Bremerhaven gem. § 264 Abs. 1 SGB V	50
2. Übernahme von Beiträgen für eine freiwillige Versicherung in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV)	50
3. Mitgliedschaft im Rahmen einer Familienversicherung.....	51
I. Arbeitsgelegenheiten, Integrationsmaßnahmen, Integrationskurs (§§ 5, 5a, 5b AsylbLG) ..	51
1. Arbeitsgelegenheiten (§ 5 AsylbLG).....	51
2. Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (§ 5a AsylbLG)	52
3. Teilnahme an einem Integrationskurs (§ 5b AsylbLG).....	52
J. Sonstige Leistungen (§ 6 AsylbLG).....	53
1. Leistungsvoraussetzungen	53
2. Bedarfslagen.....	53
3. Leistungsumfang.....	54
4. Einzelleistungen zu den Bedarfslagen	54

4.1 Unerlässliche Hilfen zur Sicherung des Lebensunterhaltes	54
4.1.1 Gebrauchsgüter des Haushalts, Wohnungseinrichtung.....	54
4.1.2 Bekleidung und sonstige Bedarfe	54
4.1.3 Leistungen für Bedarfe bei Schwangerschaft und Geburt	55
4.1.4 Mehrbedarfe	55
4.1.5 Umzugs- und Wohnungsbeschaffungskosten	56
4.1.6 Sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft.....	56
4.2 Unerlässliche Hilfen zur Sicherung der Gesundheit	56
4.2.1 Kosten für Dolmetscher- und Sprachmittler.....	57
4.2.2 Hilfen zur Pflege	57
4.2.3 Maßnahmen zur Sicherung der Gesundheit aus dem Bereich der Eingliederungshilfe	57
4.2.5 Form der Leistungsgewährung	59
4.3 Sonstige gebotene Hilfen zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Minderjährigen	59
4.3.1 Erstlingsausstattung	59
4.3.2 Leistungen für behinderte Kinder aus dem Bereich der Eingliederungshilfe.	59
4.4 Erforderliche Hilfen zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkung.....	60
4.4.1 Fahrtkosten.....	60
4.4.2 Passbeschaffung	61
4.5 Weitere Leistungen bei außergewöhnlichen Umständen	61
4.5.1 Bestattungskosten	62
4.5.2 Sonstige Einzelleistungen.....	62
5. Leistungen nach § 6 Absatz 2 AsylbLG.....	62
K. Erstattungen von Aufwendungen anderer (§ 6a AsylbLG).....	62
L. Einsetzen der Leistungen (§ 6b AsylbLG).....	62
M. Einkommen und Vermögen (§ 7 AsylbLG).....	62
1. Einkommen.....	63
2. Vermögen	64
3. Erstattung von Sachleistungen.....	65
4. Unterbringungspflicht in der Aufnahmeeinrichtung und Kostenerstattung	65
5. Vorrangige Ansprüche und ihre Realisierung	66
5.1 Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG):	66
5.2 Leistungen nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG):.....	66
5.3 Berufsausbildungsbeihilfe oder BAföG-Leistungen.....	66
5.4 Wohngeld (§ 7 Abs. 1 und 2 WoGG):	66
5.5 Unterhaltsvorschuss nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG).....	67

N. Verpflichtungserklärung (§ 8 AsylbLG).....	67
1. Grundsätzliches	67
2. Prüfung, Nachrang und anderweitige Bedarfsdeckung	68
2.1 Nachrangigkeit der Leistungen	68
2.2 Prüfungszeitpunkt.....	68
2.3 Verfahren	68
2.4 Anderweitige Bedarfsdeckung	69
2.5 Weiteres Vorgehen.....	69
3. Leistungsumfang.....	69
3.1 Leistungszeitraum	69
3.2 Erforderlicher Lebensunterhalt	69
3.3 Hilfen wegen Krankheit, Behinderung oder Pflegebedürftigkeit	70
3.3.1 Syrer im Rahmen des Landesaufnahmeprogrammes	70
3.3.2 Andere Fälle	70
3.3.3 Mitgliedsbeiträge GKV / PKV	70
3.4 Sonstiges	70
4. Zuschuss an den nach § 68 Abs. 1 Satz 1 AufenthG Verpflichteten.....	71
4.1 Zuständigkeit.....	71
4.2 Voraussetzungen	71
4.3 Rechtsfolge	71
5. Erstattung von Leistungen	72
5.1 Geltendmachung	72
5.2 Voraussetzungen für einen Erstattungsanspruch	72
5.2.1 Vorliegen einer wirksamen Verpflichtungserklärung.....	72
5.2.2 Kein Widerruf oder Anfechtung der Verpflichtungserklärung	73
5.2.3 Vorliegen eines Leistungsbezuges.....	73
5.2.4 Verjährung	73
5.3 Umfang des Erstattungsanspruchs.....	74
5.4 Statistische Erfassung.....	75
5.5 Vollstreckung.....	75
5.6 Gültigkeit bzw. Befristung der Verpflichtungserklärung	75
5.6.1 Zweckwechsel.....	75
5.6.2 Befristung.....	76
6. Rechtskreiswechsel	77
7. Verfahren.....	78
O. Örtliche Zuständigkeit (§ 10a AsylbLG).....	78
1. Zuständigkeit der FHH	78

2. Zuständigkeit innerhalb der FHH.....	79
3. Reisebeihilfe	79
4. Kostenerstattung.....	80
4.1 Kostenerstattung bei vorläufigem Eintreten (Absatz 1)	80
4.1.1 Voraussetzungen des Erstattungsanspruchs	80
4.1.2 Rechtsfolgen und Umfang des Erstattungsanspruchs	81
4.2 Kostenerstattung bei Verlassen der Einrichtung (Absatz 2)	81
4.2.1 Voraussetzungen des Erstattungsanspruchs	81
4.2.2 Rechtsfolgen und Umfang des Erstattungsanspruchs	81
P. Berichtswesen, Geltungsdauer.....	82
Q. Geltungsdauer	82

A. Ziele

Im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind seit 1993 die Höhe und Form von Leistungen für hilfebedürftige Asylbewerber, Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis wegen des Krieges in ihrem Heimatland, aus humanitären, völkerrechtlichen oder politischen Gründen, Geduldete und vollziehbar zur Ausreise verpflichtete Ausländer sowie Familienangehörige in Deutschland geregelt.

Das eigenständige Leistungsgesetz für diesen Personenkreis stellt auf Bedürfnisse ab, die in der Regel bei einem nur vorübergehenden Aufenthalt in der Bundesrepublik entstehen.

Mit dieser Fachanweisung sollen Vorgaben sowie Verfahrensregelungen zur einheitlichen Umsetzung des AsylbLG in Hamburg festgelegt werden.

B. Vorgaben

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung geschlechterbedingter Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für jedes Geschlecht.

C. Leistungsberechtigte (§ 1 AsylbLG)

1. Allgemeine Voraussetzungen

Die Leistungsberechtigung setzt den tatsächlichen Aufenthalt eines Ausländers in Deutschland voraus. Sie beginnt bei Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen regelhaft nach der Einreise ab Vorliegen und Bekanntwerden der Hilfebedürftigkeit. Eines gesonderten Antrags bedarf es nicht. Ein Anspruch für Ausländer, die sich im Ausland aufhalten, ist ausgeschlossen (Ausnahme: Flughafenverfahren nach § 18a AsylG). Die Leistungsbewilligung setzt die **Klärung der Identität** des Antragstellers voraus (s. dazu im Einzelnen unter [C.8.](#))

2. Berechtigter Personenkreis (§ 1 Abs. 1 AsylbLG)

Der Personenkreis, der Leistungen nach dem AsylbLG erhalten kann, ist in § 1 Abs. 1 AsylbLG abschließend aufgezählt.

Die Leistungsberechtigung richtet sich nach dem aufenthaltsrechtlichen Status der jeweiligen Person. Hierzu ist im Rahmen der Antragsprüfung ein Nachweis über den aktuellen Aufenthaltsstatus vorzulegen. Im Zweifel ist die Ausländerbehörde einzubeziehen. Die Zuordnung zum leistungsberechtigten Personenkreis kann daher regelhaft erst nach einer vorangegangenen ausländerrechtlichen Einordnung der Person erfolgen.

In Deutschland geborene Kinder von Asylberechtigten, Flüchtlingen nach Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) und subsidiär Schutzberechtigten sind nicht nach § 1 Abs. 1 AsylbLG leistungsberechtigt, sondern nach dem SGB II, da sie entweder eine Aufenthaltserlaubnis nach § 33 AufenthG oder nach § 25 Abs. 1 oder Abs. 2 AufenthG erhalten. Sie können bereits ab Geburt Leistungen nach dem SGB II erhalten, auch wenn die Aufenthaltserlaubnis ggf. erst mit zeitlicher Verzögerung erteilt wird. Zudem kommt dann auch ein Leistungsanspruch nach dem SGB XII in Betracht, wenn ein Kind nicht bei den Eltern oder in einer Bedarfsgemeinschaft mit erwerbsgeminderten Hilfeempfängern lebt (siehe auch unter [2.7.](#)).

2.1 Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz (Nr. 1)

Unter Nr. 1 fallen Asylbewerber, also asylsuchende Ausländer mit einer Aufenthaltsgestattung. Gestattet ist der Aufenthalt eines Ausländers, der um Asyl nachsucht. Der Ankunftsnachweis nach § 63a AsylG ist einer Aufenthaltsgestattung gleichgestellt (siehe auch § 55 Abs. 1 AsylG). Der Ankunftsnachweis wird einem Ausländer ausgestellt, der um Asyl nachsucht und erkenntungsdienstlich behandelt worden ist, aber noch keinen förmlichen Asylantrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gestellt hat.

In den Fällen, in denen kein Ankunftsnachweis ausgestellt wird, entsteht die Aufenthaltsgestattung mit der Stellung des Asylantrags.

Bei Minderjährigen mit Aufenthaltsgestattung siehe Sonderfälle unter [Ziffer C.2.7.1](#). Im Zweifelsfall ist mit der Ausländerbehörde Rücksprache zu nehmen.

2.2 Asylgesuch geäußert (Nr. 1a)

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 1a AsylbLG werden Personen erfasst, die ein Asylgesuch geäußert haben und nicht die in den Nummern 1, 2 bis 5 und 7 genannten Voraussetzungen erfüllen. Damit soll die Lücke geschlossen werden, die zwischen dem Asylgesuch im Sinne des § 13 AsylG und der Ausstellung des Ankunftsnachweises entsteht, z.B. in Fällen, in denen bei anderen Stellen ein Asylgesuch geäußert wurde und deswegen noch nicht die Voraussetzungen für einen Ankunftsnachweis erfüllt sind. Dies betrifft auch Fälle, in denen im Krankenhaus ein Asylgesuch geäußert wurde.

2.3 Flughafenverfahren gemäß § 18a AsylG (Nr. 2)

Von Nr. 2 werden Personen erfasst, die das sog. Flughafenverfahren nach § 18a AsylG durchlaufen. Das sind Asylsuchende, die über einen Flughafen einreisen wollen und aus einem sicheren Herkunftsland ([Anlage II zu § 29a AsylG](#)) stammen oder keinen gültigen Pass oder Passersatz haben.

2.4 Aufenthaltserlaubnisse aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (Nr. 3)

2.4.1 Aufenthaltserlaubnis wegen Kriegeres im Heimatland nach §§ 23 Abs. 1 oder 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) (Nr. 3a)

§ 23 Abs.1 AufenthG räumt den Ländern, in Hamburg der Behörde für Inneres und Sport (BIS) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Inneren (BMI) die Befugnis ein, anzuordnen, dass aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen Ausländern aus bestimmten Staaten oder in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. *Beispiel: Anordnung 3/2013 des Senats im Rahmen des Landesaufnahmeprogramms für syrische Staatsangehörige („Länderanordnung“).*

Nicht leistungsberechtigt nach dem AsylbLG, sondern nach dem SGB II oder SGB XII sind dagegen Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG.

Eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 AufenthG kann aufgrund eines Beschlusses des Rats der Europäischen Union zur Gewährung vorübergehenden Schutzes im Fall eines Massenzustroms Vertriebener erteilt werden.

Die Leistungsberechtigung von Inhabern von Aufenthaltserlaubnissen gemäß § 23 Abs. 1 oder § 24 AufenthG hängt davon ab, ob diese *wegen des Krieges in ihrem Heimatland* erteilt worden ist. Ist die Erlaubnis aus einem anderen Grund erteilt worden, kommen Ansprüche auf Leistungen gemäß SGB II oder SGB XII, nicht aber gemäß AsylbLG in Betracht. Im Zweifel ist bei der Ausländerbehörde der Erteilungsgrund zu erfragen.

Hinweis: Ob die Aufenthaltserlaubnis *wegen eines Krieges im Heimatland* erteilt worden ist, lässt sich aus der Aufenthaltserlaubnis selbst nicht erkennen. Das wird erst aus dem Zusatzblatt erkennbar und sollte eingesehen werden. Wenn ein Zusatzblatt vorhanden ist, so ergibt sich dies aus dem Feld „Anmerkungen“ in der Aufenthaltserlaubnis („*siehe Zusatzblatt*“). Sollte eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG erteilt worden sein, ohne dass die Aufenthaltserlaubnis auf ein Zusatzblatt verweist, so besteht keine Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG, da dann keine Aufenthaltserlaubnis „wegen des Krieges im Heimatland“ erteilt wurde.

2.4.2 Dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen gemäß § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG (Nr. 3b)

Darunter fallen Ausländer, denen für einen vorübergehenden Aufenthalt eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde, weil dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen ihre Anwesenheit in Deutschland erfordern. Da in diesen Fällen zuvor ein rechtmäßiger Aufenthalt bestand, liegen hier regelmäßig Einkünfte oder eine Verpflichtungserklärung vor, so dass diese zu prüfen sind und Rücksprache mit der Ausländerbehörde zu halten ist.

Demgegenüber ergeben sich keine Ansprüche nach AsylbLG, sondern ggf. nach SGB II oder SGB XII, wenn eine befristete Aufenthaltserlaubnis bei Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte gem. § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG verlängert wurde. Dies gilt sowohl für die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG, als auch für nicht vom Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 abhängige Aufenthaltserlaubnisse.

2.4.3 Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich nach § 25 Abs. 5 AufenthG und Entscheidung über Aussetzung der Abschiebung liegt noch keine 18 Monate zurück (Nr. 3c)

Hierunter fallen Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG. Ihre Ausreise ist aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen auf unabsehbare Zeit ohne ihr Verschulden unmöglich. Diese Personen haben während der ersten 18 Monate seit der erstmaligen Entscheidung über die Aussetzung ihrer Abschiebung Ansprüche nach AsylbLG. Mit der Aussetzung der Abschiebung ist grundsätzlich die Erteilung einer Duldung gemäß § 60a AufenthG gemeint. Es gibt aber auch Fälle, in denen Personen einen Titel nach § 25 Abs. 5 AufenthG erhalten, ohne zuvor eine Duldung gehabt zu haben. Dann beginnt die 18-Monatsfrist mit Erteilung der Erlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG und nicht etwa mit dem Tag, an dem zuvor z.B. eine Aufenthaltsgestattung gemäß § 55 AsylG erteilt wurde. Es ist auch nicht erforderlich, dass die Duldung über einen Zeitraum von 18 Monaten erteilt gewesen sein muss. Zur Berechnung der 18-Monatsfrist ist allein auf das Datum der Erteilung der ersten Duldung, oder, wenn es nie eine Duldung gegeben hat, der Erteilung der Erlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG abzustellen.

Mit Ende des Monats, in dem die 18-Monatsfrist abläuft, endet gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 AsylbLG die Leistungsberechtigung nach AsylbLG, und die Ausländer zählen zum Kreis der Leistungsberechtigten nach dem SGB II oder SGB XII.

Gem. § 1 Abs. 3 Satz 2 AsylbLG endet für Minderjährige mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG der Leistungsanspruch nach AsylbLG auch ohne die Erfüllung der 18-Monatsfrist, wenn sie mit ihren Eltern in Haushaltsgemeinschaft leben und die Leistungsberechtigung eines Elternteils, der ebenfalls eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG besitzt, endet.

2.5 Duldung gemäß § 60a AufenthG (Nr. 4)

Ausländer, deren Abschiebung gemäß § 60a AufenthG vorübergehend ausgesetzt ist, die also geduldet sind, haben einen Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG. Es gibt spezielle Unterfälle der Duldung:

- **Duldung nach § 60b AufenthG:** für Personen mit ungeklärter Identität (wenn keine ausreichende Mitwirkung bei Rückführung erfolgt)
- **Duldung nach § 60c AufenthG:** Ausbildungsduldung (während der Ausbildung)
- **Duldung nach § 60d AufenthG:** Beschäftigungsduldung (während einer Beschäftigung, zunächst in Kraft bis Ende 2023)

2.6 Vollziehbar Ausreisepflichtige gemäß § 50 AufenthG (Nr. 5)

Ausreisepflichtig sind nach § 50 Abs.1 AufenthG Ausländer, die keinen erforderlichen Aufenthaltstitel besitzen oder nicht mehr besitzen, sich also in Deutschland ohne Aufenthaltstitel, Aufenthaltsgestattung oder Ankunftsnachweis oder Fiktionsbescheinigung aufhalten. Personen mit einer Duldung nach § 60a AufenthG fallen nicht unter diese Vorschrift. Diese sind zwar vollziehbar ausreisepflichtig, bilden jedoch eine eigene Fallgruppe (leistungsberechtigt nach [§ 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG](#)). Vollziehbar ist die Ausreisepflicht kraft Gesetzes nach § 58 Abs. 2 AufenthG z.B. bei unerlaubter Einreise ([Übersicht zur Visumpflicht bzw. -freiheit bei Einreise in die Bundesrepublik Deutschland](#)), oder bei Vollziehbarkeit der Versagung eines Aufenthaltstitels oder asylrechtlichen Schutzgesuchs, durch den ein Ausländer ausreisepflichtig wird. Diesen Ausländern kann je nach Einzelfall von der Ausländerabteilung beispielsweise eine Grenzübertrittsbescheinigung (GÜB) oder eine Aussetzungsbescheinigung ausgestellt werden. Zu den vollziehbar Ausreisepflichtigen gehören auch Personen in Abschiebehaft und illegal in Deutschland lebende Ausländer. Auch EU-Bürger, denen die Freizügigkeit rechtskräftig entzogen worden ist, sind vollziehbar ausreisepflichtig im Sinne dieser Vorschrift (siehe auch [Fachanweisung zur Sozialhilfe für Ausländerinnen und Ausländer - § 23 SGB XII](#)).

2.7 Familienangehörige (Nr. 6)

Leistungsberechtigt nach AsylbLG sind die sich im Bundesgebiet tatsächlich aufhaltenden ausländischen Ehegatten, Lebenspartner oder minderjährige Kinder der in den Nummern 1 bis 5 genannten Personen, auch wenn sie nicht selbst zu den dort genannten Personenkreisen gehören. Ändert sich der ausländerrechtliche Status des betreffenden Ehegatten, Lebenspartners oder des minderjährigen Kindes mit dem abgeleiteten Leistungsanspruch, z. B. durch Stellung eines eigenen Asylantrages oder durch Erteilung einer eigenständigen Aufenthaltser-

laubnis, ist der Familienangehörige der entsprechenden Nummer des § 1 Abs. 1 AsylbLG zuzuordnen und einer gesonderten leistungsrechtlichen Beurteilung zu unterziehen. Eine Leistungsberechtigung nach den Nummern 1-5 hat also Vorrang vor einer nach Nummer 6.

2.7.1 Minderjährige Kinder von Asylberechtigten – geboren in Deutschland

In Deutschland geborene Kinder von Eltern (ein Elternteil genügt), die bei Geburt unanfechtbar anerkannte Asylberechtigte, GFK-Flüchtlinge oder subsidiär Schutzberechtigte sind, erhalten entweder eine Aufenthaltserlaubnis nach § 33 AufenthG oder nach § 25 Abs. 1 oder Abs. 2 AufenthG (bei Antrag auf sog. Familienasyl). Sie sind nicht nach AsylbLG leistungsberechtigt, sondern nach dem SGB II. Da sie Anspruch auf einen Aufenthaltstitel haben, können sie bereits ab Geburt Leistungen nach dem SGB II erhalten (obwohl sie in Besitz einer Aufenthaltsgestattung sind), auch wenn die Aufenthaltserlaubnis ggf. erst mit zeitlicher Verzögerung erteilt wird (s. Anlage 1: Übersicht Gemischte Bedarfsgemeinschaften).

2.7.2 Minderjährige Kinder von nicht asylberechtigten Eltern – geboren außerhalb von Deutschland

Der asylrechtliche Schutzstatus eines minderjährigen Kindes leitet sich vom Schutzstatus seiner Eltern ab und ist mit diesem identisch. Wenn die Eltern bzw. ein Elternteil als Asylberechtigter, GFK-Flüchtling oder subsidiär Schutzberechtigter anerkannt wurde und die Anerkennung bei Geburt unanfechtbar ist, kann das Kind einen Antrag auf sog. Familienasyl stellen und hat einen Anspruch auf Zuerkennung des gleichen Schutzstatus wie der Elternteil. Bis zu dieser eigenen Anerkennung des Kindes ist es weiterhin nach dem AsylbLG und nicht nach dem SGB II leistungsberechtigt (§ 1 Abs. 3 S. 1 AsylbLG). Denn der Ausschlussbestand des § 7 Abs.1 S. 2 Nr. 3 SGB II gilt auch für nicht erwerbsfähige Angehörige von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach dem SGB II, die mit diesen in Bedarfsgemeinschaft leben.

Ausnahmsweise **besteht eine akzessorische** (d.h. von den Stammberechtigten abhängende) **Leistungsberechtigung** der Familienangehörigen nach dem AsylbLG in folgenden Fallgestaltungen:

- Leistungsberechtigung der Familienangehörigen allein aus § 1 Abs. 1 Nr. 6 AsylbLG (für Ehegatten, Lebenspartner oder minderjährige Kinder der in § 1 Abs. 1 Nummer 1 bis 5 AsylbLG genannten Personen, wenn sie selbst die dort genannten Voraussetzungen – z. B. Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz – nicht erfüllen);
- Leistungsbeendigung nach dem AsylbLG für minderjährige Kinder, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG besitzen und die mit ihren Eltern in einer Haushaltsgemeinschaft leben, wenn die Leistungsberechtigung eines Elternteils, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG besitzt, entfallen ist.

Für eine Übersicht zu gemischten Bedarfsgemeinschaften mit innerhalb und außerhalb Deutschlands geborenen Kindern, siehe Anlage 1 – [Übersicht zu gemischten Bedarfsgemeinschaften](#).

2.8 Folge- und Zweitantragsteller gemäß §§ 71, 71a AsylG (Nr. 7)

Personen, die in Deutschland nach erfolglosem Asylantrag in Deutschland erneut einen Asylantrag stellen (Folgeantrag gem. § 71 AsylG) oder die nach erfolglosem Asylantrag in bestimmten Drittstaaten einen Asylantrag stellen (Zweitantrag gemäß § 71a AsylG), sind bis zur

bestands- bzw. rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag leistungsberechtigt nach AsylbLG.

3. Dauer der Leistungsbewilligung

Die Leistungsbewilligung soll nicht über die Dauer des Aufenthaltstitels oder sonstigen Legitimationspapiers (z. B. Duldung) erfolgen. Leistungen werden grundsätzlich für einen Monat verfügt. Sofern sich keine Änderungen im Leistungsbezug ergeben, wird kein neuer Leistungsbescheid übersandt, die Bewilligung verlängert sich dann jeweils automatisch um einen Monat.

4. Kollisionsnorm bei Aufenthaltsgestattung und Aufenthaltstitel (§ 1 Abs. 2 AsylbLG)

Die Vorschrift ist anwendbar, wenn ein Ausländer einen anderen als einen in § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG genannten Aufenthaltstitel hat, gleichzeitig aber leistungsberechtigt nach dem AsylbLG wäre, z.B. als Asylantragsteller eine Aufenthaltsgestattung und gleichzeitig eine Aufenthaltserlaubnis nach AufenthG aus familiären Gründen. In einem solchen Fall hängt die Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG von der Gesamtgeltungsdauer des Aufenthaltstitels ab. Beträgt diese bis zu sechs Monate, erhält der Ausländer weiter Leistungen nach dem AsylbLG. Bei einer Gesamtgeltungsdauer des Aufenthaltstitels von mehr als sechs Monaten ist der Ausländer dagegen leistungsberechtigt nach dem SGB XII oder SGB II.

Hinweis: Nach § 55 Abs. 2 AsylG erlischt mit Stellung eines Asylantrages ein Aufenthaltstitel mit einer Gesamtgeltungsdauer bis zu sechs Monaten. Dagegen bleibt ein Aufenthaltstitel mit einer Gesamtgeltungsdauer von mehr als sechs Monaten bestehen. Infolgedessen ist also ein Asylantragsteller, der bei Stellung eines Asylantrages bereits im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis mit einer Gesamtgeltungsdauer von mehr als sechs Monaten ist, nicht nach dem AsylbLG leistungsberechtigt, sondern verbleibt im SGB XII bzw. SGB II.

5. Ende der Leistungsberechtigung (§ 1 Abs. 3 AsylbLG)

Die Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG endet

- taggenau mit der tatsächlichen Ausreise,
- mit Ablauf des Monats, in dem die Leistungsvoraussetzung entfällt (z.B. weil eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde, die keine Zugehörigkeit zum leistungsberechtigten Personenkreis des AsylbLG mehr begründet):
 - Für Personen, die als Asylberechtigte im Sinne des Art. 16a GG oder Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK-Flüchtlinge) oder subsidiär Schutzberechtigte anerkannt werden, endet die Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG mit Ablauf des Monats, in dem der Bescheid über die Anerkennung bzw. Zuerkennung bekannt gegeben wurde (§ 1 Abs. 3 Satz 1 AsylbLG), auch wenn noch kein Aufenthaltstitel ausgestellt wurde.
 - Hat das BAMF einen Antrag insgesamt abgelehnt, wird aber aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung zur Anerkennung der betreffenden Person als Asylberechtigter, GFK-Flüchtling oder subsidiär Schutzberechtigter verurteilt, entfällt die Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG nicht schon mit Ablauf des Monats der gerichtlichen Entscheidung, sondern erst mit Ablauf des Monats, in dem das BAMF dem Ausländer aufgrund des rechtskräftigen Gerichtsurteils

den Bescheid über die Anerkennung/Zuerkennung des Schutzstatus bekannt gibt.

- Bei Zuerkennung von Abschiebungsverboten entfällt die Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG mit dem Ende des Monats, in dem eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG tatsächlich erteilt wurde. Wird aufgrund des Abschiebeverbotes lediglich eine Duldung erteilt (und dem Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis nicht entsprochen), so besteht weiterhin ein Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG. Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG wird bereits in der „Vorläufigen Bescheinigung über einen bewilligten Aufenthaltstitel“ gesehen, nicht erst in der Ausstellung des elektronischen Aufenthaltstitels.

6. Rechtskreiswechsel AsylbLG zu SGB II

Bei Ausstellung einer Aufenthaltserlaubnis wechseln die Leistungsberechtigten mit dem Ende der Leistungsberechtigung gem. § 1 Abs. 3 AsylbLG in der Regel in den Rechtskreis des SGB II (zum Zeitpunkt des Rechtskreiswechsels, siehe [C.5. Ende der Leistungsberechtigung](#)).

Da Leistungen nach dem SGB II antragsgebunden sind, ist es erforderlich, dass Leistungsberechtigte frühzeitig an das zuständige Jobcenter verwiesen werden, um Versorgungslücken, insbesondere bei der Krankenversorgung, zu vermeiden. Bei **Bekanntwerden** der Anerkennung durch das BAMF als Asylberechtigter, GFK-Flüchtling oder subsidiär Schutzberechtigter, ist der Leistungsberechtigte einzuladen und über das weitere Prozedere zu informieren. Darüber hinaus ist dem Leistungsberechtigten die Mitteilung über die Einstellung der AsylbLG-Leistungen zur Vorlage beim zuständigen Jobcenter auszuhändigen und eine Abmeldung bei der betreuenden Krankenkasse zum Monatsende vorzunehmen.

Zum Monatsende muss zudem die HVV-Mobilitätskarte sowie die eGK (der AOK Bremen/Bremerhaven oder anderen betreuenden Krankenkasse) von dem Träger der Leistungen nach dem AsylbLG beim Leistungsberechtigten eingefordert und von diesem dort abgegeben werden.

Sollte Kenntnis vom Ende der Leistungsberechtigung zum Ende des Monats erlangt worden sein, nachdem die Leistungen für den Folgemonat bereits systemseitig unwiderruflich verfügt wurden, so muss unmittelbar nach Bekanntwerden vom Ende der Leistungsberechtigung zum Monatsende ein Aufhebungs- und Erstattungsbescheid für den betreffenden (kommenden) Monat ergehen, da für diesen Monat der Betreffende unrechtmäßig Leistungen nach dem AsylbLG erhält. Im Rahmen der Anhörung ist die betroffene Person darauf hinzuweisen, dass die ausgezahlten AsylbLG Leistungen für den darauffolgenden Monat zurückzuzahlen sind.

7. Besonderheiten bei unbegleiteten minderjährigen Ausländern

Unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) sind ausländische Kinder oder ausländische Jugendliche, die unbegleitet nach Deutschland kommen und in deren Fällen sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

Als Erziehungsberechtigter im Sinne des SGB VIII gilt der Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, soweit sie auf Grund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnimmt. Ist ein Erziehungsberechtigter festgestellt, so handelt es sich

bei dem Minderjährigen nicht mehr um einen UMA. Die Feststellung, ob eine Erziehungsbe-
rechtigung vorliegt trifft der Fachdienst Flüchtlinge des Landesbetriebes Erziehung und Bera-
tung.

UMA erhalten vorrangig Leistungen nach dem SGB VIII (§ 42 SGB VIII, Inobhutnahme). Ju-
gendliche Asylbewerber, die im weiteren Verlauf ausschließlich ambulante Leistungen nach
dem SGB VIII (§§ 27 i.V.m. 28-30 SGB VIII) erhalten, haben Anspruch auf Leistungen nach
dem AsylbLG.

8. Klärung der Identität

Die Leistungsbewilligung setzt die Klärung der Identität des Antragstellers voraus. Es obliegt
der zuständigen Leistungsbehörde, die Identität der nachfragenden Person zu überprüfen. Der
Leistungsbegehrende hat die zuständige Leistungsbehörde hierbei im Rahmen seiner Mitwir-
kungsverpflichtung zu unterstützen und zunächst geeignete Nachweise zur Identitätsfeststel-
lung (zum Beispiel Ankunftsnachweis, Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung) vorzu-
legen.

Auch nach Vorlage eines Identitätsnachweises können allerdings Zweifel verbleiben, etwa
wenn die Identität der nachfragenden Person nach Abgleich mit dem Foto im vorgelegten Aus-
weisdokument nicht gesichert erscheint oder anhand von anderen Merkmalen Zweifel an der
Identität der vorsprechenden Person bestehen. In solchen Fällen ist zunächst eine Abfrage
beim Ausländerzentralregister (AZR) und ein Abgleich mit den dort zu der (behaupteten) Per-
son abrufbaren Daten durchzuführen.

Für die Fälle, in denen auch dann noch Zweifel fortbestehen, ermächtigt die Regelung in § 11
Abs. 3a AsylbLG die Leistungsbehörden, Fingerabdrücke abzunehmen und mit den dazu im
AZR gespeicherten Daten abzugleichen. Auf diese Weise kann sicher festgestellt werden, ob
die nachfragende Person mit dem Inhaber des vorgelegten Ausweisdokuments übereinstimmt.

Auch wenn während der laufenden Leistungsbewilligung Zweifel an der Identität aufkommen,
ist nach dem oben beschriebenen Vorgehen zunächst ein Abgleich beim AZR und bei weiter
bestehenden Zweifeln eine Aufklärung mittels eines Fingerabdruckabgleichs vorzunehmen.

Hinweis: Dabei erfolgt keine Ermittlung der Identität im Sinne einer Suche mit dem Fingerab-
druck im kompletten Datensatz des AZR, sondern nur ein Abgleich mit dem zuvor im AZR
selektierten Personensatz. Das heißt, eine Identitätsprüfung mittels Fast-ID setzt voraus, dass

- mindestens eine gegenzuprüfende Identität (= AZR-Datensatz) im AZR ermittelt wer-
den kann (siehe unter [7.2](#)) und
- auf dem Datensatz eine Fingerabdruckreferenznummer (D-Nummer) gespeichert ist.

Im AZR werden nur Fingerabdruckreferenznummern von Personen gespeichert, die u.a. zum
Zeitpunkt der Erstregistrierung das **6. Lebensjahr** vollendet haben.

8.1 Mitwirkungspflicht nach § 9 Abs. 3 S. 2 AsylbLG

Nach § 9 Abs. 3 S. 2 AsylbLG besteht für Personen, die Leistungen nach dem AsylbLG be-
gehren oder erhalten, die Pflicht, im Rahmen der notwendigen Sachverhaltsaufklärung auch
die Abnahme von Fingerabdrücken zu dulden. Darauf ist der Leistungsbegehrende hinzuwei-
sen.

Die Folgen fehlender Mitwirkung sind in § 9 Abs. 3 S. 1 AsylbLG i.V.m. § 66 Abs. 1 S. 1 SGB I geregelt. Demnach können Leistungen bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagt oder entzogen werden, wenn durch die fehlende Mitwirkung der Nachweis der Leistungsberechtigung, hier die der Klärung der Identität, erheblich erschwert ist.

8.2 AZR-Abfrage nach [§ 18a AZRG](#)

Bei Zweifeln an der Identität des Leistungsbegehrenden bzw. des Leistungsbeziehers ist zunächst ein Abgleich mit dem AZR vorzunehmen.

Eine AZR-Abfrage muss, soweit vorhanden, die AZR-Nummer, anderenfalls alle verfügbaren Grundpersonalien des Betroffenen enthalten. Die Abfrage beim AZR und der Abgleich mit den dort zu der (behaupteten) Person abrufbaren Daten kann mit folgenden Parametern erfolgen:

Nummer		§ 10 Abs. 2 S. 1 AZRG - AZR-Abfrage
01.		AZR-Nummer
ODER		
02.		Familienname
03.		Geburtsname
04.		Vornamen
05.		Geburtsdatum
06.		Geburtsort und -bezirk
07.		Geschlecht
08.		Staatsangehörigkeiten

8.3 Ergebnisdarstellung der AZR-Abfrage

An die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Stellen werden zur Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme von Leistungen vorliegen, zu Ausländern, die keine freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger sind, auf Ersuchen die Grunddaten und folgende Daten übermittelt:

Nummer	§ 18a AZRG - Rechtliche Grundlagen der Datenübermittlung
01.	Auskunftsnachweisnummer (AKN-Nummer)
02.	Referenznummer (D-Nummer)
03.	Asylstatus
04.	Vorname
05.	Nachname
06.	Geburtsname
07.	Geschlecht
08.	Größe
09.	Augenfarbe
10.	Geburtsort
11.	Geburtsbezirk
12.	Geburtsdatum
13.	Nationalität
14.	Geburtsstaat

8.4 Übernahme von Daten aus der AZR-Abfrage zur Identitätsfeststellung

Konnte durch die Abfrage die Identität des Ausländers nicht mit hinreichender Sicherheit verifiziert werden, so wählt der Benutzer einen Datensatz für eine Identitätsüberprüfung mittels Fast-ID aus. Die AZR-Nummer des ausgewählten Datensatzes wird zur Identitätsüberprüfung mittels der Fingerabdrücke in das nächste Formular übergeben und der Benutzer in den zugehörigen Dialog weitergeleitet.

8.5 Identitätsüberprüfung durch Fingerabdruckaufnahme

Die Prozessschritte zur Fingerabdruckaufnahme und Überprüfung der Identität lauten:

Nr.	
01.	Der Benutzer initiiert die Erfassung der Kontrollfingerabdrücke
02.	Der Benutzer erfasst, geführt durch die Software, die Fingerabdrücke des Kandidaten (flach, 4-4-2 Verfahren)
03.	Das PIK-Verfahren übermittelt die erforderlichen Daten über die Schnittstelle AZR-ER-SST an das AZR, welches die Anfrage an AFIS beim BKA weiterleitet
04.	Das PIK-Verfahren stellt das Ergebnis der Identitätsüberprüfung dar
05.	Der Benutzer bestätigt das Ergebnis der Identitätsüberprüfung
06.	Das PIK-Verfahren löscht alle auf dem Arbeitsplatz-PC temporär vorgehaltenen Daten und gibt dem Benutzer wieder den Zugriff auf die Ausgangsmaske frei

Die abgenommenen Fingerabdrücke werden über die Schaltfläche „Übernehmen“ zum Abgleich mit der Fingerabdruck-Datenbank an das BKA übermittelt.

8.6 Ergebnisdarstellung der Identitätsüberprüfung

Nach erfolgter Überprüfung der Identität einer Person mittels Fingerabdrücken wird der zuständigen Stelle über die Referenznummer der Fingerabdruckdaten das Überprüfungsergebnis mitgeteilt. Personenbezogene Daten der überprüften Person oder Daten anderer als der überprüften Person werden nicht an die PIK übermittelt. Identitätsprüfungsergebnisse können sein:

Nr.	Ergebnismitteilung über Referenznummer (Hit/No-Hit)
01.	Eingegebene AZR-Nummer und Person [Fingerabdruck] stimmen überein.
02.	Eingegebene AZR-Nummer und Person [Fingerabdruck] stimmen nicht überein.
03.	Die Identität konnte nicht geprüft werden, es wurde kein AZR-Datensatz zu dem angegebenen Fingerabdruck gefunden
04.	AZR-Nummer und Person stimmen nicht überein, allerdings stimmt die AZR-Nummer mit einer anderen Person der Liste überein.

8.7 Weiteres Vorgehen

Je nachdem, welches Ergebnis der Abgleich ergibt, ist wie folgt zu verfahren:

8.7.1 Eingegebene AZR-Nummer und Person [Fingerabdruck] stimmen überein.

Die Identität der Person ist zweifelsfrei geklärt, bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen kann eine Leistungsbewilligung/Weiterbewilligung erfolgen. Zudem ist eine Kontaktaufnahme mit der ausstellenden Behörde des vorgelegten Dokumentes vorzunehmen. Es ist aufzuklären, wieso die Person mit den vorliegenden Daten im AZR nicht erfasst/abrufbar ist (ggfs. wurden die Personalien geändert, Daten versäumt zu speichern).

8.7.2 *Eingegebene AZR-Nummer und Person [Fingerabdruck] stimmen nicht überein.*

Es besteht der Verdacht des unerlaubten Aufenthaltes und des versuchten Sozialleistungsbe-
truges. Die Polizei ist zu informieren. Es sind keine Leistungen zu bewilligen.

8.7.3 *Die Identität konnte nicht geprüft werden, es wurde kein AZR-Datensatz zu dem an-
gegebenen Fingerabdruck gefunden*

Es besteht der Verdacht des unerlaubten Aufenthaltes und des versuchten Sozialleistungsbe-
truges. Die Polizei ist zu informieren. Es sind keine Leistungen zu bewilligen.

8.7.4 *AZR-Nummer und Person stimmen nicht überein, allerdings stimmt die AZR-Nummer
mit einer anderen Person der Liste überein.*

Es besteht der Verdacht des unerlaubten Aufenthaltes und des versuchten Sozialleistungsbe-
truges. Die Polizei ist zu informieren. Es sind keine Leistungen zu bewilligen.

9. Rundfunkbeitragspflichtbefreiung

Nach dem AsylbLG leistungsberechtigte Personen sind von der Rundfunkbeitragspflicht be-
freit. Leistungsbezieher sind entsprechend zu beraten. Bei Bedarf ist eine Bescheinigung über
den Leistungsbezug auszustellen.

D. Überbrückungsleistungen (§ 1 Abs. 4 AsylbLG)

1. Voraussetzungen

Die Überbrückungsleistungen nach § 1 Abs. 4 AsylbLG sind eine eigene Leistungsart inner-
halb des AsylbLG.

Nach § 1 Abs. 4 AsylbLG haben vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer im Sinne des § 1
Absatz 1 Nummer 5 AsylbLG, denen bereits von einem anderen EU-Mitgliedstaat oder von
einem am Verteilmechanismus teilnehmenden Drittstaat im Sinne von § 1a Absatz 4 Satz 1
AsylbLG internationaler Schutz gewährt wurde, der fortbesteht, nur noch einen Anspruch auf
Überbrückungsleistungen, die zeitlich auf **zwei Wochen** beschränkt sind.

- Überbrückungsleistungen werden nach § 1 Abs. 4 S. 2 AsylbLG nur einmalig innerhalb
von **zwei Jahren** gewährt. Die Zweijahresfrist beginnt mit dem erstmaligen Erhalt der
Überbrückungsleistungen.
- Ausländern, für deren Asylverfahren nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 604/2013
ein anderer Staat zuständig ist („**Dublin-Fälle**“), sind daher nicht von den Überbrü-
ckungsleistungen nach § 1 Abs. 4 AsylbLG umfasst, sondern erhalten reguläre
AsylbLG-Leistungen. Für „Dublin-Fälle“ kommt eine Leistungseinschränkung nach dem
§ 1a Absatz 7 AsylbLG in Betracht.

§ 1 Absatz 4 AsylbLG betrifft ausschließlich **vollziehbar Ausreisepflichtige im Sinne von §
1 Absatz 1 Nummer 5 AsylbLG**, d.h. Personen, die vollziehbar ausreisepflichtig sind, auch
wenn eine Abschiebeandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist.

Wichtig: Geduldete Leistungsbeziehende nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG fallen nicht in den Anwendungsbereich des § 1 Abs. 4 AsylbLG, auch wenn geduldete Personen aus der Perspektive des Aufenthaltsgesetzes weiterhin ausreisepflichtig sind (§ 60a Abs. 3 AufenthG). Diesen sind grundsätzlich Leistungen nach §§ 3, 3a AsylbLG zu gewähren.

2. Rechtsfolge und Umfang der Leistungen

Die Überbrückungsleistungen sind eine eigene Leistungsart. Diese sollen als Sachleistungen erbracht werden und umfassen nur noch

- Leistungen nach § 1a Abs. 1 AsylbLG zur Deckung des Bedarfs an Ernährung und Unterkunft einschließlich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege sowie
- Leistungen nach § 4 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 AsylbLG.

Die Überbrückungsleistungen werden bis zur Ausreise erbracht und sind grundsätzlich auf längstens zwei Wochen zu beschränken, sofern kein Härtefall nach Satz 6 vorliegt (siehe unter [3.](#)).

Das Gesetz knüpft den **Beginn des Zwei-Wochen-Zeitraumes**, in dem Überbrückungsleistungen gewährt werden, an das erstmalige Einsetzen der Überbrückungsleistungen und nicht an die Bekanntgabe oder Bestandskraft der Entscheidung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG.

In der Regel sollte eine Leistungsbewilligung sich zeitlich an dem Bedarf im Einzelfall orientieren, also höchstens bis zu zwei Wochen, ggf. auch weniger. Auszugehen ist dabei von dem monatlichen Bedarf, der dann der tageweisen Berechnung zugrunde gelegt wird.

Für die Höhe der Leistungen siehe **Anlage 4, Tabelle 12:**

Höhe Überbrückungsleistungen

3. Härtefallregelung

Nach § 1 Absatz 4 Satz 6 AsylbLG sind, soweit dies im Einzelfall besondere Umstände erfordern, zur Überwindung einer besonderen Härte andere Leistungen nach den §§ 3, 4 und 6 AsylbLG zu gewähren. Das heißt, es können Leistungen:

- über den Zeitraum von zwei Wochen hinaus und/oder
- dem Umfang nach weitergehende Leistungen als nach § 1 Abs. 4 S. 4 AsylbLG

zu erbringen sein.

Besondere Umstände können schwere, dauerhafte, eine Reiseunfähigkeit begründende Erkrankungen oder Pflegebedürftigkeit sein.

3.1 Härtefälle - andere Leistungen nach den §§ 3, 4, 6 AsylbLG

Soweit es die besonderen Umstände des Einzelfalls erfordern, werden im Rahmen der Überbrückungsleistung zur Überwindung einer besonderen Härte **andere Leistungen nach den §§ 3, 4 und 6 AsylbLG** gewährt.

- Eine besondere Härte nach § 1 Abs. 4 Satz 6, 1. HS AsylbLG ist in der Regel naheliegender für spezifische (Mehr-)Bedarfe **besonders schutzbedürftiger Personen** (in An-

lehnung an Art. 21 der EU-Aufnahmerichtlinie RL 2013/33/EU) wie Minderjähriger, behinderter Personen, Schwangerer oder traumatisierter Personen. Dies umfasst beispielsweise auch die Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen nach § 3 Abs. 4 AsylbLG.

- Darüber hinaus sind regelmäßig solche Bedarfslagen als Härtefälle zu qualifizieren, die – in entsprechender Anwendung der Voraussetzung des § 6 Abs. 1 AsylbLG – im Einzelfall zur **Sicherung des Lebensunterhalts** oder der **Gesundheit unerlässlich**, zur **Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern** geboten oder zur **Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich** sind.

3.2 Härtefälle - Leistungen über zwei Wochen hinaus

Außerdem werden im Einzelfall, soweit dies auf Grund besonderer Umstände zur Überwindung einer besonderen Härte und zur **Deckung einer zeitlich befristeten Bedarfslage** geboten ist, Leistungen über einen Zeitraum von zwei Wochen hinaus erbracht.

Sofern nicht nach Ablauf der Zwei-Wochen-Frist bis zur Vollziehung der Rückführung eine Duldung erteilt wird, ist - vorbehaltlich der Prüfung der Umstände des Einzelfalles - davon auszugehen, dass hilfsbedürftigen vollziehbar Ausreisepflichtigen im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG auch nach Ablauf der Zwei-Wochen-Frist im Rahmen der Härtefallregelung im Regelfall weiterhin Überbrückungsleistungen bis zur tatsächlichen Ausreise gewährt werden, um diese vor Obdachlosigkeit zu schützen und das physische Existenzminimum sicherzustellen.

4. Informationspflicht

Die Betroffenen sind über die Überbrückungsleistungen, die Zweijahresfrist sowie über die Leistungen aufgrund der Härtefallregelungen nach § 1 Abs. 4 Satz 6 AsylbLG zu unterrichten (§ 1 Abs. 4 Satz 3 AsylbLG).

5. Übernahme von Reisekosten

Neben den Überbrückungsleistungen werden auf Antrag auch angemessene Reisekosten übernommen (§ 1 Abs. 4 Satz 6 AsylbLG).

Für den Fall, dass zwar grundsätzlich kein Bedarf an Überbrückungsleistungen besteht und sich die Hilfebedürftigkeit erst dadurch ergibt, dass die Betroffenen aufgrund der Reisekosten ihren Bedarf an Ernährung, Unterkunft und Heizung oder ärztlicher Versorgung nicht mehr (aus eigenen Mitteln oder mit Hilfe Dritter) decken können, sieht das Gesetz vor, dass diese Personen entsprechend Reisekosten beantragen können (§ 1 Abs. 4 Satz 7 AsylbLG).

Die Leistung ist als **Darlehen** zu erbringen (§ 1 Abs. 4 Satz 8 AsylbLG).

E. Anspruchseinschränkung (§§ 1a, 11, 14 AsylbLG)

§§ 1a, 5 Abs. 4, 5a Abs. 3, 5b Abs. 2 und 11 Abs. 2a AsylbLG sehen in bestimmten Fällen für einen befristeten Zeitraum Anspruchseinschränkungen vor.

Zu den Anspruchseinschränkungen nach §§ [5 \(Arbeitsgelegenheiten\)](#), [5a \(Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen\)](#) und [5b \(Integrationskurse\)](#) AsylbLG siehe unter den entsprechenden Abschnitten der FA.

1. § 1a AsylbLG

1.1 Überblick

§ 1a AsylbLG betrifft sieben verschiedene Gruppen und verweist auf die in Absatz 1 geregelte Rechtsfolge.

1.1.1 Keine Akzessorietät (Zurechenbarkeit) bei Familienangehörigen

Familienangehörige i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 6 AsylbLG müssen die Voraussetzungen der anspruchseinschränkenden Tatbestandsmerkmale selbst erfüllen (keine Akzessorietät). Es muss also ein eigenes Fehlverhalten vorliegen.

1.1.2 Sonderkonstellation: Anspruchseinschränkungen bei Minderjährigen

Anspruchseinschränkungen bei Minderjährigen scheiden grundsätzlich aus, soweit sie sich auf die Verletzung von Mitwirkungspflichten (z.B. Beschaffung von Ausweispapieren) gründen. In diesen Fällen ist nicht von einem eigenen Fehlverhalten des Minderjährigen bzw. der erforderlichen Einsichtsfähigkeit auszugehen und ein Fehlverhalten des Vertreters, z.B. der Eltern, ist nicht zuzurechnen.

Ausnahmsweise kann bei Minderjährigen im Alter von 14-17 Jahren eine Anspruchseinschränkung nur in Betracht kommen, wenn der Vollzug der Ausreise bzw. Abschiebung aktiv durch eigenes Verhalten selbst verhindert wird (z.B. Randalen im Flugzeug) und die minderjährige Person die erforderliche Einsichtsfähigkeit besitzt. Diese ist gegeben, wenn der Minderjährige nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug ist, sein Tun zu erkennen und sich der Verantwortung hierfür bewusst ist. Dies erfordert eine gründliche Prüfung des Einzelfalles und eine sorgsame Abwägung.

Bei Minderjährigen unter 14 Jahren kommen Anspruchseinschränkungen nicht in Betracht.

Beispiele:

Fall 1 (keine Anspruchseinschränkung):

Ein minderjähriger Leistungsempfänger wird aufgefordert, Passersatzpapiere zu beschaffen. Aufgrund der Minderjährigkeit obliegt es den Eltern bzw. dem Vormund dieser Aufforderung zu folgen. Kommen sie ihr nicht nach, ist ihr Fehlverhalten dem Minderjährigen nicht zuzurechnen. Eine Anspruchseinschränkung scheidet aus.

Fall 2 (Anspruchseinschränkung im Ausnahmefall):

Ein minderjähriger Leistungsempfänger (14 oder älter) verzögert oder verhindert selbst durch sein Verhalten seine Ausreise bzw. Abschiebung (z.B. Randalen im Flugzeug, o.Ä.). Wenn der Minderjährige die erforderliche Einsichtsfähigkeit hinsichtlich der Verantwortlichkeit für sein Verhalten hat, kommt eine Anspruchseinschränkung in Betracht.

1.2 Erfasste Gruppen, betroffene Personen (Tatbestände)

1.2.1 Abs. 1: Ausreisetermin und Ausreisemöglichkeit

Nach Abs. 1 haben vollziehbar Ausreisepflichtige nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG (**Duldungsinhaber gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG sind von der Regelung nicht umfasst**), für die ein Ausreisetermin und eine Ausreisemöglichkeit feststehen, ab dem auf den Ausreisetermin folgenden Tag keinen Anspruch auf Leistungen nach §§ 2, 3 und 6 AsylbLG mehr und erhalten nur noch eingeschränkte Leistungen. Der Ausreisetermin ist das Ende der vom BAMF oder der Ausländerbehörde im ablehnenden Bescheid gesetzten Ausreisefrist. Eine Ausreisemöglichkeit muss abstrakt gegeben sein.

Gründe, die vorübergehend einer Ausreise entgegenstehen, dürfen vom Ausländer nicht zu vertreten sein. Das Vorliegen der Gründe wird von der Ausländerbehörde festgestellt. Nicht zu vertreten hat er z.B. Reiseunfähigkeit, wenn er diese nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat, keine Verkehrsverbindungen in das Heimatland bestehen, er trotz ausreichender Bemühungen keine Heimreisepapiere erhalten hat, das Verkehrsmittel bestreikt wird oder Unwetter. Hat er die Gründe für seine unterlassene Ausreise nicht zu vertreten, besteht weiterhin ein uneingeschränkter Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG. Bei Unklarheiten oder Zweifeln ist mit der Ausländerbehörde Rücksprache zu halten.

1.2.2 Abs. 2: Einreise zur Leistungserlangung

Die Anspruchseinschränkung nach Abs. 2 betrifft Duldungsinhaber, vollziehbar Ausreisepflichtige und deren Familienangehörige, die nach Deutschland eingereist sind, um Leistungen nach dem AsylbLG zu erlangen. Voraussetzungen sind ein „Wissen“ um die Hilfeleistungen und ein „Wollen“ der Inanspruchnahme. Die Aussicht auf Leistungen muss nicht das einzige, aber das maßgeblich prägende Motiv der Einreise gewesen sein. Hiervon kann ausgegangen werden, wenn nach den Gesamtumständen angenommen werden muss, dass zum Bestreiten des Lebensunterhaltes in Deutschland dauerhaft staatliche Hilfe in Anspruch genommen werden muss.

Umstände, die den Schluss erlauben, dass maßgeblich eine Einreise zum Zwecke der Inanspruchnahme von Leistungen erfolgt ist, können sein (Aufzählung nicht abschließend):

- fehlende Aussicht auf soziale und berufliche Integration, z.B. mangels Berufsausbildung, wegen geringer Schul- und Ausbildung für den deutschen Arbeitsmarkt relevanter Fähigkeiten und Deutschkenntnissen,
- Einreise ohne oder nur mit geringen Eigenmitteln und Zuzug zu in Deutschland lebenden Personen, die Leistungen nach SGB II, SGB XII oder AsylbLG beziehen,
- Einreise mit behandlungsbedürftigen Erkrankungen nur zur medizinischen Behandlung, ohne ausreichende Eigenmittel
- die wiederholte Einreise trotz abgelehnten Asylantrages und Ausreise in der Vergangenheit.

Die Prüfung, ob der Tatbestand erfüllt ist, wird regelhaft bei erster Vorsprache zur Inanspruchnahme von Leistungen eingeleitet. Sofern ein Fluchthintergrund erkennbar ist, kommt diese Anspruchseinschränkung nicht in Betracht. Es ist eine Betrachtung des Einzelfalls erforderlich.

Die materielle Beweislast liegt bei der Behörde, somit wird die Abstimmung mit dem zuständigen Rechtsamt empfohlen.

Hinweis: Die Anspruchseinschränkung ist allgemein nach § 14 Abs. 1 AsylbLG auf sechs Monate zu befristen, in diesen Fällen ist eine nach Abs. 2 erfolgende **Fortsetzung der Anspruchseinschränkung nicht zulässig.**

1.2.3 Abs. 3: Missbräuchliche Verhinderung des Vollzugs aufenthaltsbeendender Maßnahmen

Nach § 1a Abs. 3 besteht eine Anspruchseinschränkung für Duldungsinhaber, vollziehbar Ausreisepflichtige und deren Familienangehörige, wenn aus von ihnen **selbst zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können.**

Diese Anspruchseinschränkung ist **nicht anwendbar bei Asylfolge- und Asylzweit Antragstellern**, die eine Duldung zur Durchführung des Asylverfahrens besitzen (Vorlage der Duldung erforderlich). Diese fallen allein unter die Leistungsberechtigung nach § 1 Abs. 1 Nr. 7 AsylbLG.

Die Anspruchseinschränkung beginnt am auf die Feststellung der Vollziehbarkeit einer Abschiebungsandrohung (vgl. § 59 AufenthG, §§ 34, 35 AsylG) oder einer Abschiebungsanordnung (vgl. § 58a AufenthG, § 34a AsylG) folgenden Tag. Die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht ist in § 58 Abs. 2 AufenthG geregelt.

Folgendes Verhalten hat seine Ursache im Allgemeinen ausschließlich im Verantwortungsbereich des Ausländers und kann ihm daher vorgeworfen werden, ist also von dem Ausländer zu vertreten:

- Angabe einer falschen oder Verschleierung der wahren Identität
- Missbräuchliche mehrfache oder verspätete Stellung eines Asylantrages
- Widerstandshandlung zur Vereitelung der Abschiebung
- Verhinderung der Abschiebung oder Überstellung in Dublin-Fällen durch Untertauchen oder Umzug, z.B. in die Räumlichkeiten einer Kirchengemeinde (Kirchenasyl)
- Vernichtung des Passes oder des Passersatzpapiers; fehlende Mitwirkung bei der Beschaffung dieser Papiere, etwa durch Verweigerung der Vorsprache in der Botschaft oder unvollständige/fehlende Angaben im Passersatzpapierantrag
 - **Zumutbar** sind dabei sämtliche Handlungen, die zur Beschaffung eines fehlenden Identitätsdokuments (Pass, Passersatz, Visum) oder zur Beschaffung von Heimreisepapieren notwendig sind und nur persönlich erbracht werden können. Hierzu zählen z.B. das Ausstellen von Passfotos, das Ausfüllen von Antragsformularen, Angaben zu im Ausland lebenden Angehörigen.
 - **Zumutbar** ist es insbesondere auch, nach abgeschlossenem negativem Asylverfahren (nicht während des laufenden Asylverfahrens) zur Beschaffung von Identitätspapieren die diplomatischen Vertretungen des Heimatstaates im Bundesgebiet aufzusuchen, insbesondere wenn die Leistungsberechtigten vollziehbar ausreisepflichtig sind.

Im Einzelfall ist dabei das jeweilige Heimatland in den Blick zu nehmen und zu prüfen, welche Anforderungen dieses Land an eine Rückkehr stellt. Daran sind die zumutbaren Mitwirkungshandlungen (vgl. [§ 48 Abs. 3 S. 1 AufenthG](#)) auszurichten.

Kontrollfrage: Könnte und würde die Ausländerbehörde den Betroffenen abschieben, wenn er seinen Pflichten nachkommen würde?

Der Umfang der notwendigen Mitwirkungshandlung ergibt sich aus dem Hinweis bzw. der Aufforderung des Amtes für Migration an den Leistungsbezieher, seine Mitwirkungspflicht zu erfüllen. Die Aufforderung liegt dem Kürzungsvorschlag bei (s. [Ziffer E.1.4](#)). Im Zweifel sollte mit der Ausländerbehörde Rücksprache gehalten werden.

Das Verhalten des Ausländers muss kausal dafür sein, dass die Ausländerbehörde die bestehende Ausreisepflicht des Ausländers nicht durchsetzen kann. Kausalität ist gegeben, wenn das Verhalten des Ausländers die alleinige Ursache für die Nichtvollziehbarkeit der aufenthaltsbeendenden Maßnahme ist.

Daher fehlt es an der erforderlichen Kausalität, wenn aufenthaltsbeendende Maßnahmen unabhängig vom Verhalten des Betroffenen nicht vollzogen werden können, z.B. wegen ärztlich attestierter Reiseunfähigkeit (außer, der Betroffene hat sie vorsätzlich herbeigeführt, um die Abschiebung zu verhindern), eines Abschiebestopps für den Heimatstaat nach § 60a Abs. 1 AufenthG oder rechtliches Abschiebehindernis aufgrund familiärer Lebensgemeinschaft mit bleibeberechtigten Kindern).

Zu den Anforderungen an den erforderlichen Nachweis „durch eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung“ siehe [§ 60a Abs. 2c und 2d AufenthG](#).

1.2.4 Abs. 4: Besondere EU-Verteilung

Absatz 4 Satz 1 betrifft Leistungsberechtigte nach § 1 Nr. 1, 1a oder 5 AsylbLG, also Asylbewerber und vollziehbar Ausreisepflichtige (**keine Duldungsinhaber gem. § 1 Nr. 4 AsylbLG**),

- deren Umsiedlung in Abweichung von der Regelzuständigkeit nach der Dublin III-Verordnung (Verordnung (EU) 604/2013) in einen anderen Mitgliedstaat zugestimmt wurde (im Rahmen einer sog. Umsiedlung bzw. „relocation“ durch Beschluss des Rates insbesondere zugunsten von Italien und Griechenland).

Absatz 4 Satz 2 AsylbLG umfasst Personen:

- die ein **Asylgesuch geäußert** haben und nicht die in den Nummern 1, 2 bis 5 und 7 genannten Voraussetzungen erfüllen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1a AsylbLG) oder eine **Aufenthaltsgestattung** (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG) besitzen und
- denen bereits von einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem am Verteilmechanismus teilnehmenden Drittstaat **internationaler Schutz** (Nr. 1) oder ein **anderes Aufenthaltsrecht** (Nr. 2) gewährt worden ist und fortbesteht.

Nach § 1a Abs. 4 S. 3 AsylbLG gilt für vollziehbar Ausreisepflichtige § 1a Abs. 4 S. 2 Nr. 2 AsylbLG entsprechend, wenn diesen Personen von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder von einem am Verteilmechanismus teilnehmenden Drittstaat (jenseits des internationalen Schutzes) **ein Aufenthaltsrecht** gewährt worden ist.

1.2.5 Abs. 5: Fehlende Mitwirkung im Asylverfahren

Einer Anspruchseinschränkung unterliegen auch Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, 1a oder 7 AsylbLG, wenn sie folgende Pflichten im Asylverfahren verletzt haben:

- Nr. 1: Pflicht nach § 13 Abs. 3 S. 3 AsylG, einen Asylantrag so bald wie vernünftigerweise möglich nach Einreise in Deutschland zu stellen
- Nr. 2: Pflicht zur Vorlage des Passes (§ 15 Abs. 2 Nr. 4 AsylG)
- Nr. 3: Pflicht zur Vorlage von Urkunden oder sonstigen Unterlagen, die der Klärung der Identität dienen (§ 15 Abs. 2 Nr. 5 AsylG)

- Nr. 4: Pflicht an der Beschaffung von Identitätspapieren mitzuwirken bzw. Aushändigung der sich im Besitz befindlichen Datenträger, die zur Identitätsklärung beitragen können (Mitwirkungspflichten nach § 15 Absatz 2 Nr. 6 AsylG)
- Nr. 5: Pflicht zur Duldung von erkennungsdienstlichen Maßnahmen (Mitwirkungspflichten nach § 15 Abs. 2 Nr. 7 AsylG)
- Nr. 6: Pflicht zur Wahrnehmung des Termins zur förmlichen Antragstellung beim BAMF
- Nr. 7: Pflicht zu Angaben über die Identität oder Staatsangehörigkeit (Verwirklichung des Tatbestands des § 30 Abs. 2 Nr. 3, 2. Alt. AsylG)

Für die Feststellung der Verletzung der vorgenannten Pflichten ist das BAMF zuständig, das die für die Anspruchseinschränkung zuständigen Dienststellen dann entsprechend informieren muss.

Eine Anspruchseinschränkung ist ausgeschlossen, wenn die Leistungsberechtigten die Verletzung der Mitwirkungspflichten oder die Nichtwahrnehmung des Termins nicht zu vertreten haben oder ihnen die Einhaltung der Mitwirkungspflichten oder die Wahrnehmung des Termins aus wichtigen Gründen nicht möglich war. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die betroffene Person aus tatsächlichen Gründen (zum Beispiel schwere Krankheit) an der Mitwirkung verhindert war. Ob und welche Gründe im Einzelfall vorliegen und Berücksichtigung finden können, muss anhand von substantiierten Informationen und Belegen des BAMF geprüft werden.

1.2.6 Abs. 6: Nichtangabe von Vermögen

Nach § 1a Abs. 6 AsylbLG erhalten Leistungsberechtigte AsylbLG, die ihre Mitwirkungspflichten nach § 9 Abs. 3 AsylbLG in Verbindung mit § 60 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 SGB I, Angaben über die finanzielle Situation zu machen und Änderungen unverzüglich mitzuteilen, schuldhaft verletzen, als verhaltenslenkende Maßnahme nur Leistungen nach § 1a Abs. 1 AsylbLG.

Voraussetzung ist, dass eine leistungsberechtigte Person nach § 1 Abs. 1 AsylbLG

- nach **Vollendung des 18. Lebensjahres**
- vorsätzlich oder grob fahrlässig **Vermögen**, das gemäß § 7 Abs. 1 und 5 AsylbLG vor Eintritt von Leistungen (nach diesem Gesetz) aufzubrauchen ist,
 - entweder entgegen § 9 Abs. 3 AsylbLG in Verbindung mit § 60 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) **nicht angegeben hat** oder
 - entgegen § 9 Abs. 3 AsylbLG in Verbindung mit § 60 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB I **nicht unverzüglich mitgeteilt hat** und
- deshalb zu **Unrecht Leistungen nach diesem Gesetz** bezieht. Letzteres setzt voraus, dass tatsächlich höhere Leistungen oder über längere Dauer Leistungen nach dem AsylbLG bezogen wurden, als es bei Vornahme der unterbliebenen Handlungen (Anzeige und Verbrauch in der gesetzlich vorgesehenen Höhe) der Fall gewesen wäre.

Von einer *unverzüglichen Mitteilung* im Sinne des § 60 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB I ist dann auszugehen, wenn die Mitteilung ohne schuldhaftes Zögern erfolgte. In diesem Sinne ist von einer unverzüglichen Mitteilung auszugehen wenn diese spätestens innerhalb von einer Frist von zwei Wochen nach Änderung der finanziellen Verhältnisse erfolgt.

Der Leistungsumfang bemisst sich nach § 1a Abs. 1 AsylbLG.

Hinweis: Die Anspruchseinschränkung ist allgemein nach § 14 Abs. 1 AsylbLG auf sechs Monate zu befristen, in diesen Fällen ist eine nach § 14 Abs. 2 erfolgende **Fortsetzung der Anspruchseinschränkung nicht zulässig**.

1.2.7 Abs. 7: Dublin-Fälle

Bei Ausländerinnen und Ausländern, deren Asylantrag abgelehnt wurde, weil nach Maßgabe der Dublin-Verordnung (EU) Nr. 604/2013 ein anderer Staat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist („Dublin-Fälle“), kommt eine Leistungseinschränkung nach dem neuen § 1a Abs. 7 AsylbLG in Betracht. Der Leistungsumfang bemisst sich wiederum nach § 1a Abs. 1 AsylbLG.

- Anwendbar ist § 1a Abs. 7 AsylbLG auf Leistungsberechtigte mit **Aufenthaltsgestattung** (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG) oder **vollziehbar Ausreisepflichtige** (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG). Geduldete Leistungsberechtigte (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG) sind nicht erfasst und erhalten dementsprechend die regulären Leistungen nach dem AsylbLG.
 - Die Aufenthaltsgestattung erlischt hier regelmäßig nach § 67 Abs. 1 Nr. 5 AsylG mit Vollziehbarkeit der Abschiebungsanordnung nach § 34a AsylG, **d.h. mit Bekanntgabe**.
 - Der Wechsel von § 1 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG zu Nr. 5, also wenn die Aufenthaltsgestattung erlischt und die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht eintritt, berührt die Wirksamkeit der Leistungskürzung nicht, da diese für beide Personengruppen anwendbar ist.
- Voraussetzung ist weiter, dass
 - der Asylantrag der leistungsberechtigten Person durch eine Entscheidung des BAMF nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 31 Abs. 6 AsylG als **unzulässig abgelehnt** wurde und
 - eine **Abschiebung** nach § 34a Abs. 1 S. 1, 2. Alt. AsylG **angeordnet** wurde und zwar auch dann, wenn die BAMF-Entscheidung **noch nicht unanfechtbar** ist.
- Nach § 1a Abs. 7 S. 2 AsylbLG entfällt eine verhängte Leistungskürzung, sofern das Gericht die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsanordnung nach § 34a Abs. 1 S. 1, 2. Alt. AsylG anordnet.

Eine **Duldungserteilung** gegenüber einer vollziehbar ausreisepflichtigen Person, der gegenüber eine Leistungskürzung nach § 1a Abs. 7 AsylbLG verhängt wurde, **beendet die Leistungskürzung**, ohne dass es einer weiteren Begründung bedarf. Sofern das Abschiebungshindernis von der ausreisepflichtigen Person zu vertreten ist, kommt eine Leistungskürzung nach § 1a Abs. 3 AsylbLG in Betracht.

1.3 Umfang der Anspruchseinschränkung (Rechtsfolgen)

Die Rechtsfolge für alle Anspruchseinschränkungen nach den Absätzen 1 bis 7 ist in § 1a Abs. 1 AsylbLG geregelt. Bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen entfällt der Anspruch auf Leistungen nach §§ 2, 3 und 6 AsylbLG. Nur folgende eingeschränkte Leistungen sind zu erbringen:

Die Leistungsberechtigten erhalten weiter Gesundheitsleistungen gem. [§ 4 AsylbLG im Regelverfahren mit der AOK Bremen/Bremerhaven](#). Personen, die zuvor leistungsberechtigt nach § 2 AsylbLG waren und nach § 264 Abs. 2 SGB V betreut wurden, sind bei der AOK Bremen/Bremerhaven an- und bei der bisher betreuenden Krankenkasse abzumelden.

Ferner wird ihnen bei Unterbringung in einer Erstaufnahmeeinrichtung die HVV-Mobilitätskarte weiterhin ausgehändigt und der dafür vorgesehene Betrag wird nicht von der noch als Geldleistung zu bewilligenden Summe in Abzug gebracht.

Daneben werden den Leistungsberechtigten grundsätzlich nur noch Leistungen zur Deckung ihres Bedarfs an Ernährung und Unterkunft einschließlich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege gewährt.¹ Je nach Form der Unterbringung und der damit als Sachleistung erbrachten Leistungen sind zudem folgende monatliche Geldleistungen zu bewilligen:

1.3.1 Bei Unterbringung in Erstaufnahmeeinrichtungen

Für die Höhe der Leistungen siehe **Anlage 4, Tabelle 8:**
Unterbringung in Erstaufnahmeeinrichtungen

1.3.2 Bei Unterbringung in der Folgeunterbringung

Für die Höhe der Leistungen siehe **Anlage 4, Tabelle 9:**
Unterbringung in der Folgeunterbringung

Darüber hinaus ist im Einzelfall zu prüfen, ob in der Unterkunft des Leistungsberechtigten die Energiekosten regelhaft als Sachleistung erbracht werden. Sind die Bewohner der Unterkunft jedoch darauf angewiesen, Münzwaschautomaten oder gewerbliche Waschcenter zu benutzen, soll dem Leistungsberechtigten ein zusätzlicher **Bedarf für Strom** in folgender Höhe gewährt werden:

Für die Höhe der Leistungen siehe **Anlage 4, Tabelle 10:**
Folgeunterbringung – Energiekosten als Geldleistung

¹ Bei der Deckung der Bedarfe für Ernährung, Gesundheits- und Körperpflege in Form von Geldleistungen orientiert sich die Höhe der Leistungen am Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz (RBEG - Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2013). Die in Abteilungen 1 (Bedarfe Ernährung) und 6 (Gesundheitspflege) gelisteten Verbrauchsausgaben werden vollständig berücksichtigt, während in Abteilung 12 für die Körperpflege nur die Ausgaben für „Nichtelektrische Gebrauchsgüter für die Körperpflege“ (Ifd. Nr. 81), „Toilettenpapier, Papiertaschentücher u.Ä., Hygieneartikel“ (Ifd. Nr. 82) und „Körperpflegemittel, Duft- und Schönheitserzeugnisse“ (Ifd. Nr. 83) berücksichtigt werden. Der Begriff Körperpflege wird i.S.d. § 1a AsylbLG eng ausgelegt, d. h. nur die notwendigen Gebrauchsgüter zur Körperpflege, wie z.B. Haarbürste/Kamm, Kindercreme, Monatsbinden/ Tampons, Nagelschere, Papierwindeln, Rasiercreme/-klingen, Seife, Toilettenpapier, Waschlappen, Zahnbürste/-pasta etc. werden vom notwendigen (persönlichen) Bedarf umfasst. Nicht berücksichtigt werden aus diesem Grund die Gütergruppen „Friseurdienstleistungen“ (Ifd. Nr. 77-79), „Andere Dienstleistungen für die Körperpflege“ (Ifd. Nr. 76) und „Elektrische Geräte für die Körperpflege, einschl. Reparaturen“ (Ifd. Nr. 80).

1.3.3 Mehrbedarfe

Bei Personen, denen Leistungen nach § 1a Abs. 1 S. 2 bis 4 AsylbLG gewährt werden, ist ein besonders strenger Maßstab bei der Prüfung, ob Leistungen nach § 6 AsylbLG bewilligt werden können, anzulegen. Sofern ausnahmsweise im Einzelfall besondere Umstände vorliegen, können auch Leistungen zur Deckung weiterer notwendiger Bedarfe, wie z. B. Kosten der Unterkunft, nicht aber weitere bzw. höhere Leistungen zur Deckung des notwendigen persönlichen Bedarfs gewährt werden.

1.3.3.1 Mehrbedarf Warmwasser

Für Warmwasseraufbereitungskosten, die separat zu entrichten sind und nicht Bestandteil der Heizkosten sind (dezentrale Warmwassererzeugung), ist in Verbindung mit § 6 AsylbLG ein Mehrbedarf zu gewähren. Die Höhe des Mehrbedarfes richtet sich nach den jeweiligen Beträgen gem. § 30 Abs. 7 SGB XII.

Für die Höhe der Leistungen siehe **Anlage 4, Tabelle 11:**
Folgeunterbringung – Mehrbedarf Warmwasser

1.3.3.2 Mehrbedarf Schwangerschaft

Der Mehrbedarf für werdende Mütter nach Ablauf der 12. Schwangerschaftswoche (Nachweis: Mutterpass oder eine ärztliche Bescheinigung) umfasst 17% des maßgeblichen Grundleistungsbetrages nach §§ 3, 3a AsylbLG (notwendiger Bedarf(ohne Abteilung 4) und notwendiger persönlicher Bedarf).

1.3.4 Minderjährige Kinder

Minderjährige Kinder, deren **Eltern (beide) einer Anspruchseinschränkung** unterliegen, erhalten für die Dauer der Anspruchseinschränkung nur dann weiterhin Leistungen nach § 2 AsylbLG (Analogleistungen), wenn sie selbst die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 S. 1 AsylbLG erfüllen. Leiten sie ihren Anspruch auf Analogleistungen hingegen von den Eltern ab (§ 2 Abs. 3 AsylbLG), so haben sie während der Dauer der Anspruchseinschränkung der Eltern lediglich einen Anspruch auf Grundleistungen nach § 3 AsylbLG.

Minderjährige Kinder, bei denen **nur ein Elternteil einer Anspruchseinschränkung** unterliegt und die von dem anderen Elternteil gem. § 2 Abs. 3 AsylbLG einen Analogleistungsanspruch ableiten können, erhalten Analogleistungen.

1.4 Verfahren bei Leistungseinschränkungen

1.4.1. Zuständigkeit

Die leistungsrechtliche Zuständigkeit ist in der „[Anordnung zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes](#)“ in der aktuellen Fassung geregelt.

1.4.2. Verfahren

Im Regelfall stellen ausländerrechtliche Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter des Amtes M den eine Anspruchseinschränkung rechtfertigenden Sachverhalt fest und leiten die Information zur weiteren Koordination an das Funktionspostfach (FP BIS ZEA Leistungseinschränkung)

zealeistungseinschraenkung@amt fuer migration.hamburg.de

des Amtes M weiter.

Dort erfolgt eine Plausibilitätsprüfung durch die Leistungssachbearbeiter des Amtes M und anschließende Weiterleitung an die zuständige GS-Dienststelle, entsprechend der Zuständigkeit gemäß Zuständigkeitsanordnung, s. Ziff. [1.4.1](#).

Die Leistungssachbearbeiter im Amt M entlasten die GS-Dienststellen, indem sie die Vollständigkeit und Plausibilität der Meldung prüfen, die Weiterleitung in die zuständige GS-Dienststelle bzw. gezielt zum zuständigen Sachbearbeiter vornehmen, in den Fällen § 1a Abs. 1, 2 und Abs. 7 AsylbLG einen Teil der rechtlichen Vorarbeit leisten (siehe unten) und als Schnittstelle zwischen den GS-Dienststellen und dem Amt M fungieren.

Sollten in der GS-Dienststelle Anhaltspunkte für das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Anspruchseinschränkung nach § 1a Abs. 1, 2 bis 4 oder Abs. 7 AsylbLG bekannt werden, ist ein entsprechender Hinweis an das o.g. Funktionspostfach zu senden.

1.4.2.1 Meldung der Ausländerabteilung

Zunächst stellen ausländerrechtliche Sachbearbeiter der Ausländerabteilung, insbesondere die Referate E 32 und E 34, den Sachverhalt einer Anspruchseinschränkung nach § 1a Abs. 1, 2 bis 4 oder 7 AsylbLG fest. Dazu wird ein Schreiben in PaulaGO (AB 59) mit den Angaben zum Sachverhalt hinterlegt, welches an das Funktionspostfach „FP BIS ZEA Leistungseinschränkung“ geleitet wird. Die Daten sollen von den vorschlagenden Sachbearbeitern möglichst genau und aussagekräftig formuliert sein und den Leistungssachbearbeitern ein klares und präzises Bild liefern. Die Meldung erfolgt ausschließlich über das o.g. Funktionspostfach (Schnittstelle). Die meldenden Referate müssen keine leistungsrechtliche Zuständigkeit mehr ermitteln, da E 334 mit Hilfe von PROSOZ diese eindeutig zuordnen kann.

Die Aufklärung über die Rechtsfolgen des § 1a AsylbLG erfolgt bereits bei der erstmaligen leistungsrechtlichen Anhörung im Ankunftszentrum Rahlstedt. Dazu wurde ein Vordruck erstellt, der dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin übersetzt, anschließend von ihm bzw. ihr unterschrieben und zur Akte genommen wird. Es werden die Konsequenzen aus einem Fehlverhalten für den Leistungsbezug erläutert, die Durchführung dieser Aufklärung wird im Aufnahmevermerk entsprechend dokumentiert.

Bei Fällen des Abs. 3 sind durch die Sachbearbeiter der Referate E 32 und E 34 Dokumentationen über entscheidungsrelevante Tatbestände (Bsp. Vermerk über eine gescheiterte Rückführung, Belehrungsschreiben des Amtes M zu leistungsrechtlichen Folgen bei fehlender Mitwirkung und Aufforderungsschreiben des Amtes M zur Mitwirkung) als Anlage zum Kürzungsvorschlag an die leistungsrechtlichen Sachbearbeiter zu versenden. Diese Anlagen sind von den Sachbearbeitern zur GS-Akte zu nehmen, da sie für die spätere Beweisführung vor Gericht relevant sind.

1.4.2.2 Vorprüfung

Alle gemeldeten Vorschläge zur Leistungskürzung werden zunächst einer Vorprüfung unterzogen. Die Vorprüfung erfolgt durch die Leistungssachbearbeiter des Amtes M in räumlicher Nähe zu E 32.

Diese Vorprüfung bewertet nicht den Sachverhalt, sondern beinhaltet die Vollständigkeitsprüfung der Meldung und eine Plausibilitätsprüfung der übermittelten Angaben zum Sachverhalt. Die Leistungssachbearbeiter vor Ort können eindeutig die Zuständigkeit des Falles in PRO-SOZ ermitteln und leiten den Kürzungsvorschlag nebst den für die Prüfung der Leistungseinschränkung notwendigen Unterlagen aus der Ausländerakte, ggf. mit der vorher erfolgten Aufklärung über die Rechtsfolgen, dem zuständigen Sachbearbeiter im Bezirk zu oder bearbeiten den Fall in eigener Zuständigkeit weiter.

1.4.2.3 Sachbearbeitung in räumlicher Nähe zur Ausländerabteilung

Leistungssachbearbeiter des Amtes M führen die Aufklärung über Rechtsfolgen in allen Fällen vor einer möglichen Tatbestandserfüllung nach Abs. 1 durch.

Eindeutige Sachverhalte bei Fällen in der Zuständigkeit des Amtes M werden ebenfalls direkt im Dienstgebäude Hammer Straße bearbeitet. Die Aufklärung über die Rechtsfolgen, die Anhörung nach § 28 HmbVwVfG ggfs. unter Fristsetzung zur Einstellung des missbilligten Verhaltens, sowie die Aushändigung des Kürzungsbescheides soll nach Möglichkeit direkt vor Ort bei anschließender Duldungsverlängerung erfolgen.

Fälle, die nicht vor Ort im Rahmen der Duldungsverlängerung abschließend entschieden werden können, sind in die Sachbearbeitung an das Team im Bargkoppelstieg weiterzuleiten.

1.4.2.4 Prüfung GS

Vor einer Einschränkung des Anspruches ist der Leistungsberechtigte zwingend schriftlich oder mündlich gem. § 28 HmbVwVfG anzuhören. Ihm ist (unter Fristsetzung) Gelegenheit zu geben, das missbilligte Verhalten einzustellen.

Anhand der zugesandten Unterlagen überprüft die Sachbearbeitung das Vorliegen der Voraussetzungen des § 1a Abs.1, 2 bis 4 und Abs. 7 AsylbLG. Bei Rückfragen setzt sie sich direkt mit der Leistungssachbearbeitung des Amtes M in Verbindung.

1.4.2.4 Rückläufer

GS-Dienststellen senden den ausgefüllten Rückläufer aus dem mitgesendeten PaulaGO-Schreiben nach erfolgter Prüfung einscannt an das o.g. Funktionspostfach. Dieser Rückläufer wird zur eAkte genommen und statistisch erfasst.

1.5 Verfahren bei der Gruppe nach Abs. 5

Das BAMF übermittelt nach § 8 Abs. 2a AsylG den AsylbLG-Dienststellen substantiierte Informationen und Belege über die Verletzung der Mitwirkungspflichten.

Anhand dieser Mitteilungen und durch evtl. Nachfragen prüft die AsylbLG-Sachbearbeitung, ob die anspruchseinschränkende Tatbestände (Nr. [1.2.5](#)) vorliegen. Vor einer Einschränkung des Anspruches ist der Leistungsberechtigte zwingend schriftlich oder mündlich gem. § 28 HmbVwVfG anzuhören. Ihm ist (unter Fristsetzung) Gelegenheit zu geben, das missbilligte Verhalten einzustellen.

Sobald die fehlende Mitwirkungshandlung nachgeholt wird, ist die Anspruchseinschränkung aufzuheben bzw. von einer Anspruchseinschränkung abzusehen, wenn diese noch nicht erfolgt war. Hat der Leistungsberechtigte nach Mitteilung des BAMF sich bisher geweigert, Angaben zur Identität oder Staatsangehörigkeit zu machen, so ist die Anspruchseinschränkung aufzuheben, sobald er diese Angaben macht. Hat der Leistungsberechtigte erforderliche Unterlagen bzw. Urkunden zur Klärung der Identität bisher nicht vorgelegt und versichert er nun,

mitwirken zu wollen, ist der Anspruch solange einzuschränken, bis die entsprechende Mitwirkung nachgewiesen wird. In beiden Fällen ist anschließend eine Stellungnahme der Ausländerbehörde dazu einzuholen, ob der Leistungsberechtigte nunmehr seinen Mitwirkungspflichten nachgekommen ist.

2. § 11 Abs. 2a AsylbLG

2.1 Voraussetzungen

Diese Anspruchseinschränkung ist vorgesehen für Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 1a AsylbLG, die ein Asylgesuch geäußert, aber keinen Ankunftsnachweis haben. Diese erhalten bis zur Vorsprache im Ankunftszentrum nur Leistungen nach §1a Abs. 1 AsylbLG. Eine Ausnahme hiervon besteht, sofern eine erkennungsdienstliche Behandlung und die Aufnahme in die Einrichtung, in die er verteilt worden ist, erfolgt sind, und wenn der Leistungsberechtigte die fehlende Ausstellung des Ankunftsnachweises nicht zu vertreten hat. Dann sind Leistungen nach §§3 – 6 AsylbLG zu gewähren. Zu vertreten hat der Leistungsberechtigte die fehlende Ausstellung zumindest immer dann, wenn er seine Mitwirkungspflichten nach § 15 Abs. 2 Nr. 1, 3, 4, 5 oder 7 AsylG verletzt hat.

2.2 Rechtsfolge

Die unter Nr. 2.1 genannten Personen erhalten eingeschränkte Leistungen entsprechend der Vorgaben unter Nr. [1.3](#).

3. Dauer der Einschränkung, neue Prüfung (§ 14 AsylbLG)

Gem. § 14 AsylbLG ist die Anspruchseinschränkungen auf **sechs Monate** zu befristen.

Bei Einreise zur Erlangung von Leistungen (§ 1a Abs. 2 AsylbLG, [Ziffer E.1.2.1](#)) und bei der Nichtangabe von Vermögen (§ 1a Abs. 7 AsylbLG, [Ziffer E.1.2.6](#)) ist eine Anspruchseinschränkung **einmalig** auf sechs Monate zu befristen und nicht fortzusetzen.

In den anderen Fällen ist die Anspruchseinschränkung bei fortbestehender Pflichtverletzung jeweils für **weitere sechs Monate fortzusetzen**, wenn die Voraussetzungen für die Anspruchseinschränkung weiterhin erfüllt werden. Das ist regelmäßig rechtzeitig vor Ablauf der Befristung zu prüfen, um auch eine Abstimmung mit der BIS/Amt für Migration vornehmen zu können und ggf. eine durchgehende Anspruchseinschränkung zu gewährleisten.

Hierzu bedarf es einer erneuten Anhörung gem. § 28 HmbVwVfG. Anschließend ist ggf. erneut befristet auf sechs Monate eine Anspruchseinschränkung zu bescheiden. Dafür sind regelmäßig erneut Auskünfte bei der Ausländerbehörde einzuholen.

Etwas anderes gilt bei Anspruchseinschränkungen nach **§ 11 Abs. 2a AsylbLG**. Es erfolgt eine einmalige Anspruchseinschränkung für sechs Monate, durch die ein Anreiz geschaffen werden soll, die Verteilungsentscheidung zu befolgen und sich bei der *zuständigen* Aufnahmeeinrichtung zu melden bzw. dort zu wohnen. Nur bei der der zuständigen Aufnahmeeinrichtung zugeordneten Außenstelle des BAMF kann der Asylantrag gestellt werden (vgl. § 14 Abs. 1 AsylG).

Wenn trotz vorliegender Anspruchseinschränkung die Verteilungsentscheidung nicht befolgt wird, führt dies dazu, dass nicht innerhalb der im Gesetz vorgesehenen Fristen der Asylantrag bei der zuständigen Außenstelle des BAMF gestellt wird. Die Aufenthaltsgestattung erlischt

nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 AsylG, wenn der Asylantrag nicht innerhalb von zwei Wochen oder bis zu dem Termin gestellt wurde, der dem Ausländer zur Asylantragstellung bei der Außenstelle des BAMF benannt wurde.

Für die behördlich veranlasste Reise zu der für ihn zuständigen Aufnahmeeinrichtung erhält der Asylsuchende dann jedoch nur noch im Bedarfsfall regelmäßig die **erforderliche Reisebeihilfe** (§ 11 Abs. 2 AsylbLG).

Nur wenn Gründe vorliegen, die einen Verbleib am Ort des tatsächlichen Aufenthalts zwingend erfordern oder eine Rückkehr in das Gebiet der räumlichen Beschränkung unzumutbar erscheinen lassen, kann die zu leistende Hilfe auch weitergehende Leistungen umfassen, die bis zu den regulären Leistungen (vgl. die §§ 3, 4 und 6 AsylbLG) reichen können.

Fälle des zwingenden Erfordernisses des Verbleibens am aktuellen Aufenthaltsort können medizinischer Art sein, etwa, wenn die leistungsberechtigte Person schlechthin transportunfähig ist oder die Rückkehr die konkrete Gefahr einer erheblichen Verschlechterung des gesundheitlichen Zustands birgt.

4. Sofortige Vollziehbarkeit

Gem. § 11 Abs. 4 Nr. 2 AsylbLG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen einen Verwaltungsakt, mit dem eine Einschränkung des Leistungsanspruches nach §§ 1a oder 11 Abs. 2a AsylbLG festgesetzt wurde, keine aufschiebende Wirkung.

Eine Anspruchseinschränkung kann somit nach Bekanntgabe sofort vollzogen werden, ein Widerspruch führt nicht zu einer Aufhebung oder Unterbrechung einer festgesetzten Anspruchseinschränkung.

F. Leistungen in besonderen Fällen (§ 2 AsylbLG „Analogleistungen“)

1. Leistungsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 1 AsylbLG)

Wer

- sich seit 18 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung in Deutschland aufhält

und

- die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst hat,

erhält nicht mehr Grundleistungen nach den Vorgaben der §§ 3,3a und 4 sowie 6 bis 7 AsylbLG, sondern sogenannte Analogleistungen unter entsprechender Anwendung des SGB XII. Dabei handelt es sich weiterhin um Leistungen nach dem AsylbLG. Lediglich Umfang und Höhe bestimmen sich nach dem SGB XII. Anwendbar bleiben die §§ 5, 5a und 5b, § 7a bis 14 AsylbLG und das Verwaltungsverfahrensgesetz.

Liegen die Voraussetzungen vor, besteht ein Anspruch auf Leistungen nach § 2 AsylbLG ab dem 19. Monat des Aufenthaltes im Bundesgebiet. Ein Antrag ist nicht erforderlich. Von Amts wegen ist nach Ablauf von 18 Monaten nach Einreise zu prüfen, ob die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 2 AsylbLG vorliegen und ggf. sind die Leistungen dann umzustellen.

Personen, die in Gemeinschaftsunterkünften oder Aufnahmeeinrichtungen leben, erhalten abweichende Regelsätze (vgl. [2.](#)), die eine Leistungserbringung durch Sachleistungen berücksichtigen.

Nach dem AsylbLG leistungsberechtigte Personen sind von der Rundfunkbeitragspflicht befreit (s. dazu unter [C.8.](#))

1.1 Prüfung der Leistungsvoraussetzungen

Achtung: Alle Leistungsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG müssen gleichermaßen erfüllt sein:

1.1.1 18-monatiger Aufenthalt im Bundesgebiet

Erforderlich ist zunächst ein 18-monatiger Aufenthalt im Bundesgebiet.

Die Frist von 18 Monaten beginnt mit Einreise in das Bundesgebiet (erster Tag der Anwesenheit in der Bundesrepublik).

Das Einreisedatum ist vom Leistungsberechtigten nachzuweisen. Als Nachweis können

- der Einreisestempel im Pass
- das Datum des von der Ausländerbehörde ausgestellten Aufenthaltstitels,
- Aufenthaltsgestattungen,
- Duldungen
- das Datum der ersten Vorsprache im Ankunftszentrum (in PaulaGO vermerkt)
- anderweitige Bescheinigungen

dienen.

Bei fehlendem Nachweis gilt das Datum der ersten Vorsprache beim Fachamt Grundsicherung und Soziales bzw. Amt für Migration als Einreisedatum.

Unter Bezugnahme auf § 1 Abs. 3 AsylbLG (vgl. Nr. 3 unter „Leistungsberechtigte“) endet die Frist mit Ablauf des Monats, in dem die 18-Monatsfrist beendet ist.

1.1.2 Ohne wesentliche Unterbrechungen

Durch kurzfristige Auslandsaufenthalte wird der Aufenthalt im Bundesgebiet nicht „wesentlich“ unterbrochen. Als unwesentliche Unterbrechung werden Auslandsaufenthalte z.B. wegen

- Klassenfahrten,
- Besuchen von Angehörigen oder
- der Teilnahme an Familienfeiern,
- Beerdigungen von Angehörigen

angesehen.

Ob ein Aufenthalt im Ausland zu einer „wesentlichen“ Unterbrechung führt, muss ggf. im Einzelfall geprüft werden. Neben der Dauer des Aufenthalts ist auch zu berücksichtigen, wodurch dieser veranlasst ist (z. B. familiäre, schulische Gründe) und welches Gewicht diese Gründe für den Betroffenen haben.

Bei einer nicht nur unwesentlichen Unterbrechung beginnt die Frist mit der Wiedereinreise erneut zu laufen.

1.1.3 Keine rechtsmissbräuchliche Beeinflussung der Aufenthaltsdauer

Das ist grundsätzlich nur zu prüfen bei Duldungsinhabern (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG), vollziehbar Ausreisepflichtigen (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG), deren Familienangehörigen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 6 und Folge- und Zweit Antragstellern (§ 1 Abs. 1 Nr. 7 AsylbLG). Bei Inhabern einer Aufenthaltsgestattung ist zu prüfen, ob vor Erteilung der Aufenthalt nicht rechtsmissbräuchlich beeinflusst wurde, indem sie sich einer Überstellung nach der Dublin-III-VO durch das Untertauchen, beispielsweise in Kirchenasyl, entzogen haben. Hinsichtlich der übrigen Leistungsberechtigten ist davon auszugehen, dass sie ihre Aufenthaltsdauer nicht rechtsmissbräuchlich beeinflussen können.

Eine rechtsmissbräuchliche Beeinflussung der Aufenthaltsdauer ist gegeben bei einem bewussten, sozialwidrigen Verhalten, das kausal für die Begründung oder Verlängerung des Aufenthalts ist.

Sozialwidrig ist ein Verhalten, das gesetzes- oder sittenwidrig und unter Berücksichtigung des Einzelfalls, der besonderen Situation des Leistungsberechtigten und der besonderen Eigenheiten des AsylbLG unentschuldigbar ist. Bei der Einzelfallprüfung ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten. Das Verhalten muss von erheblichem Gewicht sein.

Dies ist u. a. regelhaft anzunehmen bei:

- Vernichtung des Passes,
- fehlender Mitwirkung bei der Beschaffung von Passersatzpapieren,
- Angabe einer falschen Identität,
- Verhinderung der Abschiebung oder Überstellung durch Untertauchen oder Umzug, z.B. in die Räumlichkeiten einer Kirchengemeinde (Kirchenasyl),
- Verstoß gegen Melde-, Auskunfts- und Mitwirkungspflichten.

In die Prüfung miteinzubeziehen sind ggf. auch Handlungen vor der Einreise, z. B. Einreise mit gefälschten Papieren.

Kein rechtsmissbräuchliches Verhalten liegt hingegen vor, wenn der Betroffene lediglich nicht freiwillig ausreist, obwohl es ihm möglich und zumutbar wäre.

Kausalität ist schon gegeben, wenn das Verhalten bei generell-abstrakter Betrachtungsweise die Aufenthaltsdauer typischerweise verlängern oder begründen kann. Ob das Verhalten die Ausreise tatsächlich verzögert hat, muss in der Regel nicht geprüft werden.

Die Kausalität ist allerdings zu verneinen, wenn eine etwaige Ausreisepflicht unabhängig von dem Verhalten der betroffenen Person ohnehin in dem gesamten Zeitraum ab dem Zeitpunkt des Rechtsmissbrauchs nicht hätte vollzogen werden können. Gründe hierfür können sein:

- ein angeordneter Abschiebestopp
- fehlende Flugverbindungen zum Ausreiseland
- unverschuldete Reiseunfähigkeit des Ausländers oder seiner Familienangehörigen, die einen Verbleib aller Familienmitglieder erforderlich machen

Bewusst sein müssen dem Betroffenen die tatsächlichen Umstände und die Beeinflussung der Dauer des Aufenthalts. Ein fahrlässiges Verhalten genügt nicht.

Zur Feststellung, ob im Einzelfall eine rechtsmissbräuchliche Beeinflussung der Aufenthaltsdauer vorliegt, sind in Zweifelsfällen Auskünfte von der Ausländerbehörde einzuholen, die die notwendigen Daten auf einem Formblatt ([Anlage 3 – Formblatt § 2](#)) feststellt und mitteilt.

Der Ausschluss des Übergangs in den Analogleistungsbezug ist bei **schwerwiegenden Missbrauchstatbeständen** gegeben. Solche schwerwiegenden Missbrauchstatbestände liegen vor bei der

- Angabe einer falschen Identität oder
- der Vernichtung des Passes.

In diesen Fällen ist der **Ausschluss dauerhaft** und endet nicht, wenn der Betroffene das rechtsmissbräuchliche Verhalten aufgibt.

Bei **weniger schwerwiegenden Missbrauchstatbeständen**, wie z.B.

- bei einem Verstoß gegen die Mitwirkungspflichten oder
- der Inanspruchnahme von Kirchenasyl,

ist der Analogleistungsbezug in Anlehnung an die Fristen für Anspruchseinschränkungen nach § 14 AsylbLG für weitere sechs Monate nach Aufgabe des rechtsmissbräuchlichen Verhaltens befristet auszuschließen.

Aus Gründen der **Verhältnismäßigkeit** sind nach einem vierjährigen Aufenthalt, trotz eines zurückliegenden rechtsmissbräuchlichen Verhaltens, **das inzwischen aufgegeben wurde**, Analogleistungen zu gewähren, wenn der Zeitpunkt einer Ausreise unabsehbar ist, d. h. eine Bleibeperspektive vorliegt. Zu Letzterem ist im Zweifel mit der Ausländerbehörde Rücksprache zu halten.

Sobald eine in § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG ([Berechtigter Personenkreis, Nr. 2.4](#)) genannte Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, ist auch der Ausschluss von Analogleistungen aufzuheben, weil dann dem rechtsmissbräuchlichen Verhalten ausländerrechtlich offensichtlich keine Bedeutung mehr zukommt und deshalb dem Leistungsberechtigten auch keine leistungsrechtlichen Nachteile mehr entstehen dürfen.

1.1.4 Haftstrafe

Eine im Bundesgebiet verbüßte Haftstrafe führt nicht zum Ausschluss von Analogleistungen nach 18-monatigem ununterbrochenem Aufenthalt im Bundesgebiet.

Die Verbüßung einer Haftstrafe stellt eine „unschädliche“ Unterbrechung dar, mit der Folge, dass die Haftzeit bei der Berechnung der Aufenthaltsdauer außer Betracht bleibt, also nur die Monate des Aufenthalts vor und nach der Haft Berücksichtigung finden.

Eine Haftstrafe lässt nicht ohne weiteres auf ein rechtsmissbräuchliches Verhalten des Leistungsberechtigten i.S.d. § 2 AsylbLG schließen. Vom Analogleistungsbezug ausgeschlossen sollen nur Leistungsberechtigte sein, die treuwidrig durch ihr Verhalten die Dauer ihres Aufenthaltes beeinflusst haben, ein sonstiger Verstoß gegen (Straf-)Rechtsnormen soll durch die Regelung nicht sanktioniert werden.

1.1.5 Anrechnung anderer Sozialleistungen

Bestimmte Leistungsberechtigte können Ansprüche auf andere Sozialleistungen haben. Dies betrifft **Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 a) – c) AsylbLG (§ 23 Abs. 1 „wegen des Krieges“, §§ 24, 25 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 AufenthG)**, sowie Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG, die eine sog. **Beschäftigungsduldung nach § 60d i.V.m. § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG** haben. In Frage kommen folgende Leistungen:

- **Kindergeld** (nach § 62 Abs. 2 Einkommenssteuergesetz oder § 1 Abs. 3 Bundeskindergeldgesetz)
- **Elterngeld** nach § 1 Abs. 7 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
- **Unterhaltsvorschuss** nach § 1 Abs. 2a Unterhaltsvorschussgesetz
- **Kinderzuschlag** (§ 6a Bundeskindergeldgesetz, unter engen Voraussetzungen)

Die Anspruchsvoraussetzungen für **Kindergeld, Elterngeld und Unterhaltsvorschuss** der genannten **Leistungsberechtigten nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 a) – c)** werden zum **01.03.2020 erleichtert**.

Neben dem Aufenthaltstitel müssen sie entweder

- berechtigt erwerbstätig sein,
- oder laufende Leistungen nach SGB III erhalten,
- oder Elternzeit in Anspruch nehmen,
- oder sich seit mindestens 15 Monaten erlaubt, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten

Minderjährige leistungsberechtigte Inhaber der genannten humanitären Aufenthaltstitel erhalten die weiteren Sozialleistungen auch, wenn sie nicht erwerbstätig sind.

Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG mit einer **Beschäftigungsduldung** müssen die zusätzlichen Voraussetzungen nicht erfüllen, es genügt der Besitz der Beschäftigungsduldung, um anspruchsberechtigt zu sein.

Die allgemeinen Voraussetzungen für die anderen Sozialleistungen müssen alle Leistungsberechtigten erfüllen.

Der Anspruch auf **Kinderzuschlag** kommt nur in Betracht, wenn eine Person mit Beschäftigungsduldung (oder sonstigen Aufenthaltstitel mit AsylbLG-Berechtigung) und Kindergeldanspruch mit einem SGBII-berechtigten Kind (also ab 15 Jahren) eine Bedarfsgemeinschaft bildet. Ansonsten ist der Kinderzuschlag für AsylbLG-Berechtigte ausgeschlossen.

Die Beantragung von **Wohngeld** (s. § 3 Wohngeldgesetz) ist für alle Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG möglich, die **Inhaber eines Aufenthaltstitels, einer Duldung oder einer Aufenthaltsgestattung** sind und die sonstigen Voraussetzungen erfüllen.

Die für die Leistungen nach dem AsylbLG **zuständigen Dienststellen** sollen die Leistungsberechtigten, die eine Anspruchsberechtigung auf die vorgenannten Leistungen haben, entsprechend **beraten**. Diese **Leistungen** haben gem. § 9 Abs. 2 AsylbLG Vorrang vor den Leistungen des AsylbLG und **sind entsprechend anzurechnen**.

1.2 Auswirkungen von Anspruchseinschränkungen gemäß § 1a AsylbLG

Leistungsberechtigte, die den Tatbestand einer Anspruchseinschränkung nach § 1a Abs. 1, 3, 4, 5 und 7 AsylbLG erfüllen, haben keinen Anspruch auf Leistungen nach § 2 AsylbLG. Dies bedeutet, bei einer bestehenden Anspruchseinschränkung nach diesen Absätzen kann kein Übergang in den Analogleistungsbezug gem. § 2 AsylbLG erfolgen. Sollten bereits Leistungen nach § 2 AsylbLG bezogen worden sein, so sind diese für die Dauer der Anspruchseinschränkungen einzustellen und auf Leistungen nach [§ 1a AsylbLG](#) umzustellen.

Minderjährige Kinder, deren Eltern (beide) einer Anspruchseinschränkung unterliegen, erhalten für die Dauer der Anspruchseinschränkung nur dann weiterhin Leistungen nach § 2 AsylbLG (Analogleistungen), wenn sie selbst die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 S. 1

AsylbLG erfüllen. Leiten sie ihren Anspruch auf Analogleistungen hingegen von den Eltern ab (§ 2 Abs. 3 AsylbLG), so haben sie während der Dauer der Anspruchseinschränkung der Eltern lediglich einen Anspruch auf Grundleistungen nach § 3 AsylbLG.

Nach Aufhebung einer Anspruchseinschränkung gilt das Folgende:

- Unterlag der Leistungsberechtigte einer Anspruchseinschränkung nach § 1a [Abs. 1](#) AsylbLG und wird diese aufgehoben, weil Gründe vorliegen, die eine Ausreise unmöglich machen, erhält er bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen (insbesondere mindestens 18-monatiger Voraufenthalt, inkl. Kürzungsdauer) ebenfalls gleich **anschließend Analogleistungen**. In diesem Fall fehlt die unter Nr. [1.1.3](#) beschriebene Kausalität, weil durch die unterlassene Ausreise die Dauer des Aufenthaltes nicht rechtsmissbräuchlich beeinflusst wurde.
- Unterlag der Leistungsberechtigte einer Anspruchseinschränkung nach § 1a [Abs. 2](#) AsylbLG, erhält er bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen (insbesondere mindestens 18-monatiger Voraufenthalt, inkl. Kürzungsdauer) **anschließend Analogleistungen**. Mit einer Einreise zur Erlangung von Leistungen wird nicht die Dauer des Aufenthalts beeinflusst. Gleiches gilt bei Anspruchseinschränkungen nach den [Absätzen 4, 5 und 6](#).
- Unterlag der Leistungsberechtigte dagegen einer Anspruchseinschränkung nach § 1a [Abs. 3](#) AsylbLG, kann er grundsätzlich dauerhaft **keine Analogleistungen** erhalten. Derjenige, der im Sinne von § 1 Abs. 3 AsylbLG in zu vertretender Weise den Vollzug aufenthaltsbeendender Maßnahmen verhindert, hat in der Regel auch im Sinne von § 2 Abs. 1 AsylbLG die Dauer seines Aufenthaltes rechtsmissbräuchlich beeinflusst. Dies gilt unabhängig davon, ob aktuell aus anderen Gründen der Aufenthalt nicht beendet werden kann (z.B. Abschiebestopp, fehlende Reisefähigkeit). Maßgeblich ist allein der Zusammenhang zwischen der gesamten Dauer des Aufenthaltes und dem Fehlverhalten des Ausländers, unabhängig davon, ob dieses Fehlverhalten einmalig oder auf Dauer angelegt ist bzw. war, oder ob es sich wiederholt hat. Eine Anspruchseinschränkung aufgrund der Inanspruchnahme von Kirchenasyl begründet hingegen nur in Fällen der Verhinderung der Abschiebung in Fällen der Dublin-III-VO einen dauerhaften Ausschluss von Analogleistungen.

Zur Dauer des Ausschlusses von Analogleistungen s. [Nr. 1.1.3](#).

2. Regelbedarfsstufen

Abweichend von der Systematik des SGB XII gelten für Analogleistungsberechtigte folgende Regelbedarfsstufen:

2.1 Volljährige Personen in Sammelunterkünften

Volljährige Personen in Sammelunterkünften erhalten unabhängig davon, ob die Betroffenen in der Unterkunft allein, mit einem Ehegatten oder Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft oder mit anderen Erwachsenen zusammenleben, die Regelbedarfsstufe 2.

Zu Sammelunterkünften zählen nach der Gesetzesbegründung Gemeinschaftsunterkünfte nach § 53 Abs. 1 AsylG und Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 Abs. 1 AsylG oder sonstige Unterkünfte, sofern sie mit diesen Unterbringungsformen vergleichbar sind. Hiervon ist auszugehen, wenn sie ebenfalls der Gemeinschaftsunterbringung dienen und durch die Aufteilung

in persönlichen Wohnraum und gemeinsam genutzte Räume eine eigenständige Haushaltsführung nur in sehr eingeschränktem Umfang zulassen. Hierzu gehören etwa Zimmer in Pensionen, Wohnheimen oder in Notunterkünften.

Auch wenn Personen in einer Gemeinschaftsunterkunft in abgeschlossenem Wohnraum leben, zählt dieser als Sammelunterkunft im Sinne des AsylbLG.

2.2 Junge Erwachsene (bis 25 Jahren) mit ihren Eltern in einer Wohnung

Unverheiratete junge Erwachsene, die mit ihren Eltern in einer Wohnung zusammenleben, werden der Bedarfsstufe 3 zugeordnet. Die Zuordnung zur Regelbedarfsstufe 3 erfolgt ausschließlich dann, wenn alle drei Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind.

3. Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft (§ 2 Abs. 2 AsylbLG)

Zur einheitlichen Erbringung von Leistungen innerhalb einer Unterkunft wird die zuständige Behörde ermächtigt, die Form der Leistung aufgrund der örtlichen Umstände festzulegen.

In Hamburg gilt bei Analogleistungsempfängern der grundsätzliche Vorrang der Gewährung von Geldleistungen.

Analogleistungsberechtigte, die in einer Erstaufnahmeeinrichtung untergebracht sind, in der die Vollverpflegung und Haushaltsenergie gestellt werden, erhalten folgenden geminderten Regelsatz:

Für die Höhe der Leistungen siehe **Anlage 4, Tabelle 7:**

Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft

Bei Unterbringung außerhalb einer Gemeinschaftsunterkunft erhalten Analogleistungsberechtigte den ungeminderten Regelsatz.

4. Minderjährige Kinder (§ 2 Abs. 3 AsylbLG)

Ein Minderjähriger, der mit seinen Eltern oder einem Elternteil in einer Haushaltsgemeinschaft lebt, erhält Analogleistungen bereits dann, wenn ein Elternteil Analogleistungen bezieht (vgl. [§ 1, Ziffer C. 2.7](#)). Unmaßgeblich ist also, ob der Minderjährige selbst bereits 18 Monate in Deutschland lebt. Damit betrifft die Regelung insbesondere nachgezogene und in Deutschland geborene Kinder.

Ferner führt ein Ausschluss von Analogleistungen eines Elternteils wegen rechtsmissbräuchlicher Beeinflussung der Aufenthaltsdauer nach Absatz 1 nicht auch dazu, dass das Kind keinen Anspruch auf Analogleistungen hat, wenn das Kind selbst sich seit mindestens 18 Monaten in Deutschland aufhält und die Dauer des Aufenthalts nicht selbst rechtsmissbräuchlich beeinflusst hat.

Hinsichtlich eigenen rechtsmissbräuchlichen Verhaltens ist bei Jugendlichen zwischen 14 und 18 Jahren zu prüfen, ob sie die notwendige Reife und Einsichtsfähigkeit für ein solches Verhalten haben. Dies ist im Regelfall nicht gegeben (vgl. [§ 1a, Ziffer E.1.1.2](#)). Bei Minderjährigen unter 14 Jahren ist grundsätzlich davon auszugehen, dass ihnen die entsprechende Reife und Einsichtsfähigkeit fehlt, so dass ein Anspruch auf Analogleistungen nicht ausgeschlossen ist.

5. Gesundheitsversorgung von Analogleistungsempfängern

Empfänger von Leistungen nach § 2 AsylbLG erhalten eine Gesundheitsversorgung analog der §§ 47-52 SGB XII entsprechend der Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung (gem. § 52 Abs. 1 Satz 1 SGB XII).

Leistungsempfänger werden gem. § 264 Abs. 2 SGB V durch eine Krankenversicherung gegen Kostenerstattung betreut. Es besteht Wahlfreiheit hinsichtlich der Wahl der Krankenkasse. Details hierzu regelt die [Fachanweisung zu § 264 Abs. 2 SGB V - Übernahme der Krankenbehandlung für nicht Versicherungspflichtige gegen Kostenerstattung vom 01.05.2012](#) (Gz: SI 222/112.30-9).

Minderjährige Kinder, die einen eigenen Anspruch auf Analogleistungen haben, bleiben auch dann weiterhin bei der AOK Bremen/Bremerhaven gemäß § 264 Abs. 1 SGB V betreut, wenn kein Elternteil (aufgrund von Leistungseinschränkungen nach § 1a AsylbLG oder mangels Vorliegen der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG) Leistungen nach § 2 AsylbLG bezieht. Im Einzelfall können medizinische Leistungen, die nicht von dem Leistungsumfang der §§ 4,6 AsylbLG umfasst sind, jedoch im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung übernommen werden können, als Einzelbewilligung für die Kinder vorgenommen werden.

6. Anwendbare Vorschriften von SGB XII

Die folgende Tabelle zeigt, welche Vorschriften des SGB XII auf Leistungsberechtigte gemäß § 2 Abs. 1 AsylbLG anwendbar sind. Ebenso entsprechend anwendbar sind die rechtlichen und fachlichen Vorgaben zu den jeweiligen Vorschriften des SGB XII und SGB IX wie zum Beispiel Rechtsverordnungen, Fachanweisungen und Arbeitshilfen.

§§ SGB XII	Anwendbar	Nicht anwendbar	Anmerkungen
Erstes Kapitel: Allgemeine Vorschriften			
1	✓		
2	✓		
3		x	§ 10 AsylbLG geht vor.
4-7		x	
Zweites Kapitel: Leistungen der Sozialhilfe			
8-10	✓		
11,12		x	§§ 5, 5a, 5b AsylbLG gehen vor
13	✓		
14, 15		x	
16	✓		
17-20	✓		
21		x	Der Anspruch nach AsylbLG schließt einen Anspruch nach SGB II aus.
22	✓		Aber siehe Sonderregelung unter 6.
23 Abs. 1 und 3	✓		
23 Abs. 2, 4, 5		x	§§ 9 Abs. 1, 11 Abs. 1, 2 AsylbLG gehen vor.
24		x	
25, 26	✓		
Drittes Kapitel: Hilfe zum Lebensunterhalt			

§§ SGB XII	Anwendbar	Nicht anwendbar	Anmerkungen
27-40	✓		Insbesondere ist der Bezug von privatem Wohnraum im Rahmen der Vorgaben für die Bedarfe für Unterkunft und Heizung zulässig. Passkosten können im Einzelfall nach § 37 SGB XII übernommen werden.
Viertes Kapitel: Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung			
41-46	✓		
46a,b		x	
Fünftes Kapitel: Hilfen zur Gesundheit			
47-52	✓		Die Gesundheitsversorgung wird über § 264 Abs. 2 SGB V sichergestellt.
Sechstes Kapitel: Eingliederungshilfe für behinderte Menschen			
53-60		x	Weggefallen.
Siebttes Kapitel: Hilfe zur Pflege			
61-66	✓		
Achtes Kapitel: Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten			
67-69		x	Keine Anwendbarkeit, aber Hilfestellung im Einzelfall entsprechend § 23 Abs. 1 Satz 3 SGB XII möglich.
Neuntes Kapitel: Hilfe in anderen Lebenslagen			
70-74		x	Keine Anwendbarkeit, aber Hilfestellung im Einzelfall entsprechend § 23 Abs. 1 Satz 3 SGB XII möglich.
Zehntes Kapitel: Einrichtungen			
75-81		x	Nicht anwendbar, da hier nicht das Verhältnis zwischen Berechtigtem und Leistungsträger, sondern das Recht der Einrichtungen geregelt wird.
Elfte Kapitel: Einsatz des Einkommens und des Vermögens			
82-96	✓		
Zwölftes Kapitel: Zuständigkeit der Träger der Sozialhilfe			
97-101		x	§§ 10, 10a AsylbLG gehen vor.
Dreizehntes Kapitel: Kosten			
102-105	✓		
106-109		x	§§ 9 Abs. 2, 4 Satz 1 Nr. 3, 10b AsylbLG gehen vor.
110, 111	✓		
112-115		x	
Vierzehntes Kapitel: Verfahrensbestimmungen			
116		x	
116a		x	Inhaltsgleiche Regelung des § 9 Abs. 4 Satz 2 AsylbLG geht vor.
117	✓		Entsprechende Anwendbarkeit ist ausdrücklich in § 9 Abs. 5 AsylbLG festgelegt.
118	✓		
119		x	
120		x	Anwendbarkeit der aufgrund § 120 SGB XII erlassenen Rechtsverordnung ist ausdrücklich in § 9 Abs. 5 AsylbLG festgelegt.
Fünfzehntes Kapitel: Statistik			
121-129		x	§ 12 AsylbLG geht vor.
Sechzehntes Kapitel: Übergangs- und Schlussbestimmungen			
130	✓		
131-133		x	
133a		x	Vorschrift ist durch Zeitablauf gegenstandslos.
134	✓		

§§ SGB XII	Anwendbar	Nicht anwendbar	Anmerkungen
135-138	✓		

7. Auszubildende und Studierende

Nimmt ein **Grundleistungsempfänger (§ 3 AsylbLG)** eine nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder nach dem SGB III förderungsfähige Ausbildung oder ein förderungsfähiges Studium auf, so erhält dieser weiterhin Leistungen nach §§ 3, 3a AsylbLG – das Asylbewerberleistungsgesetz sieht keinen Leistungsausschluss während der Ausbildung vor.

Hat der Studierende/Auszubildende jedoch einen Anspruch auf **Analogleistungen nach § 2 AsylbLG**, so findet grundsätzlich der Leistungsausschluss nach § 22 SGB XII analog Anwendung. Dieser Leistungsausschluss nach § 22 SGB XII findet nach § 2 Abs. 1 S. 2 AsylbLG für verschiedene Fallgruppen keine Anwendung (Inhaber von Aufenthaltsgestattung, Duldung oder bestimmter in § 1 Abs. 1 Nr. 3 genannter Aufenthaltserlaubnisse in förderungsfähiger Ausbildung). Die genannten Personengruppen können damit unter bestimmten Voraussetzungen Leistungen erhalten, dies gilt auch für Personen aus sicheren Herkunftsstaaten.

Folgende Fallgruppen erhalten dementsprechend weiterhin (aufstockend) Leistungen:

7.1 Nach dem SGB III förderungsfähige Ausbildung

Der Leistungsausschluss nach § 22 SGB XII findet keine Anwendung mehr auf:

- Gestattete (leistungsberechtigt nach § 1 Abs. 1 Nr. 1)
- Geduldete (leistungsberechtigt nach § 1 Abs. 1 Nr. 4) und
- Inhaber bestimmter humanitärer Aufenthaltserlaubnisse (leistungsberechtigt nach § 1 Abs. 1 Nr. 3)

die sich in einer dem Grunde nach im Rahmen der **§§ 51, 57 und 58 SGB III** förderungsfähigen Ausbildung befinden.

Es können daher weiterhin Leistungen nach § 2 AsylbLG als Beihilfe bewilligt werden, diese sind ggfs. aufstockend zu gewähren.

7.2 Nach dem BAföG förderungsfähige Ausbildung – BAföG-Anspruch besteht

Auf Geduldete, die eine nach dem **BAföG förderungsfähige Ausbildung** absolvieren und nach 18 Monaten Aufenthalt in Deutschland Leistungen nach dem BAföG erhalten, soll der Leistungsausschluss künftig nicht mehr angewendet werden.

Dies betrifft:

- Schülerinnen und Schüler sowie
- bei ihren Eltern wohnende Studentinnen und Studenten.

Es können daher zusätzlich zu den Leistungen nach dem BAföG aufstockend Leistungen nach § 2 AsylbLG als Beihilfe bewilligt werden.

7.3 Nach dem BAföG förderungsfähige Ausbildung – BAföG-Anspruch besteht nicht

Asylbewerber (Gestattete), die sich in einer dem Grunde nach im Rahmen des BAföG förderfähigen Ausbildung befinden, aber im laufenden Asylverfahren nach dem BAföG **nicht förderungsfähig** sind, sind nicht vom Leistungsausschluss erfasst.

Zur Sicherung des Lebensunterhalts werden daher Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGB XII bewilligt. Ob als **Darlehen oder als Beihilfe** oder als Kombination dieser beiden Varianten ist im Ermessen zu entscheiden.

Bei der Ermessensentscheidung, ob die Gewährung als Beihilfe oder Darlehen erfolgt, sind folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- Zweck der Neuregelung (es soll dem Fehlanreiz zum Abbruch von Ausbildungsmaßnahmen entgegengewirkt werden),
- Orientierung an der Art der Förderung im BAföG:
 - Schülerinnen und Schüler erhalten BAföG-Leistungen als nicht rückzahlbaren Zuschuss,
 - bei Studierenden werden die Leistungen regelmäßig zur Hälfte als Zuschuss und zur Hälfte als zinsfreies, gedeckeltes Darlehen gewährt,
 - in besonderen Konstellationen (insb. bei der Hilfe zum Studienabschluss trotz Überschreiten der Regelstudienzeit) auch als zinsfreies VollDarlehen.
- Dem Leistungsberechtigten kann beispielsweise auch dadurch einen Anreiz zur Fortsetzung der Ausbildung gesetzt werden, dass das Darlehen im Falle des Erreichens des Ausbildungsziels oder einer näher bestimmten Zwischenstufe teilweise oder vollständig erlassen wird.

8. Leistungen der Eingliederungshilfe

Gemäß dem analog anwendbaren § 100 Abs. 1 SGB IX steht die Gewährung von Eingliederungshilfeleistungen für Leistungsempfänger nach § 2 AsylbLG im **Ermessen** der Behörde.

Eingliederungshilfe hat regelhaft eine soziale Integration des Leistungsberechtigten zum Ziel. Im Rahmen des Ermessens ist eine Abwägung zwischen der Notlage des Ausländers und den Folgen einer Versagung der Leistung vorzunehmen. Je stärker die Bindung des Ausländers an Deutschland ist, desto eher ist er bei der Leistungsbewilligung einem Deutschen gleichzustellen. Zu berücksichtigen sind dabei z.B. die Länge des Aufenthalts, Geburt in Deutschland, Ehe mit einem deutschen Staatsangehörigen o.ä. Maßgeblicher Aspekt ist auch, ob die geplante EGH-Maßnahme Erfolgsaussichten hat, wofür die Aufenthaltsdauer wichtig ist.

Im Einzelfall ist deshalb abzuwägen, ob die Art und die voraussichtliche Dauer der Maßnahme der Aufenthaltsperspektive entsprechen. Ist dies gegeben, so kommt die Bewilligung von ambulanten und stationären Maßnahmen der Eingliederungshilfe in Betracht. Für die Gewährung der Maßnahmen der Eingliederungshilfe gelten die fachlichen Vorgaben zu § 99 SGB IX i.V.m. §§ 53 ff SGB XII. Besteht keine längerfristige Aufenthaltsperspektive, kommen Leistungen der Eingliederungshilfe regelhaft nicht in Betracht.

G. Grundleistungen (§§ 3, 3a AsylbLG)

1. Umfang

§ 3 AsylbLG bestimmt den Umfang und die Form der Leistungsgewährung für den leistungsberechtigten Personenkreis. Nach dem AsylbLG leistungsberechtigte Personen sind von der Rundfunkbeitragspflicht befreit (s. dazu unter [C.8.](#)).

Grundleistungen umfassen Leistungen zur Deckung des Bedarfs an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts (notwendiger Bedarf) sowie Leistungen zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens (notwendiger persönlicher Bedarf). In § 3a werden die Bedarfssätze der Grundleistungen festgesetzt sowie die Fortschreibung und Neufestsetzung der Leistungshöhe festgelegt.

Die Leistungen zur Deckung des notwendigen Bedarfs sowie des notwendigen persönlichen Bedarfs orientieren sich an den hierfür vorgesehenen, nach der Einkommens- und Verbrauchsstatistik (EVS) ermittelten regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben, soweit sie auch bei Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG typischerweise anfallen können.

Für die Grundleistungen ergeben sich folgende Zuordnungen zu den mit der Sonderauswertung der EVS ermittelten Verbrauchsausgaben:

	<i>Notwendiger Bedarf</i>
Abteilung 1	Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke
Abteilung 3	Bekleidung und Schuhe
Abteilung 4	Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung
Abteilung 5	Hausrat
Abteilung 6	Gesundheitspflege
	<i>Notwendiger persönlicher Bedarf</i>
Abteilung 7	Verkehr
Abteilung 8	Nachrichtenübermittlung
Abteilung 9	Freizeit, Unterhaltung, Kultur
Abteilung 10	Bildung
Abteilung 11	Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen
Abteilung 12	Andere Waren und Dienstleistungen

1.1 Regelbedarfsstufen

Nach § 3a AsylbLG gelten besondere Bedarfsstufen für bestimmte Personengruppen:

1.1.1 Volljährige Personen in Sammelunterkünften

Volljährige Personen in Sammelunterkünften erhalten unabhängig davon, ob die Betroffenen in der Unterkunft allein, mit einem Ehegatten oder Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft oder mit anderen Erwachsenen zusammenleben, die Regelbedarfsstufe 2.

Zu Sammelunterkünften zählen nach der Gesetzesbegründung Gemeinschaftsunterkünfte nach § 53 Abs. 1 AsylG und Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 Abs. 1 AsylG oder sonstige Unterkünfte, sofern sie mit diesen Unterbringungsformen vergleichbar sind. Hiervon ist auszugehen, wenn sie ebenfalls der Gemeinschaftsunterbringung dienen und durch die Aufteilung in persönlichen Wohnraum und gemeinsam genutzte Räume eine eigenständige Haushaltsführung nur in sehr eingeschränktem Umfang zulassen. Hierzu gehören etwa Zimmer in Pensionen, Wohnheimen oder in Notunterkünften.

Auch wenn Personen in einer Gemeinschaftsunterkunft im Sinne des § 53 Abs. 1 AsylG in abgeschlossenem Wohnraum leben, zählt dieser als Sammelunterkunft im Sinne des AsylbLG.

1.1.2 Junge Erwachsene (bis 25 Jahren) mit ihren Eltern in einer Wohnung

Unverheiratete junge Erwachsene, die mit ihren Eltern in einer Wohnung zusammenleben werden der Bedarfsstufe 3 zugeordnet. Die Zuordnung zur Regelbedarfsstufe 3 erfolgt ausschließlich dann, wenn alle drei Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind.

1.1.3 Alleinstehende jugendliche Leistungsberechtigte

Alleinstehende jugendliche Leistungsberechtigte vom Beginn des 15. und bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres werden der Regelbedarfsstufe 1 zugeordnet, soweit diese allein in einer Wohnung oder einer Wohnung gleichzusetzenden sonstigen Unterkunft wohnen.

1.2 Leistungssatzhöhe

Für die Höhe der Leistungen siehe **Anlage 4, Tabelle 1:**
Leistungssatzhöhe Grundleistungen

Leistungen für den Bedarf an Unterkunft, Heizung und Hausrat werden gesondert als Geld- oder Sachleistung erbracht.

Seit dem 01.09.2019 ist der Bedarf an Wohnen, Haushaltsenergie und Instandhaltungskosten (Abteilung 4) nicht mehr vom notwendigen Bedarf umfasst. Soweit dieser Bedarf nicht vollständig durch Sachleistung gedeckt wird, müssen entsprechend der Vorgaben unter [5.](#) der notwendige Bedarf erhöht und weitere Geldleistungen erbracht werden.

Bei der Leistungserbringung der Grundleistungen wird zwischen den verschiedenen Unterbringungsformen differenziert, da unterschiedliche Sachleistungen vorgehalten werden.

2. Leistungserbringung bei Unterbringung in Aufnahmeeinrichtungen / Erstaufnahmen (§ 3 Abs. 1 AsylbLG)

In den Aufnahmeeinrichtungen im Sinne von § 44 Abs. 1 AsylG (Erstaufnahmen) werden Unterkunft einschließlich Heizung, notwendiger Hausrat zudem Verpflegung und Kleidung sowie alle weiteren notwendigen Bedarfe als Sachleistung erbracht.

Alleinstehende Personen in einer Aufnahmeeinrichtung/Erstaufnahme erhalten die Regelsatzstufe 2 (siehe unter [1.1 Regelsatzstufen](#)).

Die notwendigen persönlichen Bedarfe werden durch Geldleistungen gedeckt.

Für Säuglinge und Kleinkinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres in der Aufnahmeeinrichtung werden der notwendige persönliche Bedarf und der notwendige Bedarf anteilig als Geldleistung anstelle von Sachleistungen erbracht.

Für die Höhe der Leistungen siehe **Anlage 4, Tabelle 2:**
Leistungshöhe von Kleinkindern der Erstaufnahme

In den Aufnahmeeinrichtungen innerhalb der Hamburger Stadtgrenze wird die HVV-Mobilitätskarte gegen Verrechnung des mit dem HVV ausgehandelten Preises ausgehändigt.

Für die Höhe der Leistungen siehe **Anlage 4, Tabelle 3:**
Verrechnung HVV-Mobilitätskarte

3. Notwendiger persönlicher Bedarf bei Untersuchungs- und Abschiebungshaft

Der Geldbetrag zur Deckung des notwendigen persönlichen Bedarfs ergibt sich aus Tabelle 1. Der Geldbetrag zur Deckung des notwendigen persönlichen Bedarfs für in Abschiebungs- und Untersuchungshaft genommene Leistungsberechtigte ist gem. § 3a Abs. 3 AsylbLG individuell festzulegen, wenn der Bedarf ganz oder teilweise je nach Haftanstalt und Haftbedingungen anderweitig gedeckt ist. Die aktuellen Beträge entsprechen der Höhe des Barbetrages nach § 27b Abs. 3 SGB XII. Dies gilt nicht, wenn eine Person für die leistungsrrechtlich eine Zuständigkeit der FHH besteht, in Abschiebe- oder Untersuchungshaft in einem anderen Bundesland untergebracht ist. In diesen Fällen richtet sich die Erstattungspflicht nach den geltenden Rechtsvorschriften für den vorleistenden Leistungsträger (vgl. § 9 Abs. 4 Nr. 3 AsylbLG i.V.m. § 102 Abs. 2 SGB X).

4. Notwendiger persönlicher Bedarf für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG, die in stationären Einrichtungen untergebracht sind

Leistungsberechtigte nach §§ 3, 3a AsylbLG, die in stationären Einrichtungen untergebracht sind, erhalten Leistungen gemäß § 3a Abs. 1 Nr. 3 b) AsylbLG (notwendiger persönlicher Bedarf).

5. Leistungserbringung bei Unterbringung in der Gemeinschaftsunterkunft / Folgeunterkunft (§ 3 Abs. 3 AsylbLG)

Alleinstehende Personen in einer Folgeunterbringung erhalten Regelsatzstufe 2 (siehe unter [1.1.1 Volljährige Personen in Sammelunterkünften](#))

5.1 Erhöhung des notwendigen Bedarfs – Anteil Haushaltsenergie

Wird der Unterkunftsbedarf durch Sachleistung in Form der Unterbringung in einer Folgeeinrichtung gedeckt, sind regelhaft auch die Bedarfe an Wohnen, Energie und Instandhaltung durch Sachleistung gedeckt. Sollte der Bedarf an Energie nicht komplett als Sachleistung gedeckt werden, bspw. weil die Bewohner der Unterkunft darauf angewiesen sind, Münzwaschautomaten oder gewerbliche Waschcenter zu benutzen, muss der Bedarf an Energie als Geldleistung in folgender Höhe gedeckt werden:

Für die Höhe der Leistungen siehe **Anlage 4, Tabelle 4:**
Anteil Haushaltsenergie

5.2 Minderung der Grundleistungen bei Vollverpflegung

Leistungsberechtigte, die in der Folgeunterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht sind, in der eine Selbstversorgung nicht möglich ist, erhalten eine Verpflegung über den Betreiber. Werden insoweit Frühstück, Mittagessen und Abendessen als Sachleistung gewährt, sind Grundleistungen nach [§§ 3, 3a AsylbLG](#) in folgender gekürzter Höhe zu gewähren:

Für die Höhe der Leistungen siehe **Anlage 4, Tabelle 5:**

Minderung der Grundleistung bei Vollverpflegung

Hinweis: Sollte der Bedarf an Energie nicht komplett als Sachleistung erbracht werden, ist der notwendige Bedarf um den Anteil Haushaltsenergie zu erhöhen (siehe unter [5.1](#)).

6. Leistungserbringung bei Unterbringung in privatem Wohnraum (§ 3 Abs. 3 AsylbLG)

Bei Unterbringung in privatem Wohnraum ist der Bedarf an Wohnen, Energie und Instandhaltung regelhaft als Geldleistung zu erbringen. Der notwendige Bedarf ist um folgende Leistungen zu erhöhen:

Für die Höhe der Leistungen siehe **Anlage 4, Tabelle 6:**

Anteil Haushaltsenergie

Sind Warmwasseraufbereitungskosten separat zu entrichten und werden sie nicht als Bestandteil der Heizkosten (dezentrale Warmwassererzeugung) übernommen, ist hierfür in Verbindung mit [§ 6 AsylbLG](#) ein Mehrbedarf zu gewähren. Die Höhe des Mehrbedarfes richtet sich nach den jeweiligen Beträgen gem. [§ 30 Abs. 7 SGB XII](#).

7. Residenzpflicht und Privates Wohnen

Leistungen für Unterkunft, Heizung und Hausrat können gemäß § 3 Abs. 3 S. 3 AsylbLG als Geld- oder Sachleistung erbracht werden. Die Unterbringung von Leistungsberechtigten erfolgt entweder als Sachleistung in der Aufnahmeeinrichtung (Erstaufnahme) oder in Gemeinschaftsunterkünften (Folgeunterbringung) oder in Form der Geldleistung durch die Übernahme von Mietkosten bei der Anmietung von privatem Wohnraum. Dies entscheidet die leistende Dienststelle im Rahmen ihres Auswahlermessens.

Während des laufenden Asylverfahrens besteht eine Residenzpflicht bis zu 18 Monaten, die den Ausländer verpflichtet, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen (zu den Ausnahmegründen siehe unter [7.1](#)). Bei Ausländern aus einem sicheren Herkunftsland besteht eine Residenzpflicht bis zur Ausreise bzw. bis zum Vollzug der Abschiebung.

Nach Ende der Residenzpflicht und während des Leistungsbezugs nach § 3 AsylbLG wird der Unterkunftsbedarf regelhaft als Sachleistung in Form der Unterbringung in einer Gemeinschaftseinrichtung gedeckt. Bei Analogleistungsbezug nach § 2 AsylbLG kann hingegen nur in begründeten Ausnahmefällen ein Umzug in privaten Wohnraum verwehrt werden.

Erst nach Umzug in eine Gemeinschaftsunterkunft im Rahmen der Folgeunterbringung bzw. wenn wegen des Vorliegens besonderer Umstände in Einzelfällen ein privates Wohnen erforderlich ist und die Residenzpflicht deshalb vorzeitig beendet wird, geht die leistungsrechtliche Zuständigkeit auf den Bezirk über.

7.1 Privates Wohnen während der Residenzpflicht in der Aufnahmeeinrichtung

Verpflichtet in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen sind Ausländer in einem laufenden Asylverfahren bis zu 18 Monate ([§ 47 Abs. 1 AsylG](#)) sowie Ausländer aus einem sicheren Herkunftsland ([Anlage II zu § 29a AsylG](#)) bis zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis oder der Beendigung ihres Aufenthaltes durch Ausreise oder Abschiebung (§ 47 Abs. 1a AsylG). Die Residenzpflicht ist vorzeitig beendet, wenn die in §§ [48](#) oder [49](#) AsylG benannten Gründe vorliegen.

Besonders gelagerte Härtefälle nach § 49 Abs. 2 Alt. 3 AsylG können es notwendig machen, diese Personen sofort aus der Erstaufnahme zu entlassen und den Zuzug bzw. die Anmietung von privatem Wohnraum zu gestatten.

Dies kann bspw. in folgenden Konstellationen der Fall sein:

- Zur Wahrung der Ehe, sofern der Ehepartner bzw. die Ehepartnerin über ein Bleiberecht verfügt.
- gesundheitliche Gründe machen es zwingend erforderlich (bspw. notwendige Pflege in Erstaufnahmeeinrichtung nicht möglich)
- soziale Umstände wie z.B. ein Bewohner im hohen Alter und die Bereitschaft der Kinder, diesen bei sich wohnen zu lassen.

Liegt ein Härtefall nach § 49 Abs. 2 AsylG vor, so kann die zuständige Behörde für Inneres und Sport (BIS) die Residenzpflicht aufheben.

7.2 Privates Wohnen nach Wegfall der Residenzpflicht während des Grundleistungsbezuges

Nach dem Umzug in eine Gemeinschaftsunterkunft der Folgeunterbringung bzw. nach Wegfall der Residenzpflicht und gleichzeitigem Verbleib in der Erstaufnahme ist die Anmietung von privatem Wohnraum grundsätzlich solange nicht gestattet, bis Analogleistungen nach § 2 AsylbLG bezogen werden.

Privates Wohnen ist bis zum Analogleistungsbezug nur in begründeten Ausnahmefällen **oder** für bestimmte Personengruppen zu gestatten.

Als sachgerechte Ermessenskriterien im Rahmen der Entscheidung kommen die Aufenthaltsdauer, der Aufenthaltsstatus, das Integrationsbedürfnis sowie familiäre Gesichtspunkte in Betracht.

Eben diese Kriterien können auch gegen die Anmietung privaten Wohnraums und für den Verbleib in einer Gemeinschaftsunterkunft herangezogen werden.

7.2.1 Ausnahmetatbestände

Ein privates Wohnen kann z. B. erlaubt werden, wenn

- erhebliche gesundheitliche Störungen vorliegen, die eine Unterbringung in öffentlichen Unterkünften unmöglich machen. Dies können z.B. psychische Erkrankungen oder infektiöse Dauererkrankungen sein;
- besondere soziale Umstände vorliegen, für die eine Unterbringung in privatem Wohnraum unabdingbar ist; oder
- mindestens eine Person in der Haushaltsgemeinschaft (i.d.R. Ehepartner bzw. Ehepartnerin) im Besitz eines Bleiberechts ist, also über eine Aufenthaltsperspektive in Deutschland verfügt. Das bedeutet, dass mindestens eine Person Leistungsansprüche nach dem SGB II oder SGB XII hat oder aber aufgrund eigenen Einkommens nicht hilfebedürftig ist.

Liegt eine Ausnahmeregelung vor, sollte vorrangig der Zuzug zu Familienangehörigen, die bereits in Wohnungen wohnen, unterstützt werden.

7.2.2 Berechtigte Personenkreise

Liegen die unter 7.2.1 genannten Voraussetzungen nicht vor, so kann privates Wohnen während des Grundleistungsbezuges auch bei folgenden berechtigten Personenkreisen erlaubt werden:

7.2.2.1 Längere Aufenthalte

Die Anmietung von Wohnraum und damit die Deckung des Bedarfes an Unterkunft durch Geldleistung in Form der Übernahme von Mietkosten kann bei Leistungsberechtigten nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, 3, 4 und 6 AsylbLG (Inhaber einer Aufenthaltsgestattung, einer bestimmten Aufenthaltserlaubnis oder Duldung sowie Familienangehörige) gestattet werden, die sich seit mindestens sechs Monaten in einer Gemeinschaftsunterkunft aufhalten und bei denen davon auszugehen ist, dass der Aufenthalt in Deutschland noch für mehr als ein Jahr bestehen wird.

Von dem Fortbestand eines Aufenthaltes von noch mehr als einem Jahr ist auszugehen bei Personen, die

- eine Beschäftigung ausüben dürfen,
- sich bereits in einer **Schul- oder Berufsausbildungsmaßnahme** befinden oder deren Aufnahme unmittelbar bevor steht (unabhängig vom ausländerrechtlichen Status).

7.2.2.2 Junge Flüchtlinge

Werden im Rahmen einer Hilfeplankonferenz jungen Flüchtlingen ambulante Hilfen zur Erziehung bewilligt und ist dabei der Umzug oder Verbleib in einem Wohnraum des Jugendhilfeträgers vorgesehen (betreutes Wohnen), ist der Anmietung des Wohnraums unabhängig von dem Aufenthaltsstatus und der Bleibeperspektive des Flüchtlings zuzustimmen und die Kosten der Unterkunft im Rahmen der Angemessenheit (s. [Nr. 7.4](#)) zu übernehmen.

7.2.3 Bereits in privatem Wohnraum Wohnende

Leistungsberechtigte, die bisher über Aufenthaltserlaubnisse verfügten und eine eigene Wohnung haben, jetzt aber lediglich Duldungen erhalten, sollen nicht aufgrund des geänderten Aufenthaltsstatus zu einem Umzug in eine Gemeinschaftsunterkunft veranlasst werden. Diese Regelung gilt auch für deren nachziehende Familienmitglieder (Eltern, Ehegatten, Kinder).

7.3 Privates Wohnen nach Wegfall der Residenzpflicht während des Analogleistungsbezuges

Für Analogleistungsbezieher bestimmt § 2 Abs. 2 AsylbLG, dass bei der Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft die zuständige Behörde die Form der Leistung aufgrund der örtlichen Umstände bestimmt. Mit dieser Formulierung stellt der Gesetzgeber fest, dass eine Unterbringung von Leistungsberechtigten in Gemeinschaftsunterkünften möglich ist, also dem Leistungsträger überlassen ist, über die Art und Weise der Deckung des laufenden Bedarfes an Unterkunft und Heizung nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

Grundsätzlich besteht in Hamburg bei Analogleistungsbeziehern der Vorrang der Geldleistung, das heißt regelmäßig die Übernahme der Kosten für eine Mietwohnung, wobei auch eine Direktzahlung an Vermieter möglich ist.

Ein Umzug in privaten Wohnraum ist nur dann zu untersagen, wenn die Beendigung des Aufenthaltes unmittelbar bevorsteht. Davon ist insbesondere auszugehen, wenn der Ausländer

- aus einem sicheren Herkunftsland ([Anlage II zu § 29a AsylG](#)) kommt oder
- bereits aufenthaltsbeendende Maßnahmen angekündigt wurden.

7.4 Leistungsumfang bei zugelassenem privaten Wohnen

Wird privates Wohnen zugelassen, finden die [Vorgaben zu den Bedarfen für Unterkunft und Heizung](#) Anwendung. Wird im Einzelfall auch für Grundleistungsempfänger nach § 3 AsylbLG privates Wohnen zugelassen, so können Kautionskosten oder Genossenschaftsanteile als sonstige Leistung nach § 6 AsylbLG als Darlehen bewilligt werden.

Sind Warmwasseraufbereitungskosten separat zu entrichten und werden sie nicht als Bestandteil der Heizkosten (dezentrale Warmwassererzeugung) übernommen, ist hierfür in Verbindung mit [§ 6 AsylbLG](#) ein Mehrbedarf zu gewähren. Die Höhe des Mehrbedarfes richtet sich nach den jeweiligen Beträgen gem. [§ 30 Abs. 7 SGB XII](#).

Bei Zuzug in vorhandenen privaten Wohnraum sind die auf den Leistungsberechtigten entfallenden anteiligen Wohn- und Heizungskosten zu berücksichtigen. Gleiches gilt auch für Mischbedarfsgemeinschaften, in denen eine Person SGB II- oder SGB XII- Leistungen erhält.

Umzugskosten sowie Kosten der Beschaffung und Einrichtung von Wohnraum werden im Rahmen von § 6 AsylbLG ([Sonstige Leistungen, Nr. 4.1](#)) gewährt.

7.5 Personen aus sicheren Herkunftsländern

Personen aus sicheren Herkunftsländern ([Anlage II zu § 29a Abs. 2 AsylG](#)) ist ein privates Wohnen ohne Vorliegen der in [§ 49 AsylG](#) genannten Ausnahmetatbestände (vgl. [7.1](#)) wegen der fehlenden Bleibeperspektive nicht zu gestatten.

8. Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 3 Abs. 4 AsylbLG)

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene haben unabhängig von der Unterbringungsform zusätzlich zu den Grundleistungen einen individuellen Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen entsprechend den Regelungen gem. §§ 34, 34 a und 34b SGB XII.

Zur Gewährung von Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets gelten die Vorgaben zum SGB XII ([Fachanweisung Bildungs- und Teilhabeleistungen](#)).

9. Auszahlung von Geldleistungen (§ 3 Abs. 5 Satz 1 AsylbLG)

Abweichend von dem Grundsatz der persönlichen Aushändigung der Leistung nach § 3 Abs. 6 AsylbLG können Geldleistungen gemäß §§ 3 ff. AsylbLG aus verwaltungsökonomischen Gründen auf ein Konto des Berechtigten überwiesen werden, solange mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nichts darauf hindeutet, dass hierdurch Unberechtigte die Leistungen erhalten oder mehrfach Leistungen bezogen werden oder eine zwischenzeitliche Ausreise (auch von einzelnen Familienangehörigen) erfolgt ist. Bei Anhaltspunkten für Missbrauch ist wieder auf persönliche Aushändigungen umzustellen.

10. Leistungszeitraum (§ 3 Abs. 6 Satz 2 AsylbLG)

Stehen die Leistungen nicht für einen vollen Monat zu, wird die Leistung anteilig erbracht; dabei wird der Monat mit 30 Tagen berechnet. Geldleistungen dürfen längstens einen Monat im Voraus erbracht werden.

H. Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt (§ 4 AsylbLG)

1. Betreuung durch die AOK Bremen/Bremerhaven gem. § 264 Abs. 1 SGB V

Die FHH hat mit der AOK Bremen/Bremerhaven eine Vereinbarung zur Übernahme der Gesundheitsversorgung der Leistungsberechtigten nach §§ 1 und 1a AsylbLG, die gegenüber der FHH Anspruch auf Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt bzw. sonstige Leistungen zur Sicherung der Gesundheit nach §§ 4 und 6 AsylbLG haben, geschlossen.

Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG sind hiervon ausgenommen (vgl. [§ 2, Ziffer 5](#)).

Die Regelungen zur Übernahme der Gesundheitsversorgung gegen Kostenerstattung nach § 264 Abs. 1 SGB V für Leistungsberechtigte nach [§§ 1, 1a AsylbLG](#), die keinen Anspruch auf Leistungen nach [§ 2 AsylbLG](#) haben, finden sich in der diesbezüglichen Fachanweisung zu [§ 264 Absatz 1 SGB V](#) (Gz.: SI 22/507-13-7-7-3-8-2).

Die Ausgabe von Behandlungsscheinen entfällt. Bewilligungen durch die Grundsicherungs- und Sozialdienststellen oder die Zentrale Erstaufnahmeeinrichtung bei der Behörde für Inneres und Sport haben nicht mehr zu erfolgen. Die Gesundheitsämter sind grundsätzlich nicht mehr zu beteiligen. Die Versorgung mit Krankenhilfsmitteln wird ebenfalls durch die AOK Bremen/Bremerhaven sichergestellt

Nicht von der Versorgung umfasst sind Leistungen der Pflege und der Eingliederungshilfe.

2. Übernahme von Beiträgen für eine freiwillige Versicherung in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV)

Ist ein Asylbewerber erwerbstätig beschäftigt, besteht in der Regel eine Pflichtversicherung in der GKV über den Arbeitgeber. Endet diese Beschäftigung wieder, kann der freiwilligen Versicherung gem. § 9 SGB V beigetreten werden, wenn die Vorversicherungszeiten erfüllt sind und erneut im Anschluss an das Ende der Pflichtversicherung Leistungen bezogen werden. Wegen der Beitrittsfrist von nur 3 Monaten, ist aufgrund des kurzfristigen Fristablaufs der Antrag auf Beitritt bei GS aufzunehmen und an die Krankenkasse weiterzuleiten. Wenn innerhalb eines Monats nach Ende der Pflichtversicherung keine Leistungen bezogen werden, setzt sich

die Versicherung obligatorisch als freiwillige Versicherung fort, sodass nichts weiter zu veranlassen ist.

Werden in Folge der eingetretenen Erwerbslosigkeit wieder Leistungen nach dem AsylbLG beantragt, können **anstelle einer Betreuung nach § 264 Abs. 1 oder Abs. 2 SGB V** die Beiträge für die freiwillige Versicherung übernommen werden, wenn die freiwillige Versicherung fristgemäß beantragt wurde.

Darüber hinaus kommt eine freiwillige Versicherung in Betracht, wenn **Vorversicherungszeiten** in einem Europäischen Mitgliedstaat erworben wurden. Die erforderlichen Vorversicherungszeiten belaufen sich entweder auf

- 12 Monate in den letzten 12 Monaten, oder
- 24 Monate in den letzten 5 Jahren

und werden mit dem [Formular E-104](#) gegenüber der deutschen Krankenkasse nachgewiesen.

Der Aufnahmeantrag in die freiwillige Krankenversicherung muss innerhalb **von 3 Monaten** nach der Einreise gegenüber einer selbst gewählten Krankenkasse gestellt werden.

Die Krankenkasse in Deutschland füllt Teil A des Formulars E 104 aus und übersendet zwei Ausfertigungen an den Träger des Staates, dessen Sozialgesetze zuletzt für den Versicherten gegolten haben. Dieser Träger füllt Teil B aus und reicht den Vordruck an den Träger zurück, der ihn übersandte.

Sofern die freiwillige Krankenversicherung erfolgt, können ggf. auch Angehörige über den Leistungsberechtigten familienversichert werden.

3. Mitgliedschaft im Rahmen einer Familienversicherung

In Fällen, in denen die Voraussetzungen für eine Familienversicherung nach § 10 SGB V vorliegen, ist auf die Durchsetzung dieses Anspruchs gegenüber der GKV hinzuwirken. Voraussetzung für eine Familienversicherung ist hierbei der **gewöhnliche Aufenthalt bzw. der Wohnsitz im Inland**. Hierfür genügt eine **Aufenthaltsgestattung** bzw. ein Anknüpfungsnachweis. Ein ausländerrechtlich beständiger (zukunftsöffener) Aufenthaltstitel ist **keine Voraussetzung** für die Annahme eines solchen gewöhnlichen Aufenthalts i.S.d. § 10 Abs. 1 S.1 SGB V. Allein der Umstand, dass ein Aufenthalt ggf. wieder enden muss (z.B. bei Ablehnung des Asylantrages) macht ihn noch nicht zu einem lediglich Vorübergehenden.

I. Arbeitsgelegenheiten, Integrationsmaßnahmen, Integrationskurs (§§ 5, 5a, 5b AsylbLG)

1. Arbeitsgelegenheiten (§ 5 AsylbLG)

Arbeitsgelegenheiten (AGH) nach § 5 werden in Hamburg **nur innerhalb der Erstaufnahmeeinrichtungen** vorgehalten.

Arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte, die nicht mehr im schulpflichtigen Alter sind, können zur Wahrnehmung einer zur Verfügung gestellten Arbeitsgelegenheit verpflichtet werden, soweit diese zumutbar ist.

Bezüglich der Zumutbarkeit gilt § 11 Abs. 4 SGB XII entsprechend. Ein sonstiger wichtiger Grund i.S.v. § 11 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 SGB XII kann die Aufnahme oder das Bestehen einer

Beschäftigung auf dem allg. Arbeitsmarkt, einer Berufsausbildung oder eines Studiums sein.

Bei unbegründeter Ablehnung bzw. Weigerung nach entsprechender vorheriger Belehrung entfällt der Anspruch auf Leistungen nach §§ 2,3 und 6 AsylbLG und es werden stattdessen Leistungen entsprechend § 1a Abs. 1 AsylbLG gewährt (vgl. [§ 1a Umfang der Anspruchseinschränkung](#)).

Die Vergütung der AGH beläuft sich auf 80 Cent pro Stunde. Die Verwaltung der Einsätze erfolgt in den Erstaufnahmeeinrichtungen. Zur Abrechnung der Vergütung werden entsprechende Stundenzettel an die Dienststellen gesandt.

Bezüglich der Anrechnung von Aufwandsentschädigung und Mehraufwand, s. [Einkommen und Vermögen \(§ 7\)](#).

2. Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (§ 5a AsylbLG)

Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen nach § 5a AsylbLG werden durch die Bundesagentur für Arbeit vermittelt. Eine Beteiligung der Fachämter für Grundsicherung und Soziales ist nicht vorgesehen.

Bezüglich der Zumutbarkeit gilt § 11 Abs. 4 SGB XII entsprechend. Ein sonstiger wichtiger Grund i.S.v. § 11 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 SGB XII kann die Aufnahme oder das Bestehen einer Beschäftigung auf dem allg. Arbeitsmarkt, einer Berufsausbildung oder eines Studiums sein.

Bei unbegründeter Ablehnung bzw. Weigerung nach entsprechender vorheriger Belehrung entfällt der Anspruch auf Leistungen nach §§ 2, 3 und 6 AsylbLG und es werden stattdessen Leistungen entsprechend § 1a Abs. 1 AsylbLG gewährt (vgl. § 1a Umfang der Leistungseinschränkung), es sei denn, es wird ein wichtiger Grund für das Verhalten nachgewiesen, wie z.B. persönliche Belange oder nachträgliche Veränderungen.

Bezüglich der Anrechnung von Aufwandsentschädigung und Mehraufwand, s. [Einkommen und Vermögen \(§ 7\)](#).

3. Teilnahme an einem Integrationskurs (§ 5b AsylbLG)

Arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht der Vollzeitschulpflicht unterliegen, können durch den Träger der Leistungen nach dem AsylbLG schriftlich zur Teilnahme an Integrationskursen verpflichtet werden.

Dies gilt ausschließlich für den Personenkreis des § 44 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1-3 AufenthG, also Ausländer, die

- eine Aufenthaltsgestattung besitzen und
 - bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, oder
 - die vor dem 01.08.2019 eingereist sind und sich seit mindestens drei Monaten gestattet aufhalten, nicht aus einem sicheren Herkunftsstaat gem. § 29a AsylG stammen, und bei der Agentur für Arbeit ausbildungssuchend, arbeitssuchend oder arbeitslos gemeldet, beschäftigt oder in Ausbildung sind, oder in Maßnahmen der Agentur für Arbeit.
- eine Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG (wegen humanitärer oder dringender persönlicher Gründe, oder wegen erheblicher öffentlicher Interessen) besitzen oder
- eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG besitzen.

Bezüglich der Zumutbarkeit gilt § 11 Abs. 4 SGB XII entsprechend. Ein sonstiger wichtiger Grund i.S.v. § 11 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 SGB XII kann die Aufnahme oder das Bestehen einer Beschäftigung auf dem allg. Arbeitsmarkt, einer Berufsausbildung oder eines Studiums sein.

Bei unbegründeter Ablehnung bzw. Weigerung nach entsprechender vorheriger Belehrung entfällt der Anspruch auf Leistungen nach §§ 2, 3 und 6 AsylbLG und es werden stattdessen Leistungen entsprechend § 1a Abs. 1 AsylbLG gewährt (vgl. [§ 1a Umfang der Leistungseinschränkung](#)), es sei denn, es wird ein wichtiger Grund für das Verhalten nachgewiesen, wie z.B. persönliche Belange oder nachträgliche Veränderungen.

J. Sonstige Leistungen (§ 6 AsylbLG)

1. Leistungsvoraussetzungen

Nach § 6 AsylbLG können in besonderen Bedarfssituationen zusätzlich zu den Grundleistungen nach § 3 AsylbLG und zu den Leistungen nach § 4 AsylbLG ergänzende Leistungen gewährt werden.

Sonstige Leistungen können nur Leistungsberechtigte erhalten, die einen Anspruch auf Leistungen nach §§ 3 und 4 AsylbLG haben. Bezieher von Analogleistungen nach § 2 AsylbLG sind von diesen Leistungen ausgeschlossen.

Bei Personen, denen Leistungen nach § 1a Abs. 1 S. 2 bis 4 AsylbLG gewährt werden, ist ein besonders strenger Maßstab bei der Prüfung, ob Leistungen nach § 6 AsylbLG bewilligt werden können, anzulegen. Grundsätzlich erhalten Personen, deren Anspruch auf Leistungen nach § 1a AsylbLG eingeschränkt ist, keine Leistungen nach § 6 AsylbLG ([Anspruchseinschränkung, Nr. 1.3.3](#)). Davon ausgenommen ist die Bewilligung von Leistungen, die gem. § 6 Abs. 1 Alt. 4 AsylbLG zur Erfüllung von verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflichten notwendig sind, insbesondere sind die Kosten für die Beschaffung von Pass- bzw. Passersatzpapieren zu bewilligen (siehe [4.4](#)) und die Mehrbedarfe für Schwangere und Warmwassererzeugung ([1.3.3 Mehrbedarfe](#)).

2. Bedarfslagen

Bei den „sonstigen Leistungen“ nach [§ 6 AsylbLG](#) handelt es sich um Leistungen, die im Einzelfall erforderlich sein müssen. D. h. die Leistungen müssen an die besonderen Umstände des jeweiligen Einzelfalles anknüpfen und darauf abzielen, besondere Bedarfslagen zu befriedigen.

Das ist dann gegeben, wenn es sich um Leistungen handelt, die

- zur Sicherung des Lebensunterhaltes unerlässlich (§ 6 Abs. 1 Alt. 1) oder
- zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich (§ 6 Abs. 1 Alt. 2),
- zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern (Minderjährige) geboten (§ 6 Abs. 1 Alt. 3),
- zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht (§ 6 Abs. 1 Alt. 4) erforderlich sind.

Darüber hinaus können Leistungen erbracht werden,

- wenn im Einzelfall außergewöhnliche Umstände vorliegen.

Bei Personen, die einer Leistungseinschränkung nach [§ 1a Abs. 2 AsylbLG](#) unterliegen, sind an die Bedarfsprüfung nach Art und Umfang strenge Maßstäbe anzulegen. In diesen Fällen ist zusätzlich festzustellen, ob eine als „unerlässlich“, „geboten“ oder „erforderlich“ eingestufte Leistung **zugleich „unabweisbar geboten“** ist.

3. Leistungsumfang

Die Gewährung der Leistungen erfolgt grundsätzlich als Sachleistung.

Nur ausnahmsweise soll eine Geldleistung gewährt werden, wenn dies im Einzelfall erforderlich ist. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn es für die Beschaffung zweckdienlich ist (z.B. Einkauf von Gebrauchsgütern auf Flohmärkten etc.), oder die Bedarfsdeckung **nur** unmittelbar durch eine Geldleistung hergestellt werden kann (z.B. Passbeschaffung etc.).

Darüber hinaus gelten die jeweiligen speziellen Vorgaben zu den Hilfen der einzelnen Fallgruppen.

4. Einzelleistungen zu den Bedarfslagen

4.1 Unerlässliche Hilfen zur Sicherung des Lebensunterhaltes

Reichen die nach [§ 3 AsylbLG](#) zu gewährenden Grundleistungen nicht aus, einen im Einzelfall bestehenden Sonderbedarf zu decken oder wird dieser Bedarf nicht von dem Leistungsumfang des § 3 AsylbLG erfasst, kommt die Bewilligung einer sonstigen Leistung nach [§ 6 AsylbLG](#) in Betracht. Voraussetzung ist aber, dass die Leistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes unerlässlich ist.

Unerlässlich sind Leistungen dann, wenn sie zur Realisierung des Sicherungszwecks unumgänglich bzw. unverzichtbar sind.

Dies liegt regelhaft bei folgenden Einzelleistungen vor:

4.1.1 Gebrauchsgüter des Haushalts, Wohnungseinrichtung

Wenn privates Wohnen in einer Wohnung ausnahmsweise zugelassen ist ([7.](#)), können Leistungen für notwendige Hausrat- und Einrichtungsgegenstände (z. B. Bett und Schrank) einschl. großer Elektrogeräte (z. B. Kühlschrank) gewährt werden. Für die Beschaffung kann grundsätzlich auf die Überlassung von Gebrauchtmöbeln verwiesen werden. Können einzelne Gegenstände darüber nicht beschafft werden, sind entsprechende Geldbeträge entsprechend der [Vorgaben zu § 31 SGB XII](#) zur Beschaffung zu gewähren.

4.1.2 Bekleidung und sonstige Bedarfe

In der Zentralen Erstaufnahmeeinrichtung wird der Bedarf an Kleidung durch Sachleistungen abgedeckt.

In der Folgeunterbringung scheidet in der Regel ein besonders begründeter Bekleidungsbedarf wegen zerschlissener Bekleidung aus, da ein derart begründeter Bekleidungsbedarf üblicherweise bereits während des Aufenthaltes in der Erstaufnahme bestanden hat und gedeckt worden ist.

Im Übrigen sind aus den Geldleistungen für den notwendigen Bedarf Ansparungen für Bekleidung (z. B. Wintermantel, Wäsche, Schuhe) durch die Leistungsberechtigten vorzunehmen. Auf die Kleiderkammern ist zu verweisen. Bzgl. des Freibetrages siehe [§ 7 Ziffer 2. Vermögen](#).

Bei Ausreise oder Abschiebung:

Koffer = bis zu 21 Euro

Bei Besuch einer Schul- oder Berufsvorbereitungsklasse

Wenn nach Vorlage einer Bescheinigung der Schule besondere Schulungsmittel (z. B. Sicherheitsschuhe) notwendig sind:

Schulungsmittel = bis zu 31 Euro

4.1.3 Leistungen für Bedarfe bei Schwangerschaft und Geburt

Die Leistungen für Bedarfe bei Schwangerschaft und Geburt entsprechen den Leistungen für diese Bedarfe nach [§ 31 Abs. 1 SGB XII](#). Siehe dazu [Arbeitshilfe zu § 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII](#).

Die Babypauschalen sind regelhaft als Geldleistung zu gewähren.

Liegt zwischen den Geburten zweier Kinder ein Zeitraum von weniger als 3 Jahren, so kann davon ausgegangen werden, dass die Baby- und Kleinstkinderausstattung noch in Teilen vorhanden ist. In diesem Fall sind höchstens 50% der o.g. Beträge zu bewilligen, es sei denn es kann nachgewiesen werden, dass tatsächlich keine Teile der Ausstattung mehr vorhanden sind.

Aufgrund des umfangreichen Angebots der Kleiderkammern ist der Bedarf an Schwangerschaftsbekleidung vorrangig durch Sachleistungen zu decken. Wenn besondere Umstände (z.B. bei Krankheit, Behinderung, ungewöhnlicher Größenbedarf) vorliegen und der Bedarf deshalb nicht von den Kleiderkammern gedeckt werden kann, ist auch für die Schwangerschaftsbekleidung die Geldleistung zu gewähren.

4.1.4 Mehrbedarfe

Mehrbedarf „Schwangerschaft“

Der Mehrbedarf für werdende Mütter nach Ablauf der 12. Schwangerschaftswoche (Nachweis: Mutterpass oder eine ärztliche Bescheinigung) umfasst 17% des maßgeblichen Grundleistungsbetrages nach §§ 3, 3a AsylbLG (notwendiger und notwendiger persönlicher Bedarf).

Mehrbedarf für Alleinerziehende

Bei nachgewiesenen Mehraufwendungen wegen Alleinerziehung ist der konkret-individuelle Bedarf zu decken (ggf. durch Geld-, Sach- oder Dienstleistungen). Dies ist im Einzelfall gesondert zu begründen.

Mehrbedarf für Warmwasser

Sind Warmwasseraufbereitungskosten separat zu entrichten und werden sie nicht als Bestandteil der Heizkosten (dezentrale Warmwassererzeugung) übernommen, ist hierfür in Verbindung mit § 6 AsylbLG ein Mehrbedarf zu gewähren. Die Höhe des Mehrbedarfes richtet sich nach den jeweiligen Beträgen gem. § 30 Abs. 7 SGB XII.

Für die Höhe der Leistungen siehe **Anlage 4, Tabelle 13:**
Mehrbedarf Warmwasser

Mehrbedarf bei kostenaufwändiger Ernährung

In der Regel sind Krankenkostzulagen in entsprechender Anwendung der Vorgaben zur Gewährung von Krankenkostzulagen nach dem SGB XII zu bewilligen. Besonderheiten des Einzelfalls können jedoch ein Abweichen von den Regelwerten erforderlich machen (siehe [Fachanweisung zu § 30 SGB XII](#)).

4.1.5 Umzugs- und Wohnungsbeschaffungskosten

Umkzugskosten sind zu übernehmen bei

- einem notwendigen Wechsel der Gemeinschaftsunterkunft,
- einem genehmigten Umzug von einer Gemeinschaftsunterkunft in eine Wohnung,
- einem nicht von dem Leistungsempfänger zu vertretenden, aber gebotenen Umzug von einer Wohnung in eine andere Wohnung.

Zur Übernahme von Kosten gilt das Regelwerk zur [Übernahme von Umzugskosten nach § 35 SGB XII](#) analog.

Leistungen für eine notwendige Mietkaution können als Darlehen bewilligt werden. Im Falle einer Leistungsgewährung sind die [Vorgaben zur Zahlung von Mietkautionen](#) nach [§ 35 SGB XII](#) zu beachten.

4.1.6 Sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft

In Einzelfällen können zur Sicherung der Unterkunft Mietschulden übernommen werden. Zu Übernahme der Kosten und den Voraussetzungen gilt das Regelwerk zu [§ 36 SGB XII](#).

4.2 Unerlässliche Hilfen zur Sicherung der Gesundheit

Achtung: Grundsätzlich werden zusätzlich zu § 4 AsylbLG Leistungen zur Sicherung der Gesundheit gem. § 6 im Rahmen der Betreuung durch die AOK Bremen/Bremerhaven (vgl. [§ 4, Ziffer 1](#)) abgedeckt. **Eine gesonderte Bewilligung ist in der Regel nicht vorgesehen.**

Unter folgenden Voraussetzungen kommen Leistungen zur Sicherung der Gesundheit als Hilfen nach § 6 AsylbLG in Betracht:

Die Leistungen müssen zur Gesundheits- bzw. Lebenssicherung unerlässlich sein.

Ein Leistungsanspruch kann demzufolge nur dann gegeben sein, wenn es im Falle der Nichtgewährung der Leistung nach medizinisch-sachverständiger Beurteilung bei ungehindertem Geschehensablauf mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu einer Gefährdung oder Störung des körperlichen oder psychischen Gesundheitszustandes des Leistungsberechtigten kommen würde.

Die konkret beantragte Behandlungsmaßnahme zur Befriedigung eines vorliegenden Leistungsanspruches ist ferner nur dann zu bewilligen, wenn andere, gleich geeignete kostengünstigere Maßnahmen tatsächlich nicht zur Verfügung stehen.

Zur Klärung des Vorliegens der Leistungsvoraussetzungen im Einzelfall bedarf es immer einer gutachterlichen Stellungnahme des Gesundheitsamtes oder Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung unter Hinweis auf die o. a. Definition.

4.2.1 Kosten für Dolmetscher- und Sprachmittler

Eine Kostenübernahme für Dolmetscherleistungen im Zusammenhang mit einem Arzt- oder Krankenhausbesuch ist nach dem AsylbLG in begründeten Einzelfällen möglich.

Dies ist der Fall, wenn der Einsatz eines Dolmetschers zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich ist, z.B. wenn es um Mitteilungen von höchstpersönlicher Natur geht, für die nur ein Dolmetscher und nicht ein Dritter in Frage kommt. Dies ist im Einzelfall durch den medizinischen Leistungserbringer nachzuweisen. Alleine die ärztlichen Informations- und Haftungs-pflichten sind keine hinreichende Begründung.

Eine Dolmetscherleistung ist immer entbehrlich, wenn ein Dritter (z.B. Verwandte, Freunde, Nachbarn, Ehrenamtliche) eine entsprechende geeignete Sprachmittlung übernehmen könnte. Hiervon kann im Einzelfall eine Ausnahme gemacht werden, wenn der Einsatz eines Sprachmittlers wegen der Besonderheiten der Behandlung ungeeignet ist. Dies ist insbesondere bei Psychotherapien der Fall.

4.2.2 Hilfen zur Pflege

Ambulante und stationäre Hilfen zur Pflege können gewährt werden, soweit die pflegebedürftige Person so hilflos ist, dass sie in erheblichem Umfang dauernder Pflege- und Versorgungsmaßnahmen bedarf.

Zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit bzw. des Umfangs der Pflegebedürftigkeit ist durch den Pflegebedürftigen, seinen Bevollmächtigten oder seinen gesetzlichen Vertreter (Betreuer) ein entsprechender Antrag bei der zuständigen Dienststelle (Fachamt für Grundsicherung und Soziales oder Fachamt Gesundheit bzw. Zentralen Erstaufnahmeeinrichtung) zu stellen.

Die zuständige Stelle (Pflegefachkraft in der Bedarfsfeststellung oder Gesundheitsamt) ist für eine Stellungnahme zu beauftragen hinsichtlich der Feststellung und des Umfangs der Pflegebedürftigkeit sowie der Feststellung der Maßnahme zur unerlässlichen Sicherung der Gesundheit.

Bei Leistungsbegehrenden unter 18 Jahren ist der MDK Nord mit der Feststellung der Pflegebedürftigkeit zu beauftragen.

Die Gewährung von Pflegegeld im Sinne von [§ 64a SGB XII](#) ist ausgeschlossen.

4.2.3 Maßnahmen zur Sicherung der Gesundheit aus dem Bereich der Eingliederungshilfe

4.2.3.1 Unerlässlichkeit

Ist eine medizinisch erforderliche Leistung im Sinne von Eingliederungshilfe nicht über Leistungen nach § 4 AsylbLG abgedeckt (s.o. Abschnitt H), können sonstige Leistung gem. § 6 Abs. 1 AsylbLG bewilligt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind.

Eine Leistung ist dann unerlässlich, wenn es im Falle der Nichtgewährung der Leistung nach medizinisch-sachverständiger Beurteilung bei ungehindertem Geschehensablauf mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu einer Gefährdung oder Störung des körperlichen oder psychischen Gesundheitszustandes des Leistungsberechtigten kommen würde. Besonderes Gewicht kommt den drohenden Gesundheitsschäden und der damit verbundenen Beeinträchtigung eines menschenwürdigen Lebens bei einer Leistungsablehnung zu.

Die Vorschrift ist als restriktiv auszulegende Ausnahmeregelung für außergewöhnliche und atypische Bedarfsfälle konzipiert. Sonstige Leistungen nach § 6 Abs.1 AsylbLG können auch Leistungen aus dem Bereich der Eingliederungshilfe sein. Die Leistung ist während der Bezugsdauer von AsylbLG-Grundleistungen aber immer auf die Beseitigung der Gesundheitsgefahr gerichtet, nicht auf die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Leistungen aus dem Bereich der Eingliederungshilfe kommen daher nur in Ausnahmefällen als sonstige Leistung gem. § 6 AsylbLG in Betracht.

Beispiele:

- Ist zur Abwendung einer Gesundheitsgefahr die Betreuung in einer besonderen Wohnform für seelisch Behinderte bzw. von Suchterkrankten erforderlich, die nicht über § 4 AsylbLG abgerechnet werden kann, ist im Einzelfall die Anwendung des § 6 AsylbLG möglich.
- § 6 Abs.1 AsylbLG kann auch zur Anwendung kommen, wenn nach Abschluss einer Akutbehandlung im Rahmen von § 4 AsylbLG zur Abwendung einer Gesundheitsgefahr die weitere Betreuung in einer besonderen Wohnform erforderlich ist.
- Auch ein Hilfsmittel kann eine sonstige Leistung gem. § 6 Abs.1 AsylbLG sein, wenn es nicht von § 4 AsylbLG umfasst wird, das Hilfsmittel aber zur Vermeidung von Krankheitsfolgeschäden oder einer erhöhten Unfallgefahr dringend erforderlich ist.

4.2.3.2 Verfahren bei Maßnahmen in besonderen Wohnformen im Sinne des § 42a Abs. 2 Nr. 2 SGB XII

Folgender Verfahrensvorgang ist bei Maßnahmen zur Sicherung der Gesundheit medizinisch unbedingt erforderlichen Leistungen aus dem Bereich der Eingliederungshilfe vorgesehen:

- Antragseingang bei GS
- GS beauftragt GA mit einer Stellungnahme zur Unerlässlichkeit einer Maßnahme zur Sicherung der Gesundheit (siehe unten)
- GA prüft die Unerlässlichkeit zur Sicherung der Gesundheit
- GA stellt den Bedarf fest und schlägt eine geeignete Maßnahme vor
- Bei Maßnahmen in besonderen Wohnformen im Sinne des § 42a Abs. 2 Nr. 2 SGB XII ist bei Bestätigung der Unerlässlichkeit eine Stellungnahme bei dem für Leistungen nach dem AsylbLG zuständigen Fachreferat der Sozialbehörde (SI 22) einzuholen – notwendige Unterlagen siehe untenstehend.
- Die Bewilligung der jeweiligen Leistungen (EGH-ähnliche Leistungen und Lebensunterhalt) nach AsylbLG erfolgt durch GS

Zur Prüfung des Antrages müssen dem für Leistungen nach dem AsylbLG zuständigen Fachreferat der Sozialbehörde (SI 22) folgende Unterlagen vorliegen:

- **Gutachterliche Stellungnahme des Gesundheitsamtes** dazu,

- welche konkrete Gesundheitsgefahr ohne die Leistung im Sinne der EGH drohen/eintreten würde und, dass die Leistung daher unerlässlich zur Sicherung der Gesundheit ist, bzw.
- dass weder eine vorrangige Leistung (insbes. nach SGB V) noch eine andere, gleich geeignete kostengünstigere Maßnahme vorhanden ist.
- **Bestätigung der Anerkennung** des gewünschten Trägers/der gewünschten Einrichtung.

Bei Maßnahmen in besonderen Wohnformen im Sinne des § 42a Abs. 2 Nr. 2 SGB XII können erst nach Erteilung der Zustimmung des Fachreferates weitere Schritte eingeleitet werden.

4.2.5 Form der Leistungsgewährung

Die bezirklichen Fachämter für Grundsicherung und Soziales bewilligen und gewähren die Leistungen in der für die jeweilige Maßnahme maßgeblichen Form. Geldleistungen sind nicht vorgesehen.

4.3 Sonstige gebotene Hilfen zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Minderjährigen

Es muss sich hierbei um hervorgehobene, existenzielle Bedürfnisse von Minderjährigen, d. h. von Ausländern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, handeln. Die zur Befriedigung der besonderen Bedürfnisse von Minderjährigen zu erbringenden Leistungen müssen zur Erfüllung dieses Zweckes **geboten** sein.

Die Anforderungen sind insoweit gering. Sofern die Voraussetzungen für die Gewährung der begehrten Leistung gegeben sind, kann die Leistung gewährt werden. Im Folgenden sind Leistungen aufgeführt, bei denen regelhaft davon auszugehen ist, dass sie zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Minderjährigen geboten sind.

4.3.1 Erstlingsausstattung

Babypauschalen s. [Nr. 4.1.3](#)

4.3.2 Leistungen für behinderte Kinder aus dem Bereich der Eingliederungshilfe

Der Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern können insbesondere Leistungen der Frühförderung oder Leistungen zur angemessenen Schulbildung dienen.

Hierzu gehören beispielsweise:

- Maßnahmen in besonderen Wohnformen im Sinne des § 42a Abs. 2 Nr. 2 SGB XII eines hochgradig sehbehinderten Kindes in einer Schule für Sehbehinderte
- Besuch eines mehrfach behinderten Kindes in einem integrativen Kindergarten
- Stellung eines Schulbegleiters bzw. Integrationshelfers für den Besuch einer Förderschule
- Leistungen der Frühförderung

Zur Prüfung des Antrags muss eine gutachterliche Stellungnahme des Gesundheitsamts vorliegen, welche besonderen Bedürfnisse des Kindes zu decken sind.

Im Fall von **Eingliederungshilfe in der Kita** gemäß § 26 Hamburger Kinderbetreuungsgesetz erfolgt die Bewilligung durch die bezirklichen Abteilungen Kindertagesbetreuung, sofern die erforderlichen Anspruchsvoraussetzungen gemäß [Fachanweisung Kindertagesbetreuung](#) erfüllt sind.

Zur Bewilligung von Leistungen aus dem Bereich der Eingliederungshilfe für Minderjährige siehe im Übrigen [Nr. 4.2.4.](#)

4.4 Erforderliche Hilfen zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkung

Zur Erfüllung von verwaltungsrechtlichen Pflichten, die sich aus dem Asylbewerberleistungsgesetz ergeben, oder von Pflichten, die dem leistungsberechtigten Ausländer durch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften des Bundes oder des Landes Hamburg zur Erfüllung auferlegt werden und die im Zusammenhang mit der Sicherstellung seines Aufenthaltes stehen, kann die Bewilligung einer sonstigen Leistung nach [§ 6 AsylbLG](#) in Betracht kommen.

Voraussetzung ist jedoch, dass die Leistung zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht **erforderlich** ist.

Erforderlich ist sie, wenn sie zur Erfüllung der Mitwirkungspflicht objektiv benötigt wird.

Das ist dann der Fall, wenn ohne die Leistungsgewährung die Erfüllung der dem Leistungsberechtigten obliegende Mitwirkung faktisch unmöglich gemacht würde und damit nicht unerhebliche Sanktionen für ihn verbunden wären.

Zu prüfen ist stets, ob es gleich geeignete, aber kostengünstigere Alternativen gibt oder eine Bedarfsdeckung anderweitig möglich ist.

Im Folgenden sind Leistungen aufgeführt, die zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkung regelhaft in Betracht kommen.

4.4.1 Fahrtkosten

Bei Anordnung des persönlichen Erscheinens bzw. Aufforderung zum persönlichen Erscheinen sind die Kosten für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln **außerhalb von Hamburg**

- zur Durchführung der vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) angeordneten Anhörung
- zu einer angeordneten ärztlichen oder psychologischen Untersuchung
- für Fahrten zur zuständigen Auslandsvertretung zur Passbeschaffung i.S. des Pkt. 4.4.2
- Durchführung einer Anhörung vor beabsichtigtem Widerruf nach § 9 Absatz 4 Nr. 1 AsylbLG i.V.m. § 47 Absatz 1 Nr. 2 SGB X.

unter Vorlage des Nachweises vor Antritt der Fahrt zu bewilligen. Die Bewilligung erfolgt unter einem Widerrufsvorbehalt (Vordruck siehe Fachverfahren). Dem Leistungsberechtigten wird damit auferlegt, einen Nachweis über die Wahrnehmung des Termins bei der Botschaft und der tatsächlichen Beantragung des Passersatzes/des Passes (durch Vorlage entsprechender Zahlungsbelege) zu erbringen. Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Bescheid anderenfalls ganz oder teilweise gem. § 9 Abs. 4 Nr. 1 AsylbLG i.V.m. § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB X widerrufen werden kann (Vor dem Widerruf sollte eine Anhörung erfolgen).

Bei Anordnung des persönlichen Erscheinens bzw. Aufforderung zum persönlichen Erscheinen werden notwendige Fahrtkosten **innerhalb Hamburgs** gegen Vorlage des Fahrscheines erstattet.

Leistungsberechtigten, die in einer **Erstaufnahme** untergebracht sind, steht die Mobilitätskarte für Flüchtlinge zur Verfügung ([vgl. § 3 Nr. 2](#)). Fahrtkosten innerhalb Hamburgs werden deshalb bei diesen Leistungsberechtigten nicht übernommen.

4.4.2 Passbeschaffung

Aufwendungen für die Beschaffung eines Passes oder eines Passersatzes sind zu übernehmen, wenn der Pass für die freiwillige Ausreise des Leistungsberechtigten oder zur Verbesserung des aufenthaltsrechtlichen Status, z.B.

- bei der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bzw. zum Erhalt einer Bleibeperspektive,
- aufgrund einer Altfall- bzw. Bleiberechtsregelung,
- für die Schaffung der Voraussetzungen des Vollzuges aufenthaltsbeendender Maßnahmen

erforderlich ist. Hierbei ist zu prüfen, ob die kostengünstigere Ausstellung eines Passersatzes ausreichend ist. Im Zweifel ist Rücksprache mit der Ausländerbehörde zu halten.

Die Bewilligung erfolgt unter einem Widerrufsvorbehalt (Vordruck siehe Fachverfahren). Dem Leistungsberechtigten wird damit auferlegt, einen Nachweis über die Wahrnehmung des Termins bei der Botschaft und der tatsächlichen Beantragung des Passersatzes/des Passes (durch Vorlage entsprechender Zahlungsbelege) zu erbringen. Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Bescheid anderenfalls ganz oder teilweise gem. § 9 Abs. 4 Nr. 1 AsylbLG i.V.m. § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB X widerrufen werden kann (Vor dem Widerruf sollte eine Anhörung erfolgen).

Zu den zu übernehmenden Aufwendungen gehören in der Regel die nachgewiesenen Gebühren für die Ausstellung des Passes, die Anfertigung von Lichtbildern (auf Automaten ist zu verweisen) sowie notwendige Fahrtkosten zur zuständigen diplomatischen Vertretung.

Wenn möglich, sind die Passgebühren nach vorheriger Übernahmeerklärung durch die Sozialdienststelle auf Rechnung der diplomatischen Vertretung dieser direkt zu überweisen.

Für die Gewährung der Fahrtkosten zur diplomatischen Vertretung siehe [Nr. 4.4.1](#).

4.5 Weitere Leistungen bei außergewöhnlichen Umständen

Bei Vorliegen atypischer Bedarfslagen bzw. außergewöhnlicher Umstände können zur Herstellung der Einzelfallgerechtigkeit weitere Leistungen nach pflichtgemäßem Ermessen gewährt werden.

Außergewöhnliche Umstände, die eine Bewilligung von Leistungen rechtfertigen können, sind anzunehmen z.B. bei einem Todesfall, besonderem Hygienebedarf oder einem Bedarf bei körperlichen Beeinträchtigungen. Es ist stets zu prüfen, ob der geltend gemachte Bedarf nicht bereits durch die gewährten Leistungen nach §§ 3, 4 AsylbLG oder andere Fallalternativen nach § 6 AsylbLG zu decken ist. Anschließend ist festzustellen, ob er den beispielhaft genannten Bedarfen gleichgesetzt werden kann. Ist das nicht der Fall, scheidet eine Bewilligung von Leistungen mit Blick auf den Ausnahmecharakter der Ermessensleistung und dem daraus abzuleitenden Gebot der restriktiven Handhabung der Ermessensvorschrift aus.

Im Folgenden sind Leistungen aufgeführt, die als weitere sonstige Leistungen regelhaft in Betracht kommen.

4.5.1 Bestattungskosten

Erforderliche Bestattungskosten für Bestattungen im Bundesgebiet sind zu übernehmen, wenn der Leistungsberechtigte als Angehöriger des Verstorbenen für die Bestattung zu sorgen hat. Die Bestattungspflicht ergibt sich aus § 10 des Bestattungsgesetzes. Wer als Angehöriger zur Bestattung verpflichtet ist, ergibt sich aus § 11 (ab 01.03.2020) bzw. § 22 Abs. 4 (bis 29.02.2020) des Bestattungsgesetzes. Das Verfahren der Gewährung der Bestattungskosten erfolgt nach den [Vorgaben zu § 74 SGB XII](#).

Überführungskosten in das Heimatland des Ausländers sind nicht zu übernehmen.

4.5.2 Sonstige Einzelleistungen

Ein „besonderer Hygienebedarf“ muss in den konkreten Umständen des Einzelfalles begründet sein und darf nicht bereits von Leistungen nach § 3 ([Grundleistungen, Nr. 1.](#)) oder von gewährten Hilfen zur Sicherung der Gesundheit nach § 6 Satz 1, Alternative 2 AsylbLG ([Nr. 4.2](#)) abgedeckt werden.

Hilfen bei „körperlichen Beeinträchtigungen“ können dann gewährt werden, wenn sie nicht von der von [§ 4 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG](#) abgedeckten Akutversorgung umfasst sind und nicht nach § 6 Satz 1 Alternative 1 AsylbLG ([Nr. 4.2](#)) zu bewilligen sind und wenn anderenfalls die staatliche Verpflichtung zur Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins und das Benachteiligungsverbot von Behinderten ([Art. 3 Abs. 3 Grundgesetz](#), UN-Konvention) verletzt würde. Danach kann hier im Einzelfall die Versorgung mit Körperersatzstücken (z. B. Arm- oder Beinprothesen) oder mit Hör- und Mobilitätshilfen (Rollstühle etc.) in Betracht kommen.

Im Einzelfall sind entsprechende Gutachten vom Gesundheitsamt einzuholen.

5. Leistungen nach § 6 Absatz 2 AsylbLG

[§ 6 Abs. 2 AsylbLG](#) findet in der Praxis derzeit keine Anwendung, weil die als Voraussetzung normierte Aufenthaltserlaubnis gem. [§ 24 Abs. 1 AufenthG](#) derzeit nicht erteilt wird.

K. Erstattungen von Aufwendungen anderer (§ 6a AsylbLG)

Die [Regelungen zur Erstattung von Aufwendungen eines Nothelfers für medizinische Versorgungsleistungen zu § 25 SGB XII](#) finden Anwendung bei Nothelferansprüchen, die sich auf [§ 6a AsylbLG](#) stützen

L. Einsetzen der Leistungen (§ 6b AsylbLG)

Nach [§ 6b AsylbLG](#) ist zur Bestimmung des Zeitpunktes des Einsetzens der Leistungen nach §§ 3, 4 und 6 AsylbLG [§ 18 SGB XII](#) entsprechend anzuwenden. Daraus folgt, dass für den Leistungsbeginn der Kenntnisgrundsatz gilt.

M. Einkommen und Vermögen (§ 7 AsylbLG)

Leistungen nach §§ 1a, 3, 4 und 6 AsylbLG können erst beansprucht werden, wenn sämtliches verfügbares Einkommen und Vermögen des Leistungsberechtigten und seiner im selben Haushalt lebenden Familienangehörigen aufgebraucht ist.

Zu den Familienangehörigen gehören, soweit sie in einem Haushalt leben,

- der Ehegatte,
- Lebenspartner (nach dem [LPartG](#)),
- minderjährige Kinder.

Einkommen volljähriger Kinder und deren Ehegatten sind nicht zu berücksichtigen.

Bei eheähnlichen Gemeinschaften findet [§ 20 SGB XII](#) analog Anwendung. Dabei setzt das Zusammenleben im selben Haushalt zunächst die räumliche Verbundenheit im Sinne einer Wohngemeinschaft voraus. Diese erfordert nicht zwingend die Nutzung einer nach außen abgeschlossenen Wohnung, sondern die zusammenhängende Nutzung von Räumen im Sinne einer Raum- und Funktionseinheit.

Für Definitionen von Begrifflichkeiten und grundsätzliche Erläuterungen zu Einkommen und Vermögen wird auf die [Vorgaben zu § 82 ff SGB XII](#) verwiesen.

1. Einkommen

Hierunter fallen grundsätzlich alle dem Leistungsberechtigten und seinen im selben Haushalt lebenden Familienangehörigen tatsächlich zufließenden Einkünfte in Geld oder Geldeswert ohne Rücksicht auf ihre Herkunft und Rechtsnatur sowie darauf, ob sie der Steuerpflicht unterliegen, mit Ausnahme von Einkommen volljähriger Kinder und deren Ehegatten.

Nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind:

- Leistungen nach dem AsylbLG
- eine Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen und
- eine Rente oder Beihilfe nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz
- Entschädigungen nach [§ 253 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches](#) (sog. Schmerzensgeld)
- Aufwandsentschädigungen nach [§ 5 Abs. 2 AsylbLG](#)
- Mehraufwandsentschädigungen nach § 5a AsylbLG
- ein Fahrtkostenzuschuss, der den Leistungsberechtigten vom BAMF zur Sicherstellung ihrer Teilnahme an einem Integrationskurs nach § 43 des AufenthG oder an der berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a AufenthG gewährt wird
- Leistungen nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz ([§ 10 BEEG](#)) bis zu einer Höhe von insgesamt 300 Euro im Monat - übersteigende Beträge sind einzusetzen.

Der Erwerbseinkommensfreibetrag beträgt für alle Personen einheitlich **25 v.H. des Bruttoeinkommens**, darf aber den Betrag von höchstens 50 v.H. der maßgeblichen Bedarfsstufe

des notwendigen persönlichen Bedarfs und des notwendigen Bedarfs in Summe ([vgl. unter G. 1., Umfang § 3](#)) nicht überschreiten.

Mit dem berechneten Einkommensfreibetrag sind sämtliche mit der Erwerbstätigkeit verbundene Mehraufwendungen, wie Fahrgeld und Arbeitsmittel, abgegolten. Eine Bereinigung des Netto-Arbeitseinkommens darüber hinaus ist nicht vorzunehmen.

Von jeglichem Einkommen (Erwerbseinkommen und sonstige Einkommen) sind absetzbar:

- auf das Einkommen entrichtete Steuern,
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
- Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben sind,
- die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben.

Abweichend von den sonst geltenden Vorgaben zur Einkommensanrechnung bleiben gem. § 7 Abs. 3 Satz 2 AsylbLG insgesamt monatlich bis zu 200,- Euro unberücksichtigt, wenn Einnahmen aus ehrenamtlicher Tätigkeit erzielt werden.

Tätigkeiten im Sinne des § 7 Abs. 3 Satz 2 sind

- Aufwandsentschädigungen ([§ 3 Nrn. 12, 26b EStG](#)),
- Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Betreuer u.a. ([§ 3 Nr. 26 EStG](#)) sowie
- Einnahmen aus nebenberuflichen ehrenamtlichen Tätigkeiten ([§ 3 Nr. 26a EStG](#)).

Darüber hinaus werden nach § 7 Abs. 3 S. 4 AsylbLG auch Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen (Satz 3 Nr. 3) und die mit der Einkommenserzielung verbundenen notwendigen Ausgaben (Satz 3 Nr. 4) vom Einkommen abgesetzt, sofern das Einkommen bei ehrenamtlicher Tätigkeit den Betrag von 200,- Euro pro Monat übersteigt und der Leistungsberechtigte nachweist, dass die Summe seiner Aufwendungen den Betrag von 200,- Euro monatlich übersteigt. Ferner ist nach Satz 5 in dem Fall, dass parallel Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielt wird, zusätzlich die Absetzung der Beträge nach Satz 3 vom Einkommen vorzunehmen.

2. Vermögen

Als Vermögensfreibetrag für notwendige Anschaffungen für Leistungsberechtigte und ihre Familienangehörigen, die im selben Haushalt leben, wird jeweils ein **Vermögensfreibetrag in Höhe von 200 Euro** zugestanden. Der Vermögensfreibetrag ist in erster Linie einzusetzen für die Anschaffung von Bekleidung (z. B. Wintermantel, Wäsche, Schuhe), nicht dagegen für die Anschaffung von Hausratsgegenständen, da diese gemäß [§ 3 AsylbLG](#) entweder als Sachleistung oder gesondert erbracht werden.

Ferner bleiben Vermögensgegenstände außer Betracht, die zur Aufnahme oder Fortsetzung der Berufsausbildung oder der Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind.

Abgesehen hiervon ist das gesamte verfügbare Vermögen einzusetzen. Verfügbar ist Vermögen, wenn seinem Einsatz bzw. seiner Umwandlung in Geldmittel keine tatsächlichen oder rechtlichen Hindernisse entgegenstehen. Insbesondere sind, sofern vorhanden, die Visaunterlagen von den Auslandsvertretungen einzusehen. I.d.R. sind hier immer Nachweise über

den Lebensunterhalt (Verpflichtungserklärungen, Bankkonten oder andere Unterlagen) hinterlegt. Ggf. ist hier zusätzlich Kontakt mit der zuständigen Ausländerbehörde aufzunehmen.

Tatsächliche Hindernisse können z. B. bestehen, wenn Vermögen im Heimatland verblieben ist oder es für bestimmte Wertgegenstände (Sammlungen, Kraftfahrzeuge o. ä.) keine Kaufinteressenten/keinen Markt gibt.

Rechtliche Hindernisse liegen vor, wenn der Leistungsberechtigte aufgrund wirksamer Rechtsnormen – seien es deutsche oder solche des ausländischen Rechts – daran gehindert wird, über sein Vermögen zu verfügen. Dies ist z. B. der Fall bei Nichtbestehen eines Anspruchs, bei Beschränkungen der Verfügungsbefugnis sowie bei mangelnder Fälligkeit von Forderungen und Anwartschaften.

Der Antragssteller hat substantiiert darzulegen, dass eine Verwertbarkeit des Vermögens unmöglich ist. Allein aus dem Umstand, dass es sich z.B. lediglich um Mit- und nicht um Alleineigentum handelt, folgt keine automatische Unverwertbarkeit. Darüber hinaus muss eine Verwertung auch ernsthaft versucht werden. Bei Bestehen von rechtlichen oder tatsächlichen Verwertungshindernissen ist regelmäßig das Fortbestehen dieser Hindernisse, wie z.B. die Fälligkeit einer Forderung oder die Entwicklung am Markt, zu prüfen.

Wirtschaftliche Erwägungen stellen dagegen keine Hindernisse dar. Denn die Verpflichtung zum vorrangigen Aufbrauchen des Vermögens steht nicht unter dem Vorbehalt der Verwertbarkeit. Das bedeutet, dass die Veräußerung eines Gegenstandes grundsätzlich nicht vom aktuell erzielbaren Verkaufserlös, von der Größe der Verluste, von Kursschwankungen o. ä. abhängig gemacht werden darf.

Bei gemischten Bedarfsgemeinschaften sind für die Partner jeweils die Vermögensfreibeträge zu berücksichtigen, die im jeweiligen Rechtskreis des Leistungsberechtigten gelten.

3. Erstattung von Sachleistungen

Bei der Unterbringung in einer Einrichtung, in der Sachleistungen gewährt werden, haben Leistungsberechtigte nach § 7 Abs. 1 S. 3 AsylbLG, soweit Einkommen und Vermögen vorhanden sind, für erhaltene Leistungen für sich und ihre Familienangehörigen die Kosten in entsprechender Höhe des notwendigen Bedarfes (vgl. G. 1., [§ 3 Umfang](#)), die Bedarfe für Unterkunft und Heizung (gem. [GebO Öffentliche Unterbringung](#)) sowie die Kosten für Haushaltsenergie zu erstatten.

4. Unterbringungspflicht in der Aufnahmeeinrichtung und Kostenerstattung

Die Unterbringung von Personen, die gem. [§ 47 AsylG](#) verpflichtet sind, in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, ist sicherzustellen, auch wenn **aufgrund der finanziellen Verhältnisse keine** Bedürftigkeit vorliegt.

In diesen Fällen sind Kosten durch den Leistungsberechtigten zu erstatten.

Die Kostenerstattungspflicht erstreckt sich gem. § 7 Abs. 1 S. 3 AsylbLG auf die in der Aufnahmeeinrichtung dem Leistungsberechtigten und seinen Familienangehörigen gewährte Unterkunft und Heizung sowie die gewährten Sachleistungen gem. [§ 3 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG](#). Dazu gehören auch die Kosten für die Haushaltsenergie.

Die zu erstattenden Kosten orientieren sich hinsichtlich Unterkunft und Heizung an den tatsächlichen Kosten, diese sind ggf. anhand der Gebührenordnung zu ermitteln, und hinsichtlich der erhaltenen Sachleistungen an der Höhe der in [§ 3a AsylbLG](#) ([siehe G.](#)) genannten Geldleistungen.

5. Vorrangige Ansprüche und ihre Realisierung

Auch im Asylbewerberleistungsrecht gilt der Nachranggrundsatz. Hat ein Leistungsberechtigter Ansprüche gegen einen Dritten, z. B. gegen Träger von Sozialleistungen oder gegen Angehörige wegen Unterhaltsleistungen, sind diese vorrangig geltend zu machen. Kann der Anspruch nicht sofort realisiert werden, kann er auf den Träger der AsylbLG Leistung übergeleitet werden in entsprechender Anwendung des [§ 93 SGB XII](#) i.V.m [§ 7 Abs. 4 AsylbLG](#). Überleitungsfähig ist dabei grundsätzlich jede Art von Anspruch aus Gesetz, Vertrag oder Gewohnheitsrecht. Es kann sich somit sowohl um privatrechtliche, als auch um öffentlich-rechtliche Ansprüche handeln.

Wenn gem. [§ 68 Abs. 1 S.1 AufenthG](#) im Einzelfall eine Verpflichtungserklärung abgegeben worden ist, ist eine Inanspruchnahme des Verpflichteten vorrangig durchzusetzen (s. [Ausführungen unter N.](#)).

Beispiele für öffentlich-rechtliche Ansprüche (s. auch [Ziffer F.1.1.5](#)):

5.1 Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz ([BKGG](#)):

Leistungen nach dem BKGG umfassen u.a. das **Kindergeld** und den **Kinderzuschlag** (§ 6a). Eine Anspruchsberechtigung kommt unter bestimmten Voraussetzungen für Leistungsberechtigte mit einer Aufenthaltserlaubnis nach [§ 23 Abs. 1 AufenthG](#) (AufenthG) wegen eines Krieges in seinem Heimatland oder nach den §§ [24](#), [25](#) Abs. 4 oder 5 AufenthG in Betracht ([§ 1 Abs. 3 Nr. 3 BKGG](#)).

Berechtigt für den Bezug von **Kindergeld** sind darüber hinaus Personen mit einer Beschäftigungsduldung nach [§ 60d AufenthG](#). Der Anspruch auf **Kinderzuschlag** kommt nur in Betracht, wenn eine Person mit Beschäftigungsduldung (oder sonstigen Aufenthaltstitel mit AsylbLG-Berechtigung) und Kindergeldanspruch mit einem SGBII-berechtigten Kind (also ab 15 Jahren) eine Bedarfsgemeinschaft bildet. Ansonsten ist der Kinderzuschlag für AsylbLG-Berechtigte ausgeschlossen.

5.2 Leistungen nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz ([BEEG](#)):

Eine Anspruchsberechtigung kommt unter bestimmten Voraussetzungen für Leistungsberechtigte mit einer Aufenthaltserlaubnis nach [§ 23 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes](#) (AufenthG) wegen eines Krieges in seinem Heimatland oder nach den §§ [24](#), [25](#) Abs. 4 oder 5 AufenthG in Betracht ([§ 1 Abs. 7 Nr. 3 BEEG](#)). Leistungsberechtigt sind darüber hinaus Personen mit einer Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG.

5.3 Berufsausbildungsbeihilfe oder BAföG-Leistungen

Eine Anspruchsberechtigung kann im Einzelfall gegeben sein.

5.4 Wohngeld ([§ 7 Abs. 1 und 2 WoGG](#)):

Wohngeld können alle Ausländer beantragen, die sich im Bundesgebiet aufhalten und einen Aufenthaltstitel, eine Duldung oder eine Aufenthaltsgestattung haben. Ein Anspruch von Personen im Grundleistungsbezug scheidet im Regelfall aus, da diese zumeist keinen privaten Wohnraum beziehen.

5.5 Unterhaltsvorschuss nach dem Unterhaltsvorschussgesetz ([UhVorschG](#))

Leistungsberechtigt sind Personen mit einer Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG und Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 a) – c) AsylbLG (s. [Ziffer C.2.4](#)) – also Inhaber bestimmter humanitärer Aufenthaltstitel.

Für Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 a) – c) AsylbLG – also Inhaber bestimmter humanitärer Aufenthaltstitel (s. [Ziffer C.2.4](#)) – für den Bezug von **Kindergeld, Elterngeld und Unterhaltsvorschuss** folgende Voraussetzungen:

Neben dem Aufenthaltstitel müssen sie entweder

- berechtigt erwerbstätig sein,
- oder laufende Leistungen nach SGB III erhalten,
- oder Elternzeit in Anspruch nehmen,
- oder sich seit mindestens 15 Monaten erlaubt, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten

Minderjährige leistungsberechtigte Inhaber der genannten humanitären Aufenthaltstitel erhalten die weiteren Sozialleistungen auch, wenn sie nicht erwerbstätig sind.

N. Verpflichtungserklärung (§ 8 AsylbLG)

1. Grundsätzliches

Die Abgabe einer Verpflichtungserklärung dient der Absicherung der Kosten für den Lebensunterhalt zu Gunsten eines Drittstaatsangehörigen² (Verpflichtungsnehmer) und ermöglicht diesem den Nachweis im Verwaltungsverfahren, dass die Sicherung des Lebensunterhaltes als eine Regelvoraussetzung für die Erteilung eines Aufenthaltstitels im Hinblick auf § 5 Abs. 1 AufenthG gegeben ist. Zudem leitet sich daraus ein Erstattungsanspruch des Sozialhilfeträgers gegenüber dem Verpflichtungsgeber ab, sofern der Verpflichtungsnehmer öffentliche Leistungen bezieht.

Der Verpflichtungsgeber kann eine natürliche oder eine juristische Person sein. Die Rechtsfolgen einer solchen Erklärung, die gegenüber einer Ausländerbehörde abzugeben ist, regeln § 68 und § 68a AufenthG. Die Verpflichtungserklärung begründet keine unmittelbare Verpflichtung gegenüber dem begünstigten Verpflichtungsnehmer, sondern eröffnet staatlichen Stellen eine Erstattungsmöglichkeit für rechtmäßig gezahlte Leistungen, wenn der Verpflichtungsgeber seiner Verpflichtung, die Kosten für den Lebensunterhalt des Verpflichtungsnehmers zu tragen, nicht nachkommt.

² Drittstaatsangehörige sind Menschen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union besitzen.

Die Haftung des Verpflichtungsgebers besteht gem. § 68 Abs. 1 Satz 1 AufenthG für fünf Jahre bzw. bei vor dem 6. August 2016 abgegebenen Verpflichtungserklärungen für drei Jahre (vgl. § 68a Satz 1 AufenthG). Der Zeitraum beginnt mit der durch die Verpflichtungserklärung ermöglichten Einreise. Dazu wann die Haftung aus einer Verpflichtungserklärung ausnahmsweise vor Ablauf dieses Zeitraums von fünf bzw. drei Jahren erlischt, weil der Aufenthaltswert sich geändert hat, siehe unten [Nr. 5.6.1.](#)

Bei der Entgegennahme einer Verpflichtungserklärung prüft die jeweilige Ausländerbehörde bzw. das Kundenzentrum auch die Bonität, also die Einkommensverhältnisse der Verpflichtungsgeber. Für Kurzaufenthalte von bis zu 90 Tagen (die Erteilung von Schengen-Visa zu Besuchszwecken) gilt nach Vorgabe der Behörde für Inneres und Sport (BIS) ein abgesenkter Prüfungsmaßstab. Für Aufenthalte von mehr als 90 Tagen gilt hingegen nach Vorgabe der BIS ein strenger Prüfungsmaßstab, bei dem das Einkommen die jeweils individuell zu bestimmende Pfändungsfreigrenze nach § 850 c ZPO mindestens um den zu bestimmenden Bedarf des Verpflichtungsnehmers überschreiten muss.

2. Prüfung, Nachrang und anderweitige Bedarfsdeckung

2.1 Nachrangigkeit der Leistungen

Nach § 8 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG und § 2 SGB XII sind Leistungen nach dem AsylbLG bzw. SGB XII gegenüber anderweitiger Bedarfsdeckung nachrangig, insbesondere gegenüber Leistungen, die aufgrund einer Verpflichtung nach § 68 Abs. 1 Satz 1 AufenthG erbracht werden.

2.2 Prüfungszeitpunkt

Zur Feststellung einer vorrangigen Bedarfsdeckung muss in den folgenden Fällen nach dem unter [2.3](#) beschriebenen Verfahren geklärt werden, ob für den Leistungsbegehrenden eine Verpflichtungserklärung vorliegt:

- Bei Neuantragstellung eines Ausländers, der sich weniger als fünf Jahre dauerhaft in der Bundesrepublik aufhält,
- bei jeder Weiterbewilligung von Leistungen für einen Drittstaatsangehörigen der sich weniger als fünf Jahre dauerhaft in der Bundesrepublik aufhält, wenn noch keine Prüfung vorgenommen wurde³ und
- bei Änderung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels oder einer Aufenthaltsgestattung bzw. Duldung, wenn noch keine Prüfung vorgenommen wurde⁴.

Bei erfolgter Klärung ist das Ergebnis der Prüfung im Fachverfahren zu vermerken.

2.3 Verfahren

Dazu muss das Leistungsbegehrende bei der Beantragung der Leistungen zunächst ausdrücklich befragt werden, ob eine Verpflichtungserklärung vorliegt. Unabhängig davon gehört die Mitteilung über das Vorliegen einer Verpflichtungserklärung zu den Mitwirkungspflichten

³ Dies ist insbesondere bei Altfällen der Fall, bei denen im Rahmen des Erstantrages noch nicht nach dem in dieser AH festgelegten Verfahren geprüft wurde ob eine Verpflichtungserklärung vorliegt.

des Antragsstellers, da es sich um eine Angabe handelt, die für die Leistungsgewährung relevant ist und zudem der Verpflichtungsnehmer für den Antrag und die Einreise im Besitz der Verpflichtungserklärung sein muss.

Zusätzlich ist bei Antragstellung bzw. bei Anhaltspunkten eine Mail an das Funktionspostfach der BIS, Amt M, m316-2-service@amtfuermigration.hamburg.de mit dem Betreff „*Anfrage Verpflichtungserklärung*“ zu senden (s. [7. Verfahren](#)).

Die BIS ermittelt im Anschluss, ob eine Verpflichtungserklärung vorliegt, wer der Verpflichtungsgeber ist und welchen Umfang die Erklärung hat und teilt dies der anfragenden Dienststelle mit ([§ 68 Abs. 4 AufenthG](#)). Wenn sich herausstellt, dass eine Verpflichtungserklärung vorliegt, fordert die BIS bei der Auslandsvertretung eine Kopie der Verpflichtungserklärung an, die im Anschluss an die GS-Dienststelle weitergeleitet wird.

2.4 Anderweitige Bedarfsdeckung

Der Leistungsausschluss nach § 8 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG (bzw. § 2 SGB XII) greift jedoch nur, soweit der erforderliche Lebensunterhalt anderweitig gedeckt ist. Das heißt, dem leistungsberechtigten Ausländer müssen die zur Deckung ihres Bedarfs erforderlichen Mittel tatsächlich zur Verfügung stehen. Sollte der Verpflichtungsgeber seiner Verpflichtung nicht bzw. nicht vollständig nachkommen und der Bedarf des leistungsberechtigten Ausländers nicht gedeckt sein, hat eine Bewilligung von erforderlichen Leistungen zum Lebensunterhalt zu erfolgen. Die fehlende Bedarfsdeckung hat der Leistungsbegehrende darzulegen, z.B. mittels einer Erklärung des Verpflichtungsgebers über die Nichtleistung.

Im Falle des Nachweises über die Nichtleistung können Anträge auf Leistungen nicht mit Hinweis auf eine vorliegende Verpflichtungserklärung abgewiesen werden, sondern müssen geprüft, und Leistungen bei Vorliegen aller Voraussetzungen (u.a. nach Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse) bewilligt werden.

2.5 Weiteres Vorgehen

Sollte es zu einer Bewilligung von Leistungen an den Leistungsbegehrenden kommen, sind die erbrachten Leistungen nach Anhörung (s. Vordruck Anhörung siehe Fachverfahren) gegenüber dem Verpflichtungsgeber per Bescheid (s. Vordruck Erstattungsbescheid siehe Fachverfahren) geltend zu machen (s. [5. Erstattung von Leistungen](#)).

Erfolgt aufgrund des Erstattungsbescheides keine Zahlung des Verpflichtungsgebers, wird das Vollstreckungsverfahren eingeleitet (s. [5.5 Vollstreckung](#)).

3. Leistungsumfang

3.1 Leistungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum ist den tatsächlichen Umständen anzupassen.

3.2 Erforderlicher Lebensunterhalt

Der erforderliche Lebensunterhalt im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG bestimmt sich danach, welchem Kreis der Leistungsberechtigten der Leistungsbegehrende zuzuordnen ist. Das bedeutet für Personen, die dem Kreis der Grundleistungsempfänger zugeordnet werden, entspricht der Leistungsumfang dem des § 3 AsylbLG.

Dementsprechend richtet sich der Leistungsumfang für Analogleistungsberechtigte nach § 2 Abs. 1 AsylbLG nach den Bestimmungen des SGB XII.

3.3 Hilfen wegen Krankheit, Behinderung oder Pflegebedürftigkeit

3.3.1 Syrer im Rahmen des Landesaufnahmeprogrammes

Syrische Flüchtlinge, die im Rahmen des Landesaufnahmeprogrammes aufgrund einer Verpflichtungserklärung nach Hamburg gekommen sind, haben einen Anspruch auf staatliche Leistungen wegen Krankheit, Behinderung oder Pflegebedürftigkeit im Sinne der §§ 4, 6 AsylbLG.

Diese Flüchtlinge werden nach [§ 264 Abs. 1 SGB V](#) von der AOK Bremen/Bremerhaven betreut. Die AOK Bremen/Bremerhaven stellt eine Ersatzkarte für vier Monate aus. Jede weitere nachfolgende Ersatzkarte wird wieder nur für vier Monate befristet ausgestellt.

Bei einem Wechsel in den **Analogleistungsbezug nach § 2 AsylbLG** sind in diesen Fällen (syrische Flüchtlinge im Rahmen des Landesaufnahmeprogrammes) weiterhin die Kosten für Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft, Geburt, Pflegebedürftigkeit und Behinderung durch den Sozialhilfeträger zu übernehmen.

Die Betreuung durch die AOK Bremen/Bremerhaven gem. [§ 264 Abs. 1 SGB V](#) bleibt bestehen. Es ist keine Erstattung von dem Verpflichtungsgeber zu fordern.

Die bei Analogleistungsbezug sonst übliche Betreuung gem. § 264 Abs. 2 SGB V bei einer Krankenkasse nach Wahl findet in diesen Fällen keine Anwendung.

Sofern der Verpflichtungsnehmer über eine gesetzliche oder private Kranken-/Pflegeversicherung verfügt, sind die entsprechenden Versicherungsbeiträge in Fällen der Landesaufnahmeanordnung, in denen die Kosten der Krankenbehandlung etc. ausgenommen sind, nicht vom Verpflichtungsgeber zu tragen, sondern vom Sozialleistungsträger zu übernehmen und damit auch nicht im Rahmen der Erstattung nach § 68 AufenthG gegenüber dem Verpflichtungsgeber geltend zu machen.

3.3.2 Andere Fälle

Verpflichtungserklärungen umfassen im Übrigen (außer in den unter [3.3.1](#) genannten Fällen) regelmäßig die Haftung für die Kosten für Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft, Geburt, Pflegebedürftigkeit und Behinderung im Sinne der §§ 4, 6 AsylbLG, bzw. nach 18 Monaten den Hilfen zur Gesundheit gem. 5. Kap. SGB XII.

Die gewährten Leistungen sind durch den Verpflichtungsgeber zu erstatten.

3.3.3 Mitgliedsbeiträge GKV / PKV

Sofern der Verpflichtungsnehmer – ausnahmsweise – über eine gesetzliche oder private Krankenversicherung verfügt, sind die entsprechenden Versicherungsbeiträge in allen anderen, nicht von 3.3.1 umfassten Fällen vom Verpflichtungsgeber zu erstatten, denn Krankenversicherungsbeiträge zählen zum Lebensunterhalt.

3.4 Sonstiges

Die Haftung aus der Verpflichtungserklärung umfasst auch die Rückreisekosten.

4. Zuschuss an den nach § 68 Abs. 1 Satz 1 AufenthG Verpflichteten

§ 8 Abs. 2 AsylbLG sieht als Ermessensleistung für besondere Ausnahmefälle einen Zuschuss an den nach § 68 Abs. 1 S. 1 AufenthG Verpflichteten vor. Damit wird diesem ein Recht auf Leistungen nach dem AsylbLG eingeräumt.

4.1 Zuständigkeit

Entscheidend für die Zuständigkeit ist der Wohn- oder Aufenthaltsort der leistungsberechtigten Person (§ 10a Abs. 1 S. 2 AsylbLG) und nicht der des Verpflichteten.

4.2 Voraussetzungen

Voraussetzung für den Anspruch des Dritten ist zunächst, dass er eine Verpflichtung nach § 68 Abs. 1 S. 1 AufenthG gegenüber einer in § 1 Abs. 1 AsylbLG genannten Person – dazu können auch Analog-Leistungsberechtigte nach § 2 Abs. 1 AsylbLG zählen – tatsächlich erfüllt.

Die Verpflichtung im Sinne des § 68 AufenthG muss mindestens sechs Monate erfüllt worden sein. Dies ist der Fall, wenn die nach § 1 Abs. 1 AsylbLG leistungsberechtigte Person sich seit mindestens sechs Monaten im räumlichen Geltungsbereich des AsylbLG aufhält und keine Leistungen aus öffentlichen Mitteln erhalten hat, weil die nach § 68 Abs. 1 Satz 1 AufenthG verpflichtete Person den Lebensunterhalt sichergestellt hat. Die Beweislast trifft den Anspruchsteller.

Es müssen zudem außergewöhnliche Umstände in der Person des Verpflichteten vorliegen, die es dem Verpflichtungsgeber finanziell unmöglich machen, den Lebensunterhalt des Verpflichtungsnehmers sicherzustellen. Es kommt also allein auf die konkreten Lebensumstände des Verpflichteten an.

Die Situation der nach dem AsylbLG leistungsberechtigten Person ist unerheblich, so dass weder die unvorhergesehene Verlängerung ihres Aufenthalts ein Umstand ist, der den Einsatz öffentlicher Mittel rechtfertigt, noch dass die Kosten für die leistungsberechtigte Person wegen einer plötzlichen Erkrankung oder einer eintretenden Pflegebedürftigkeit unerwartet steigen (wenn die Verpflichtungserklärung diese Kosten umfasst).

Außergewöhnliche Umstände sind insbesondere erhebliche, unvermittelte und unverschuldete Verschlechterungen der Einkommens- oder Vermögenssituation oder der Wohnsituation des Verpflichteten. Die Umstände dürfen zu dem Zeitpunkt, als die Verpflichtung nach § 68 Abs. 1 Satz 1 AufenthG abgegeben wurde, noch nicht absehbar gewesen sein und müssen wirtschaftlich besonders ins Gewicht fallen. Dafür kommt beispielsweise eine nicht nur vorübergehende Arbeitslosigkeit oder das Einsetzen einer Unterhaltsverpflichtung für nahestehende Verwandte in Betracht.

4.3 Rechtsfolge

Die zuständige Behörde kann bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen einen Zuschuss gewähren. Die Gewährung der Leistung wird damit in das Ermessen der Dienststelle gestellt.

Die Dienststelle darf die nach § 68 Abs. 1 Satz 1 AufenthG verpflichtete Person monatlich jedoch nur bis zum Doppelten des Betrags nach § 3 Abs. 1 S. 8 AsylbLG bezuschussen (vgl. § 8 Abs. 2 AsylbLG).

5. Erstattung von Leistungen

Aus der Verpflichtungserklärung ergibt sich ein Erstattungsanspruch gegenüber dem Verpflichtungsgeber in Höhe der dem Verpflichtungsnehmer gewährten rechtmäßigen Leistungen. Die Verpflichtungserklärung umfasst grundsätzlich die Haftung für den Lebensunterhalt der oder des Begünstigten ([Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz](#) - AVwV zum AufenthG Ziffer 68.1.1.1).

Hierzu zählen die Kosten für Ernährung, Wohnung, Bekleidung und die Versorgung im Krankheitsfalle (Ausnahme: Landesaufnahmeprogramm für Syrer, s. [Ziffer 3.3.1](#)).

Die Erstattungspflicht des Verpflichtungsgebers besteht nur insoweit, als die Leistungen zu Recht erbracht worden sind. Der Erstattungsanspruch ist durch Verwaltungsakt geltend zu machen (Vordruck siehe Fachverfahren). Durch den Erstattungsbescheid wird eine öffentlich-rechtliche Forderung begründet, bei Sollstellung wird das Mahnverfahren eingeleitet.

Die Forderung auf Grund einer Verpflichtungserklärung ist nach Maßgabe des VwVG vollstreckbar. Danach hat grundsätzlich ein Leistungsbescheid durch den Leistungsträger zu ergehen (§ 3 Abs. 2 Buchstabe a) VwVG), dem dann die Anordnung der Vollstreckung folgt, wobei allerdings weder Bestandskraft noch Sofortvollzug des Leistungsbescheids für die nachfolgende Einleitung der Vollstreckung durch Vollstreckungsanordnung erforderlich sind (vgl. § 3 Abs. 2 Buchstabe c) VwVG).

Hinweis: Für die Geltendmachung von Leistungen nach dem 3. und 4. Kapitel SGB XII wird für sog. Altfälle auf die entsprechenden fachlichen Vorgaben hingewiesen.

5.1 Geltendmachung

Umgehend nach der Bewilligung von Leistungen für den ersten Monat, ist dem Verpflichtungsgeber im Rahmen der Anhörung eine Aufforderung zur Stellungnahme zu der Gewährung von Leistungen für den ersten Monat zu übersenden. Nach der Anhörung (Vordruck Anhörung siehe Fachverfahren) ist ein Erstattungsbescheid (Vordruck Erstattungsbescheid siehe Fachverfahren) für den ersten Monat zu erstellen – verbunden mit einer einmaligen Sollstellung.

Anschließend ist erst nach Ablauf von 6 Monaten erneut Erstattung für die bis dahin gewährten Leistungen zu fordern und die Erstattungsforderung ggf. im Wege der Vollstreckung zu verfolgen.

5.2 Voraussetzungen für einen Erstattungsanspruch

Um einen Erstattungsanspruch nach § 68 AufenthG durchsetzen zu können, müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Wirksame Verpflichtungserklärung
- Kein wirksamer Widerruf der Verpflichtungserklärung (s. [Ziffer 5.2.2](#))
- Tatsächlicher und rechtmäßiger Leistungsbezug
- Nicht verjährter Anspruch

5.2.1 Vorliegen einer wirksamen Verpflichtungserklärung

Der Erstattungsanspruch setzt voraus, dass der Verpflichtungsgeber eine rechtswirksame, schriftliche Verpflichtungserklärung gem. § 68 AufenthG abgegeben hat und die Einreise des Verpflichtungsnehmers innerhalb von sechs Monaten nach Ausstellung erfolgt. Aus dem Text

der Erklärung muss eindeutig hervorgehen, dass sich die Person verpflichten will, für die Kosten des Lebensunterhaltes für die Dauer des Aufenthaltes aufzukommen.

Des Weiteren muss der Zweck des Aufenthaltes des Verpflichtungsnehmers, für den die Verpflichtungserklärung abgegeben wurde, klar erkennbar sein (z.B. Besuch, Studium, Sprachkurs, Eheschließung, Kindernachzug (nur bei Adoption oder Stiefkindern), Krankenbehandlung, humanitäre Hilfe), weil die Haftung aus einer Verpflichtungserklärung grundsätzlich nur für den Aufenthalt zu dem in der Verpflichtungserklärung angegebenen Aufenthaltszweck gilt. Sie erlischt, wenn dieser Aufenthaltszweck wechselt (siehe dazu sowie insbesondere zu den Ausnahmen unter [Nr. 5.6.1](#)).

Darüber hinaus muss die Verpflichtungserklärung die Unterschrift des Verpflichteten enthalten. Für die Abgabe der Verpflichtungserklärung ist nach Nr. 68.2.1.1.1 AVwV-AufenthG ein bundeseinheitlicher Vordruck zu verwenden. Ist dieser Vordruck ordnungsgemäß ausgefüllt, ist grundsätzlich von einer wirksamen Verpflichtungserklärung und davon auszugehen, dass der Verpflichtungsgeber sowohl auf den Umfang und auf die Dauer der eingegangenen Verpflichtung hingewiesen wurde (BVerwG 1 C 10.16 -, BVerwGE 157, 208, 212, juris), sowie darauf, dass die aufgewendeten Kosten zwangsweise im Wege der Vollstreckung beigesteuert werden, soweit der Verpflichtungsgeber seiner Verpflichtung nicht nachkommt. Die für die Entgegennahme zuständige Behörde (Ausländerbehörde) hat sich von der Bonität des Verpflichtungsgebers zu überzeugen.

5.2.2 Kein Widerruf oder Anfechtung der Verpflichtungserklärung

Die Verpflichtungserklärung kann entsprechend § 119 ff. BGB grundsätzlich angefochten werden. Anfechtungsgegner ist die ausstellende Stelle (Ausländerbehörde bzw. Einwohnermeldeamt der Bezirke).

Zu entsprechender Anwendung kommen auch die Grundsätze über den Wegfall der Geschäftsgrundlage aus § 60 HmbVwVfG gegenüber der Ausländerbehörde. Dabei wird eine nicht vorhersehbare wesentliche Veränderung der objektiven Umstände vorausgesetzt. Dies ist bei Eintritt von wirtschaftlichen Schwierigkeiten alleine nicht der Fall wohl aber bei Verlust des Arbeitsplatzes oder einer schweren Notlage anderer Angehöriger des Haftenden.

Ob eine Verpflichtungserklärung angefochten wurde oder der Verpflichtungsgeber sich auf den Wegfall der Geschäftsgrundlage berufen hat, ist mit der Ausländerbehörde zu klären (s. [7. Verfahren](#)).

5.2.3 Vorliegen eines Leistungsbezuges

Der Verpflichtungsnehmer muss tatsächlich rechtmäßig Leistungen bezogen haben. Von dem Verpflichtungsgeber kann nur nachträglich, d.h. nach Erbringung der Leistungen, durch Bescheid eine Erstattung der Leistungen verlangt werden.

5.2.4 Verjährung

Der öffentlich-rechtliche Erstattungsanspruch verjährt in entsprechender Anwendung des [§ 195 BGB](#) in drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und die GS-Dienststelle von den anspruchsbegründenden Tatsachen Kenntnis erlangt bzw. ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.

Das bedeutet, die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die GS-Dienststelle der Person, für die eine Verpflichtungserklärung abgegeben wurde, Leistungen gewährt hat

und Kenntnis von der Verpflichtungserklärung erlangt hat bzw. ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Beispielsweise ist von einer erstmaligen Kenntniserlangung erst dann auszugehen, wenn aufgrund eines Auskunftsersuchens die BIS das Vorliegen einer Verpflichtungserklärung gegenüber GS bestätigt und zuvor der Verpflichtungsnehmer darüber keine Auskunft erteilt hat.

5.3 Umfang des Erstattungsanspruchs

Im Regelfall ist der Verpflichtete zur Erstattung heranzuziehen. Von einem Regelfall ist immer dann auszugehen, wenn die Voraussetzungen für die Aufenthaltsgenehmigung und die finanzielle Belastbarkeit des Verpflichteten im Verwaltungsverfahren von der Ausländerbehörde geprüft wurden und bei Inanspruchnahme nichts dafür spricht, dass die Heranziehung zur Erstattung eine unzumutbare Belastung bedeuten würde (keine signifikante Änderung der Verhältnisse).

In atypischen Fällen ist im Wege der Ermessensentscheidung festzulegen, ob und in welchem Umfang der Anspruch geltend gemacht wird. Ob ein atypischer Fall vorliegt, ist durch den Verpflichtungsgeber darzulegen und anhand einer wertenden Betrachtung aller Umstände des Einzelfalls zu entscheiden. Die Heranziehung darf zu keiner unzumutbaren Belastung führen. Darüber hinaus sind die Umstände, unter denen die Verpflichtungserklärung abgegeben wurde, zu würdigen und es ist zu prüfen, ob eine Heranziehung verhältnismäßig ist („gerechte Lastenverteilung“) oder welche Zahlungserleichterungen ggf. zu gewähren sind (siehe auch BVerwG, Urteil vom 13.02.2014, Az.: 1 C 4/13 und BVerwG, Urteil vom 24.11.1998, Az.: 1 C 33/97, Rn. 60 ff.).

Die vorgetragenen außergewöhnlichen Umstände müssen in der Person des Verpflichteten begründet sein.

Diese Umstände dürfen zu dem Zeitpunkt, als die Verpflichtungserklärung nach § 68 Abs. 1 S. 1 AufenthG abgegeben wurde, noch nicht vorgelegen haben und absehbar gewesen sein.

Diese Umstände müssen wirtschaftlich besonders ins Gewicht fallen. Hier sind insbesondere zu benennen:

- nicht nur vorübergehende Arbeitslosigkeit,
- dauerhafte oder über einen längeren Zeitraum andauernde Erwerbsunfähigkeit und
- das Einsetzen von Unterhaltsverpflichtungen z.B. für einen nahestehenden Verwandten oder Lebenspartner/einer Lebenspartnerin.

Die Veränderung der Lebensumstände der nach dem SGB II oder SGB XII leistungsberechtigten Person (Verpflichtungsnehmer) ist unerheblich, da mit der Abgabe der Verpflichtungserklärung auch das Risiko übernommen wurde, dass sich die Lebenssituation des Verpflichtungsnehmers ändert.

Mit der Verpflichtungserklärung ermöglicht der Verpflichtungsgeber die Einreise bzw. den Aufenthalt einer ihm ggf. nahestehenden Person. Die Verpflichtungserklärung entspricht damit oftmals dem persönlichen Interesse des Verpflichtungsgebers.

Ohne die Verpflichtungserklärung dürfte die Person nicht einreisen bzw. sich im Bundesgebiet aufhalten, da ihr Lebensunterhalt nicht – anderweitig – gesichert wäre und deshalb eine maß-

gebliche Voraussetzung für die Erteilung eines Aufenthaltstitels nicht vorläge. Durch die Verpflichtungserklärung wird die fehlende, aber erforderliche Sicherung des Lebensunterhaltes erfüllt.

Die Verpflichtungserklärung wird freiwillig abgegeben. Vor Abgabe erfolgt in der Regel eine umfassende Beratung durch die jeweils zuständige Ausländerbehörde. Ferner findet eine Bonitätsprüfung statt, d.h. es wird geprüft, ob die übernommene Verpflichtung aus dem eigenen Einkommen erfüllt werden kann (Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohnsitz des Verpflichtungsgebers, so dass es auch vorkommen kann, dass Verpflichtungserklärungen für hier ansässige Leistungsberechtigte vor auswärtigen Ausländerbehörden abgegeben wurden).

Seit Inkrafttreten des Integrationsgesetzes erlischt eine ab dem 06.08.2016 abgegebene Verpflichtungserklärung jetzt spätestens fünf Jahre nach Einreise des Verpflichtungsnehmers. Zweck dieser zeitlichen Befristung ist u.a. die Vermeidung einer Überforderung des Verpflichtungsgebers.

Ferner endet sie, wie bereits ausgeführt, ggf. vorzeitig bei einem Aufenthaltswertwechsel (siehe dazu unten [Nr. 5.6.1](#)).

5.4 Statistische Erfassung

Bei Geltendmachung des Erstattungsanspruchs ist zur statistischen Erfassung der Erstattungsforderung aus Verpflichtungserklärung eine spezifische Einnahmeart zu wählen. Die migrierten Forderungen aus PROSA sind hierbei in der Nachrangart *Z_Migration (BASFI) Erstattung aus Verpflichtungserklärungen* untergebracht. Bei neu angelegten Verpflichtungserklärungen ist mit der Nachrangart *(BASFI) Erstattung aus Verpflichtungserklärungen* zu arbeiten. Entsprechend des Personenkreises der leistungsberechtigten Person ist dabei auch die Einkommenskategorie zu wählen. Bezieht die leistungsberechtigte Person Leistungen der Grundversicherung, ist abhängig von ihrem Alter oder ihrer Erwerbsunfähigkeit die Einkommenskategorie „wg. Alter“ oder „Erwerbsminderung“ zu wählen.

5.5 Vollstreckung

Die bei der Abgabe ebenfalls vom Verpflichtungsgeber unterzeichnete Zweitschrift der Verpflichtungserklärung wird lediglich benötigt, wenn die Verpflichtungserklärung selbst (z.B. in einem gerichtlichen Verfahren) in Abrede gestellt wird. Ansonsten folgt eine Vollstreckung aus öffentlich-rechtlicher Erstattungsforderung (Vordruck Erstattungsbescheid siehe Fachverfahren).

Durch die von der BIS gelieferten Informationen (Kopie der VE, s. [2. Prüfung, Nachrang und anderweitige Bedarfsdeckung](#)) kann nachvollzogen werden, in welcher Dienststelle die Zweitschrift hinterlegt ist. GS fordert, wenn notwendig, die zuständige Stelle zur Übersendung der Zweitschrift auf. Die aktenführende Dienststelle hat zu vermerken, dass und an wen die Zweitschrift abgegeben wurde.

5.6 Gültigkeit bzw. Befristung der Verpflichtungserklärung

Die Verpflichtungserklärung endet durch Zeitablauf oder ggf. auch vorher bei einem Wechsel des Aufenthaltswertes.

5.6.1 Zweckwechsel

Grundsätzlich gilt eine Verpflichtungserklärung nur für den darin angegebenen Aufenthaltswert und erlischt bereits vor Ablauf von fünf bzw. drei Jahren, wenn der Aufenthalt später zu einem anderen Zweck fortgesetzt wird.

5.6.1.1 Kein Zweckwechsel

Hierzu gilt allerdings folgende wichtige Ausnahme: In § 68 Abs. 1 S. 4 AufenthG ist seit dem 6. August 2016 klargestellt, dass eine nach diesem Tag abgegebene Verpflichtungserklärung vor Ablauf von fünf Jahren nicht dadurch erlischt, dass ein Aufenthaltstitel nach den §§ 22 bis 26 AufenthG erteilt wird oder eine Anerkennung nach §§ 3 oder 4 AsylG erfolgt ist.

Diese Ausnahme betrifft insbesondere die Fälle, in denen nach dem Landesaufnahmeprogramm aufgenommene Syrer anschließend in einem Asylverfahren als schutzberechtigt anerkannt wurden und dann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder 2 AufenthG erhalten haben. Ebenfalls erfasst sind Fälle, in denen die Einreise mit einem Touristenvisum und einer Verpflichtungserklärung erfolgte, und die Verpflichtungsnehmer dann anschließend Asyl beantragen und als schutzberechtigt anerkannt werden. Die Haftung des Verpflichtungsgebers besteht in diesen Fällen während des laufenden Asylverfahrens (Rechtskreis AsylbLG) sowie nach dessen Abschluss (Rechtskreis SGB XII bei Anerkennung bzw. AsylbLG bei Ablehnung) für den gesamten Fünf- bzw. Dreijahreszeitraum fort.

Im Übrigen liegt ein Zweckwechsel beispielsweise nicht vor, wenn nach Einreise mit einem Visum zur Eheschließung nach der Eheschließung eine Aufenthaltserlaubnis als Ehegatte nach §§ 28 oder 30 AufenthG erteilt wird. In diesen Fällen ist nicht von einem Zweckwechsel auszugehen und die Verpflichtungserklärung gilt fort auch nach der Eheschließung.

5.6.1.2 Beispiele für einen Zweckwechsel

Ein Zweckwechsel ist dagegen z.B. gegeben, wenn die Einreise mit einem Visum zu Besuchszwecken erfolgt und anschließend eine Aufenthaltserlaubnis wegen der zwischenzeitlichen Geburt eines deutschen Kindes erteilt wird. Die Verpflichtungserklärung erlischt dann mit Erteilung der Aufenthaltserlaubnis.

Zu den Aufenthaltswerten nach AufenthG und dem Wechsel zwischen diesen Aufenthaltswerten siehe die Anlage 3 „Aufhaltswerte und Zweckwechsel im Hinblick auf die Haftung aus einer Verpflichtungserklärung“.

5.6.1.3 Verpflichtungserklärungen nach alter Rechtslage

Für Verpflichtungserklärungen, die nach alter Rechtslage (mithin vor dem 6. August 2016) abgegeben wurden, gilt ebenfalls, dass von einem Zweckwechsel nur dann auszugehen ist, wenn ein Aufenthaltstitel erteilt wird, der unter einen anderen Abschnitt des Kapitels 2 des Aufenthaltsgesetzes fällt, als der bisherige. Das heißt, dass weiterhin der gleiche Aufenthaltswert vorliegt und der Verpflichtungsgeber weiterhin aus der Verpflichtungserklärung verpflichtet ist, wenn der Verpflichtungsnehmer einen anderen Aufenthaltstitel erhält, der jedoch weiterhin dem gleichen Abschnitt des Aufenthaltsgesetzes zuzuordnen ist.

5.6.2 Befristung

Mit Inkrafttreten des Integrationsgesetzes (IntG) am 06.08.2016 wurden die Verpflichtungserklärungen nach § 68 AufenthG auf eine Dauer von fünf Jahre befristet.

Die Regelung des § 68 Abs. 1 bis 3 AufenthG gilt auch für vor dem 06.08.2016 abgegebene Verpflichtungserklärungen, jedoch mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Zeitraumes von fünf Jahren ein Zeitraum von drei Jahren tritt.

Sofern die Frist zum 06.08.2016 bereits abgelaufen ist, endet die Verpflichtung zur Erstattung öffentlicher Mittel mit Ablauf des 31.08.2016 (Ende des Monats mit dem Inkrafttreten des Gesetzes).

Bei Personen, die im Rahmen von Landesaufnahmeprogrammen nach § 23 Abs. 1 AufenthG aufgenommen wurden, lässt die Erteilung eines (anderen) humanitären Aufenthaltstitels die Haftung des Verpflichtungsgebers aus der Verpflichtungserklärung vor Ablauf des Zeitraumes von fünf Jahren bzw. drei Jahren unberührt.

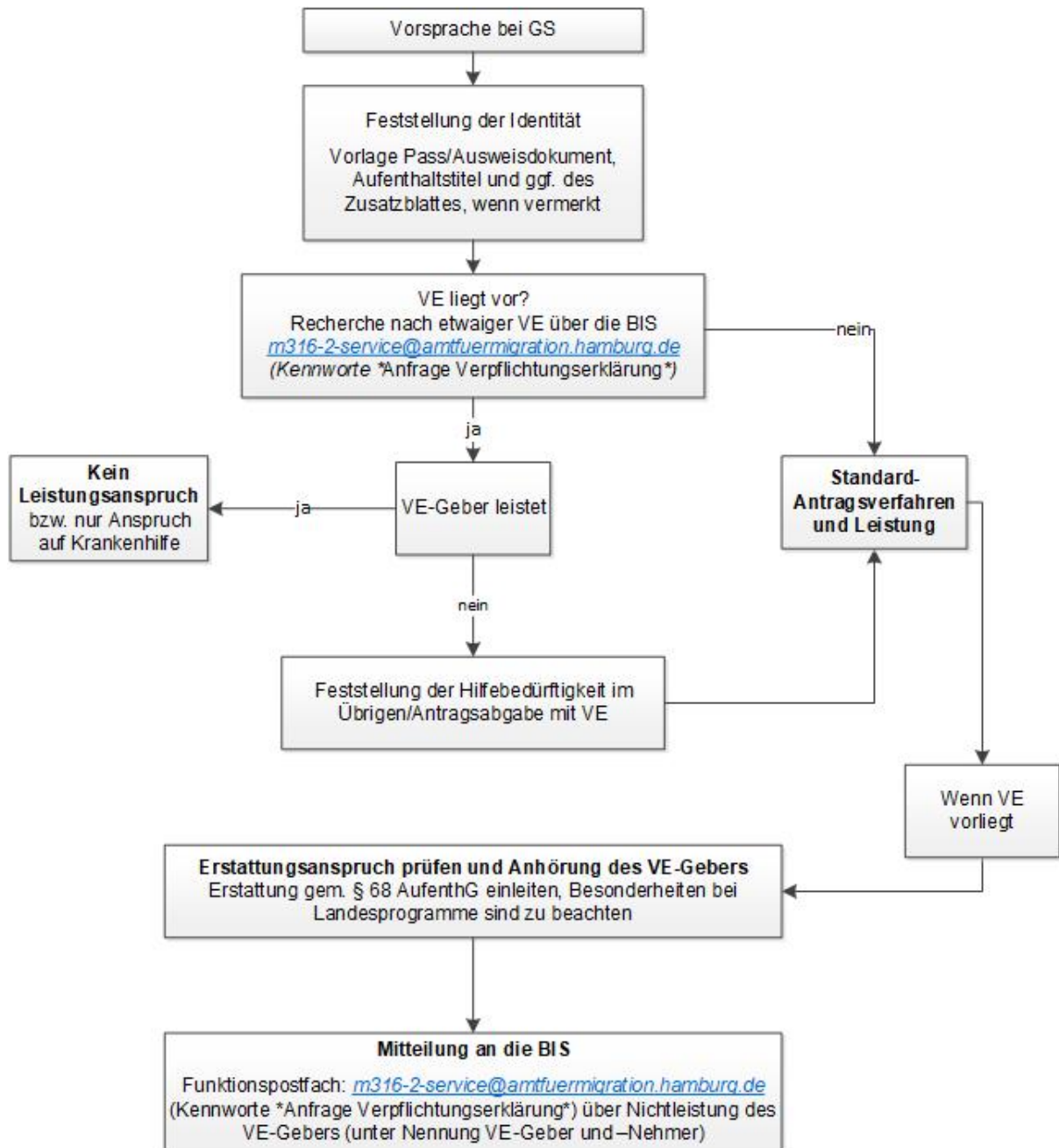
Es tritt kein sog. „Zweckwechsel“ (Wechsel des Aufenthaltstitels) ein, der die Fünf-Jahres-Frist/ Drei-Jahres-Frist verkürzt.

6. Rechtskreiswechsel

Sollte der Verpflichtungsnehmer einen anderen Aufenthaltstitel erhalten, der zum Bezug von Leistungen nach dem SGB II berechtigt, sind die Leistungen nach dem AsylbLG einzustellen. Der Leistungsberechtigte ist an das Jobcenter zu verweisen. Parallel sollte der zuständige Jobcenter-Standort über die Verpflichtungserklärung informiert werden (Information im Rahmen der Einstellungsmitteilung).

Sollte der abgebenden Stelle bereits die Zweitschrift zur Vollstreckung vorliegen, so hat auch diesbezüglich eine Mitteilung an die zuständige Stelle zu erfolgen.

7. Verfahren



O. Örtliche Zuständigkeit (§ 10a AsylbLG)

1. Zuständigkeit der FHH

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach

- der Verteilungsentscheidung gem. §§ 15a AufenthG und 46 AsylG,
- der Zuweisungsentscheidung gem. § 51 AsylG,
- der Entscheidung über die Wohnsitzauflage.

Bei Unterbringung in einem Krankenhaus oder Gefängnis ist die Behörde zuständig, in deren Bereich der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Dies entspricht in der Regel dem Ort der per Verteilungsentscheidung zugewiesen wurde bzw., für den eine Wohnsitzauflage besteht.

Gemäß § 61 Abs. 1d AufenthG ist ein vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer, dessen Lebensunterhalt nicht gesichert ist, verpflichtet, an einem bestimmten Ort seinen gewöhnlichen Aufenthalt zu nehmen (Wohnsitzauflage per Gesetz). Diese entsteht per Gesetz und wird zur Klarstellung in die Duldung eingetragen. Soweit die Ausländerbehörde nichts anderes angeordnet hat, ist das der Wohnort, an dem der Ausländer zum Zeitpunkt der Entscheidung über die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung gewohnt hat.

Wenn jemand wegen eines Arbeitsverhältnisses (z.B. in Hamburg) die Aufhebung verlangt, wird die Wohnsitzauflage von dem anderen Bundesland oft gestrichen und eine Duldung ohne Auflage ausgestellt. Es kommen vermehrt Fälle vor, bei denen nach dem Zuzug nach Hamburg das Arbeitsverhältnis kurzfristig endet und Leistungen bei GS beantragt werden. Wenn der Lebensunterhalt nicht mehr gesichert wird, lebt allerdings die alte Wohnsitzauflage (gesetzlich) wieder auf. Grundsätzlich ist der Wohnsitz dann an dem Ort zu nehmen, an dem die Duldung erstmals ausgestellt wurde. Die Wohnsitzauflage ist gem. § 10a AsylbLG für die Zuständigkeit der Leistungsbehörde ausschlaggebend. Das ist dann aus der Duldung ohne Auflage nicht mehr erkennbar für GS. GS kann dann z.B. nur erkennen, dass eine auswärtige Ausländerbehörde die Duldung ausgestellt hat.

Zur Klarstellung hat die BIS in Duldungen, die sie verlängert, folgenden Hinweis aufgenommen:

- Für Zugezogene, die anderswo (nicht in Hamburg) zugewiesen wurden: *„Bei nicht gesichertem Lebensunterhalt zur Wohnsitznahme im Zuständigkeitsbereich der AusländerbehördeXY....verpflichtet“*

Für bereits laufende Fälle muss darauf geachtet werden, an welchem Ort die Duldung ausgestellt wurde, wenn keine Wohnsitzauflage eingetragen ist. Hat eine auswärtige Ausländerbehörde die Duldung ausgestellt und ist keine Wohnsitzauflage eingetragen, sollte der Betroffene zunächst zur Klärung der ausländerrechtlichen Zuständigkeit an das Amt für Migration (Amt M) verwiesen werden. Erst danach kann die Zuständigkeit für die Leistungen beurteilt werden.

Im Übrigen ist die Behörde zuständig, in deren Bereich sich der Leistungsberechtigte tatsächlich aufhält.

2. Zuständigkeit innerhalb der FHH

Innerhalb Hamburgs bestimmt sich die Zuständigkeit nach der [Zuständigkeitsanordnung](#). Während des Aufenthalts in einer Erstaufnahmeeinrichtung ist die Behörde für Inneres und Sport für die Leistungserbringung zuständig. Bei einem Aufenthalt außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen, d.h. bei Unterbringung in einer Folgeunterkunft bzw. bei privatem Wohnen, sind die bezirklichen Dienststellen für Grundsicherung und Soziales zuständig. Sofern eine Verpflichtung nach § 47 AsylG zur Unterbringung in einer Erstaufnahme und eine stationäre Pflegebedürftigkeit besteht, ist Behörde für Inneres und Sport zuständig. Dabei kommt es nicht darauf an, an welchem Ort die Unterbringung erfolgt.

3. Reisebeihilfe

Gem. [§ 11 Abs. 2 AsylbLG](#) erhalten Leistungsberechtigte, die sich einer asyl- oder ausländerrechtlichen räumlichen Beschränkung zuwider in Hamburg aufhalten, regelmäßig nur eine Reisebeihilfe zur Deckung des unabweisbaren Bedarfs für die Reise zu ihrem rechtmäßigen Aufenthaltsort. Die Leistungen können als Sach- oder Geldleistung erbracht werden. Darüber hinaus ist die zuständige Ausländerbehörde gem. [§ 87 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG](#) über den Verstoß gegen die räumliche Beschränkung zu informieren.

4. Kostenerstattung

§ 10b Abs. 1 AsylbLG gewährt dem für den tatsächlichen Aufenthaltsort zuständigen, vorläufig eintretenden Träger der Leistungen nach dem AsylbLG einen Erstattungsanspruch gegen den eigentlich zuständigen Leistungsträger. Die Norm entspricht inhaltlich dem § 106 Abs. 1 Satz 1 SGB XII.

§ 10b Abs. 2 AsylbLG gewährt dem Träger der Leistungen nach dem AsylbLG, in dessen Gebiet ein Leistungsberechtigter in einer Einrichtung untergebracht war, einen Erstattungsanspruch gegen den für den bisherigen gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständigen Träger, wenn der Leistungsberechtigte nach Verlassen der Einrichtung im Gebiet des Trägers am Einrichtungsort hilfebedürftig wird und deshalb Leistungen in Anspruch nimmt. Die Norm entspricht inhaltlich dem § 106 Abs. 3 Satz 1 SGB XII.

Die Zuständigkeit wechselt dabei bei Personen, die keine räumliche Beschränkung, Wohnsitzauflage haben oder nicht mehr einer gesetzlichen Wohnsitzregelung unterliegen taggenau. Maßgeblich ist gem. § 10a Abs. 1 S. 3 AsylbLG in diesen Fällen der tatsächliche Aufenthalt.

4.1 Kostenerstattung bei vorläufigem Eintreten (Absatz 1)

4.1.1 Voraussetzungen des Erstattungsanspruchs

§ 10b Abs. 1 AsylbLG gewährt der nach § 10a Abs. 2 Satz 3 AsylbLG zuständigen Behörde gegen die nach § 10a Abs. 2 Satz 1 AsylbLG zuständige Behörde einen Anspruch auf Erstattung der aufgewendeten Kosten, die im Zusammenhang mit dem Aufenthalt einer leistungsberechtigten Person in einer Einrichtung entstanden sind. Dabei ist der hinter der jeweiligen Behörde stehende Rechts- und Kostenträger Inhaber bzw. Gegner des Anspruchs.

Anspruchsberechtigt ist die Behörde, die nach § 10a Abs. 2 Satz 3 AsylbLG vorläufig eingetreten ist, weil es entweder nicht möglich war, innerhalb der 4-Wochenfrist festzustellen, ob und wo der Leistungsberechtigte einen gewöhnlichen Aufenthalt nach § 10a Abs. 2 Sätze 1 und 2 AsylbLG hatte, oder weil ein Eilfall vorlag.

Verpflichtet ist nach dem eindeutigen Wortlaut des § 10b Abs. 1 AsylbLG nur die nach § 10a Abs. 2 Satz 1 AsylbLG zuständige Behörde, also diejenige Behörde, in deren Bereich der Leistungsberechtigte im Zeitpunkt der Aufnahme in die Einrichtung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte oder in den zwei Monaten davor zuletzt gehabt hatte. In Fällen, in denen der in die Einrichtung aufgenommene Leistungsberechtigte keinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte oder in denen ein solcher nicht festgestellt werden kann, scheidet ein Erstattungsanspruch aus, weil es an einem Anspruchsgegner fehlt. Dabei ist allerdings § 10a Abs. 3 Satz 4 AsylbLG zu beachten (Verteil- oder Zuweisungsentscheidung oder Wohnsitzauflage entscheidet über gewöhnlichen Aufenthalt).

Eine analoge Anwendung dergestalt, dass bei Fehlen eines gewöhnlichen Aufenthalts vor Einrichtungsaufnahme der Erstattungsanspruch gegen den nach § 10a Abs. 1 Satz 2 AsylbLG zuständigen Träger für den tatsächlichen Aufenthaltsort eröffnet wäre, kommt nicht in Betracht.

4.1.2 Rechtsfolgen und Umfang des Erstattungsanspruchs

Wegen der Rechtsfolgen des Erstattungsanspruchs kann auf die [Fachanweisung zu §§ 106 ff. SGB XII und §§ 102 ff. SGB X](#) verwiesen werden.

4.2 Kostenerstattung bei Verlassen der Einrichtung (Absatz 2)

4.2.1 Voraussetzungen des Erstattungsanspruchs

§ 10b Abs. 2 AsylbLG regelt einen beschränkten Kostenerstattungsanspruch der nach Verlassen einer Einrichtung am Einrichtungsort zuständig werdenden Behörde, der sich gegen die Behörde richtet, in deren Bereich der Leistungsberechtigte vor Aufnahme in die Einrichtung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Auch hier steht der Erstattungsanspruch nicht der Behörde, sondern dem hinter ihr stehenden Rechtsträger zu.

Der Erstattungsanspruch setzt voraus, dass sich der Leistungsberechtigte in einer Einrichtung aufgehalten hat. Es gilt der Einrichtungsbegriff des § 10a Abs. 2 AsylbLG (Einrichtungen im Sinne des § 10a Abs. 2 AsylbLG sind in erster Linie Einrichtungen, die der Krankenbehandlung dienen). Auch Einrichtungen zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung gelten als Einrichtungen in diesem Sinne (§ 10a Abs. 2 Satz 4 AsylbLG). Dass der Leistungsberechtigte bereits während des Einrichtungsaufenthalts Leistungen nach dem AsylbLG bezogen hat, ist dagegen nicht erforderlich.

Die leistungsberechtigte Person muss nach Verlassen der Einrichtung ihren Aufenthalt im Bereich der für den Einrichtungsort örtlich zuständigen Behörde genommen haben und diese Behörde muss dadurch nach Maßgabe des § 10a AsylbLG örtlich zuständig geworden sein. Anderenfalls bedürfte es keines Erstattungsanspruchs. Auf die Rechtmäßigkeit des neuen Aufenthalts kommt es nicht an.

Bei der leistungsberechtigten Person muss nach Verlassen der Einrichtung ein Hilfebedarf eingetreten sein, der durch Leistungen nach dem AsylbLG zu decken ist. Es kommen sowohl Grund- als auch Analogleistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG in Betracht. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Hilfebedarf durch Leistungen innerhalb oder außerhalb von Einrichtungen gedeckt werden muss.

Der Hilfebedarf muss innerhalb einer Frist von einem Monat („innerhalb von einem Monat danach“) eingetreten sein. Anknüpfungspunkt ist der Tag, an dem die leistungsberechtigte Person die Einrichtung verlässt. Für die Fristberechnung gelten die §§ 187, 188 BGB. Entsprechend § 187 Abs. 1 BGB beginnt die Frist demnach am Tag nach Verlassen der Einrichtung.

4.2.2 Rechtsfolgen und Umfang des Erstattungsanspruchs

Anders als der Erstattungsanspruch nach § 106 Abs. 3 Satz 1 SGB XII besteht der Erstattungsanspruch zeitlich unbegrenzt fort.

Im Übrigen kann wegen der Rechtsfolgen des Erstattungsanspruchs auf die [Fachanweisung zu §§ 106 ff. SGB XII und §§ 102 ff. SGB X](#) verwiesen werden.

P. Berichtswesen

Die für das Controlling benötigten Daten werden soweit verfügbar aus dem Datawarehouse entnommen.

Q. Geltungsdauer

Diese Fachanweisung tritt am 01.07.2020 in Kraft und am 30.06.2025 außer Kraft.

Sie ersetzt folgende bestehende Regelungen zum AsylbLG, die mit Inkrafttreten dieser Fachanweisung außer Kraft treten:

- Fachanweisung zum Asylbewerberleistungsgesetz (Gz.: SI 224 / 507.13-7-0-2) vom 01.09.2018

Hamburg, den 19. Juni 2020

Petra Lotzkat

Staatsrätin der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration